Die wichtigsten Unterscheidungslehren der lutherischen, reformirten, unirten und katholischen Kirche

von

Eduard Kellner,
Pastor der lutherischen Kirche zu Schwirz in Schlesien.

Die zweite Auflage,
vermehrt durch den Abdruck der drei wichtigsten Kabinetsordern über Union und Confession nebst dreißig Anmerkungen, und der General- und Specialconcession für die lutherische Kirche in Preußen nebst mehreren Actenstücken aus der Verfolgungszeit von 1834 bis 1840.

Leipzig
zu haben bei Dörffling und Franke.

1852.

Vorwort zur ersten Auflage.

Theure Gemeine! Seit das Feuer fünf Häuser in der Nähe unserer Kirche in diesem Jahre 1848 eingeäschert, wünschen wir Alle sehnlichst, daß sie gleich der benachbarten Schule feuersicher gedeckt wäre. Aber Eure Liebe zu des Herrn Reiche hat schon einige Tausend Thaler zur Vollendung der andern Kirch- und Schulbauten in diesen beschwerten Jahren dargebracht, darum habe ich dies Schriftchen zur leichtern Erreichung unsers Wunsches deutsch und polnisch drucken lassen, da ich mir ohnehin schon oft ein Aehnliches beim Unterricht der neu aufzunehmenden Glieder und in den Händen der Confirmanden gewünscht habe. Auch thut es in unsern Tagen, wo so viele rufen: siehe, hier ist Christus, siehe, da ist er (Mark. 13, v. 21,) wohl sehr Noth, sich nicht wägen und wiegen zu lassen von allerlei Wind der Lehre durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei (Ephes. 4, 14,) sondern bereit zu sein zur Verantwortung Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in uns ist, doch mit Sanftmüthigkeit und Furcht. (1 Petri 3, 15.) — Uebrigens ist mir diese Gelegenheit, meinen Glauben vor Euch und meinen vielen christlichen Freunden auch in den andern Kirchen noch-

mals*) öffentlich zu bekennen, nicht ungelegen gekommen, da ich auf der Grube zu gehen anfange, indem mein treuer Seligmacher durch sonst mir unbekannte Leibesschwachheit mich jetzt stark mahnen und fühlen läßt, daß in seiner streitenden Kirche, in der er mich so viele unverdiente Beweise seiner großen Gnade und Barmherzigkeit, so wie seiner Herrschaft mitten unter seinen Feinden (Ps. 110, v. 2. 103, v. 9.), hat erleben lassen, mein Lauf wohl bald vollendet sein dürfte. —

Theure Gemeine! Vergiß nur aber bei aller Bekenntnißtreue nach Außen niemals Dein Erstes und Vornehmstes: thut (täglich) Buße und glaubet an das Evangelium, denn ohne dieses bläset alles Wissen auf (1 Cor. 8, v. 1.), wer Christi Geist nicht hat, ist auch als Lutheraner nicht sein, (Röm. 8, v. 9.) und dieser Geist wohnt nur in wirklich bußfertigen, an Christi blutiges Verdienst lebendig gläubigen Herzen. Immer und immer hab' ich und werd' ich Euch zurufen: lutherische Köpfe mit unchristlichen Herzen sind vor allen jene leere gesprungene Töpfe, die Er mit seinem eisernen Scepter zerschmeißen wird (Psalm 2, v. 9.); auch nicht einen einzigen bloßen Herr-Herrsager, bleibt er der alte Uebelthäter, wird dieser Herr dereinst zu seiner Rechten stellen. (Matth. 7, v. 23. Cap. 25, v. 33.)

Darum hab ich Euch auch an alle Kirchthüren und an alle Kirchwände mit großen Buchstaben malen lassen, hab es einem Jedem und seinen Kindern gedruckt in's Haus geschickt, und schreib es abermals:

1) Ohne was kannst du kein Nachfolger Jesu werden? Dein Heiland ruft: wer mir nachfolgen will,

---

*) Früher ist es in folgenden, damals verbotenen Gelegenheitsschriften geschehen:
1) Letzte Schicksale der lutherischen Parochieen, Nürnberg bei Raw 1834.
2) Neueste kirchliche Ereignisse in Schlesien. Geschichte der lutherischen Parochieen Hönigern und Kaulwitz, Nürnberg bei Raw. 1834.
3) Die Beschuldigungen des Dr. Olshausen, Leipzig bei Fleischer 1835.
4) Die neuesten Widersacher, Leipzig bei Fleischer 1838.
5) Wyznania luteranow, w Lipsku w Tauchnitza 1837 Die vier letzten Schriften habe ich in meinem vierjährigen Gefängniß mit größtentheils verbotener Dinte geschrieben.

der verläugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach. Mark. 8, v. 3.

2) Was gefället Gott wohl? Die Opfer, die Gott gefallen, sind ein geängsteter Geist ein geängstetes und zerschlagenes Herz wirst du Gott nicht verachten. Ps. 51, v. 9.

3) Welche zwei Dinge bringen Dich in's Reich Gottes? Thut Buße und glaubet an das Evangelium, Mark. 1, v. 15.

4) Was hat Gott gethan, und was mußt Du thun, damit Du nicht verloren werdest? Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß Alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben, Joh. 3, v. 16.

5) Welches ist die völlige Frucht des wahren lebendigen Glaubens? Ist Jemand in Christo, so ist er eine neue Creatur, das Alte ist vergangen, siehe, es ist Alles neu geworden, 2 Cor. 5, v. 17.

6) Wodurch würdest du dich selbst am ärgsten betrügen? Seid aber Thäter des Worts und nicht Hörer allein, damit ihr euch selbst betrüget. Jak. 1, v. 22.

7) Was wird dir, bist du barmherzig, was dagegen bist du unbarmherzig? Wer dem Armen giebet, dem wird's nicht mangeln, wer aber seine Augen abwendet, der wird sehr verderben. Sprüchw. Sal. 28, v. 27.

8) Wenn giebt dir dein Vater im Himmel den heiligen Geist? So denn ihr, die ihr arg seid, könnet euren Kindern gute Gaben geben, wie vielmehr wird der Vater im Himmel den heiligen Geist geben denen, die ihn bitten? Luk. 11, v. 13.

9) Wann gehst du, Beichtkind, und dein Beichtvater verloren? Wenn ich zu dem Gottlosen sage: Du Gottloser mußt des Todes sterben, und du sagst ihm solches nicht, daß sich der Gottlose warnen lasse von seinem Wesen, so wird wohl der Gottlose um seines gottlosen Wesens willen sterben, aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern. Hesekiel 33, v. 8. Wer Ohren hat zu hören, der höre. Matth. 11, v. 15.

Kellner.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Nachdem der Zweck der ersten Auflage dieser Unterscheidungslehren, wenigstens der äußere, ein neues Schwirtzer Kirchdach von dem Erlös zu bauen, überfließend erreicht worden ist, so soll die zweite Auflage einem ähnlichen Liebeszweck dienen, der wohl am besten mit den Worten in No. 12 unsers diesjährigen Kirchenblatts wiederholt wird. Darauf folge das betreffende erbauliche Gedicht des lieben nächsten Amtsnachbars Kluge, zugleich damit jeder Sammler von Gaben über dasselbe in den leer gelassenen Raum den Namen und den Wohnort eines jeden milden Gebers zu einem Gedächtniß und einem Vorbilde für die Spätern einzeichne. Selbst der geringste Geber empfange dieß Gegengeschenk, denn „der ewig barmherzige Samariter" hat so über Bitten und Verstehen die Herzen regiert, daß bis heut bereits 1934 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf., viele Kleider und Bücher geschenkt worden sind.*) Jede Sendung war uns zugleich ein freudiges Zeugniß, daß noch heut dem Herrn der Kirche unser damals Hönigernsches Bekenntniß, ja unser ganzer noch gegenwärtiger Kirchenkampf wohlgefällig ist, sonst hätte er wahrlich nicht so viele Herzen zu diesen ganz ungewöhnlich reichen Gaben bei einer, dies Jahr zumal, so häufigen Feuersbrunst so opferwillig gemacht. Darum finde man aber auch die durch mancherlei Geschichtliches und durch wichtige Aktenstücke aus der Verfolgungszeit um das Dreifache erweiterte Auflage dieses versprochenen Büchleins nicht allzu unerklärlich; die gute Sache muß stets mehr am Herzen liegen, denn selbst eine mangelhafte Form. Jeder nur im Geringsten rechtschaffene

*) Dafür soll auch jeder gemauerte lutherische Hausgiebel eine Dank-, eine Dachpredigt Matth. 10, v. 27 halten. Der erste an der Landstraße, bereits fertige, soll predigen: „Fürchtet Gott, ehret den König, habt die Brüder lieb, 1 Pet. 2, v. 17.
Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Eph. 4, v. 5. Alle eure Dinge lasset in der Liebe geschehen. 1 Cor 16, v. 14."
Der entgegengesetzte Giebel soll jedesmal dasselbe polnisch zurufen.

Handelsmann will bei einem erbetenen „uranfänglichen Tauschhandel" nicht gar zu wenig dagegen bieten, er will auch gern ein wenig dankbar sein und seine vielen Abnehmer und Wohlthäter einiges erfreuen; schon sind an vier Tausend Exemplare gewünscht.*) Möge nur aber vor Allem die Gnade des Herrn dem Büchlein nicht fehlen, damit es das Reich der Wahrheit, die da ist der Grund alles Heils, bauen helfe; es ist ein köstlich Ding, wenn des Menschen Herz fest wird, welches geschiehet durch Gnade Heb. 13, v. 9, und wenn wir nicht mehr Kinder seien an dem Verständniß 1 Cor. 14, v. 20 und uns nicht mehr wägen und wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei, damit sie uns erschleichen zu verführen, Eph. 4, v. 14.

Selbst nach mehr denn zwei und zwanzigjährigem gewissenhaften Prüfen und Streiten vermögen wir über des Jahrhunderts gepriesenstes „mit Gottes Gnade geknüpftes, hochwichtiges," doch immer noch „trennendes" Unionswerk nicht anders, denn am Anfange zu urtheilen. So wenig den Juristen, den Diener der Gerechtigkeit, die Zwecke der Barmherzigkeit in seiner Gerichtsstube bestimmen dürfen, eben so wenig den Theologen, den Diener der Wahrheit und ihrer Confession, auf Kanzel, Altar und Taufstein die Zwecke der Union. So gewiß die Scheere des Kaisers Ferdinand II. die 1620 den Majestätsbrief zerschnitt, die Rechte der Protestanten in Böhmen vernichtet hat, eben so gewiß hat die Agende und Union von 1817, 1830, 1834 und 1852 die Selbstständigkeit der lutherischen Landeskirche in Preußen aufgehoben.

Was bereits vor achtzehn Jahren in den „letzten Schicksalen der lutherischen Parochieen in Schlesien" Seite 40 prophezeiet worden, bezeuget das gegenwärtige unabläßige Ringen der hunderte von lutherischen Comitee-

*) **Notiz:** Sollten Exemplare unverschenkt bleiben, und Nachfrage entstehen, so wende man sich an die Buchhandlung Dörffling und Franke in Leipzig.

mitgliedern in Preußen und die vielseitigsten confessionellen Bestrebungen in allen deutschen Landen unzweideutig. Von Tag zu Tag wird mehr erkannt, daß die Jubelfeier der Reformation und der Augsburgschen Confession in diesem Jahrhundert, der 31. October 1817 und der 25. Juni 1830, wenigstens dem Princip und dem politischen Rechte nach dieselbe Bedeutung für die Hinüberleitung der Kirche Christi aus dem Glauben zum Unglauben und aus dem Reiche Christi zum antichristlichen Cäsaropapismus gehabt haben, wie vor dreihundert Jahren der Tag der Reformation und der Uebergabe der Augsburgschen Confession, der 31. October 1517 nnd der 25. Juni 1530 für die Herausleitung der Kirche aus dem Aberglauben zum Glauben und aus dem Papismus zum Reiche Christi. 1817 ward dem **Wesen** nach das Unions-, 1830 das Agendenfest gefeiert; Beides aber unter der Maske einer Feier jener Stiftungs- und Ehrentage der lutherischen Kirche. Mit einem Kuß wurde des Menschen Sohn verrathen; trügliche Arbeiter verstellen sich zu Christi Aposteln Luc. 22, v. 48, 2 Cor. 11, v. 13.

Wie Luther hinsichtlich der Folgen nicht wußte, was er mit den 95 Thesen, die Fürsten und Theologen nicht, was sie mit dem Augsburger Bekenntniß thaten, der heilige Geist aber wußte es; so wußten auch die Urheber und Beförderer der Union und Agende nicht, was sie mit diesen anrichteten, es war aber auch ein Geist, der wußte es. Wer Ohren hat zu hören, der höre! Amen. **Kellner**, sen.

Schwirtz, den 15. September 1852,
dem Tage meiner Ordination (1826) zum Diener der lutherischen Kirche, damals in Hönigern, und am Tage vor meiner Abholung (1834) von da zu mehrjährigem urthellosem Criminalgefängniß nach Breslau;
zugleich am Vorabend unserer vierten
General Synode.

Theure Amtsbrüder in Preußen!

Eure christliche Liebe verzeiht mir gewiß die Bitte, Nachstehendes von jeder Eurer Kanzeln, wenn Ihr sie das nächste Mal betretet, vor dem Schluß-Vaterunser vorzulesen und Euch um Christi Willen der Sammlung und Uebersendung der darin erbetenen Liebesgaben zu unterziehen.

Bekanntmachung und Bitte.

In der alten Parochie Hönigern, jetzt Schwirtz, haben am vorletzten Abend vor dem diesjährigen Himmelfahrtsfeste ein und zwanzig lutherische Familien des benachbarten Dorfes Städtel ihre Häuser oder doch ihre Wohnungen sammt fast all ihrer Habe durch eine Feuersbrunst eingebüßt; denn bei dem starken Winde und der großen Dürre standen die mit Stroh gedeckten hölzernen Häuser fast alle auf einmal in Flammen Das Elend ist um so drückender, als noch 78 andere Familien (36 katholische, 28 unirte und 14 jüdische) in dieselbe jammervolle Lage versetzt worden sind, so daß die Meisten in Bretterbuden, in einigen entfernten Scheuern und auf den Böden der nur 24 verschont gebliebenen Häuser lagern müssen.

Wider den ersten Hunger und bange Verzweiflung trug ich, sobald die heiße Sonne die noch rauchenden Jammerstätten zum erstenmal erleuchtete, einer jeden Familie außer einem göttlichen Trostwort einen Thaler; denn das Buch des Lebens lehrt „in der brüderlichen Liebe gemeine Liebe" (2 Petri 1, 7), und doch bedurfte ich zu solch einer geringen Beschenkung 99 Rthlr., die ich mir bis nach der Ernte, der zurückstattenden Liebe meiner Parochianen gewiß, geliehen habe; denn die Noth in unserm Oberschlesien und seinen Grenzen ist dieses Jahr wieder so groß, daß jetzt nur Wenige ein Opfer in Silbergeld darzureichen vermöchten

Darum bei solchem unter den Lutheranern Preußens gewiß beispiellos großen Brandunglück läßt mir mein Christenherz keine Ruhe; ich muß auch zu Euch Allen, Ihr theuerwerthen lutherischen Mitgenossen an der Trübsal, am Reich und an der Geduld Jesu Christi (Offenb. Joh. 1, 9) meine Zuflucht nehmen; denn ich müßte sonst mehrere meinem Herzen gar nahe Beichtkinder, denen außer den Kleidern und Büchern auch ihre Werkzeuge und Geräthe verbrannt sind, bis zu dem so bittern Bettelstab herab sinken sehen, nicht habend, wo sie zum eisigen Winter ihr Haupt hinlegen könnten. Ueberdieß will mir mein Herz einreden, wir alten Hönigernschen Bekenner, vor 18 Jahren die letzten lauten lutherischen Kirchsäulen wider die damals gewaltigst brausenden Unionsfluthen, Freiheit des Lebens und Raub unsrer Güter (Heb. 10, 34) nicht achtend — welches Alles des Herrn unverdiente Gnade auch Euch, Ihr spätern Bekenner, zum Segen hat werden lassen — wir, dünkt mich, hätten dadurch in solcher beispiellos großen Noth ein klein Wenig Anrecht mehr auf Eure rettende Liebe. Unser Kirchspiel soll auch jüngst erst mit seiner Königs-Liebes- und Bekenntnißgeschichte in Nr 7 und 9 unsers Kirchenblattes Euch wieder eine Stärkung und Freude gebracht haben.

Dagegen, beliebt es, soll auch Euch von uns ein geringes Gegengeschenk werden, wir wollen für jeden Barmherzigkeit Uebenden

seinem Pastor mein von Manchem bereits gewünschtes Büchlein: die Unterscheidungslehren der lutherischen, reformirten, unirten und katholischen Kirche, portofrei und broschirt zuschicken, nur bitten wir bei der unfrankirten Uebersendung des gesammelten Geldes um die Angabe der Anzahl der Geber in der betreffenden Parochie. Wir lassen der bereits nöthig gewordenen zweiten Auflage die neueste und die zwei alten Cabinets-Ordren, durch welche die Union in Preußen proklamirt uud fixirt worden (vom 6. März dieses Jahres, vom 28. Februar 1834 und vom 27. September 1817) beidrucken, sammt etlichen Noten und Fragezeichen, desgleichen unsere Königl. General-Conzession vom 23. Juli 1845 und das Wesentlichste aus der, in vielen Fällen so wichtigen Spezialkonzession der drei hohen Ministerien vom 7. August 1847.

Theure Glaubensbrüder! laßt Euch zu solch einem Leib und Seel dienenden uranfänglichem Tauschhandel willig finden! Unser Herr und Heiland, dieser ewig barmherzige Samariter, ist solch einem Handel und Wandel sicher nicht gram. Oder sollte ich wider Seinen und Euren Willen gehandelt haben, als ich den Weinenden zurief:

Gott will's machen
Daß die Sachen
Gehen, wie es heilsam ist;
Laß die Wellen
Sich verstellen,
Wenn du nur bei Jesus bist.

Der Meisten Häuser waren vorher schon mit Schulden belastet, und kein Einziger ist ausreichend versichert; mehrere leider gar nicht.

Lieben Brüder, laßt Euren grau gewordenen Kellner den auf ihren Aschenhaufen die Hände Ringenden keinen falschen Propheten abgeben. Summa Summarum: der Herr will auch Euch einst zurufen: Ich bin in deinen 85 abgebrannten Glaubensgenossen zu Städtel hungrig und nackend und ein Gast gewesen und du hast mich gespeiset, gekleidet und geherbergt, gehe ein zu deines Herrn Freude! — Seine Gnade und Güte bewahre vor dem Gegenpart.

Sollten diese Zeilen auch im lutherischen Auslande oder sonst irgend wem im In- oder Auslande in die Augen fallen und zu Herzen gehen, der wisse, daß Schwirtz bei der Poststation Mangschütz in Preußisch-Schlesien gelegen ist.

Nach der Erndte quittire ich in unserm Kirchenblatt; denn Gott ist nicht blos ein Gott der Liebe, sondern auch ein Gott der Ordnung (1 Cor. 14, 49). Amen.

Kellner, Pastor der lutherischen Kirche.

Die am 18. Mai 1852 zu Städtel, Namslauer Kreises, abgebrandten Vierhundert danken auch hiermit dem fröhlichen (2. Cor. 9, 7) Geber.

Was Ihr gethan habt Einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt Ihr mir gethan, ruft unser Heiland Matt. 25, 40, Amen.

Mel. Befiehl du deine Wege.

Es waltet Gottes Gnade
Nicht nur im Sonnenschein,
Sie führt auch dunkle Pfade,
Ja, in die Nacht hinein;
Sie weiß nicht nur zu gießen,
Auf uns ihr volles Horn,
Sie weiß auch zu verschließen
Des Segens reichen Born.

Wohl Allen, die sie kennen
Nicht nur im Lichtgeschmeid,
Die sie auch preisend nennen
In ihrem dunkeln Kleid,
Die gläubig ihr vertrauen,
Auch wenn sie nimmt, statt giebt,
Und auch in Trübsal schauen,
Daß Gott ohn' Ende liebt.

Wo sich die Stober schmieget
Durch unfruchtbaren Sand,
Ein armes Dörflein lieget,
Das Städtel ist genannt;
Einst eine Stadt, gestrichen
Längst aus der Städte Reih'n,
Weil all ihr Glanz erblichen,
Und sie nicht kann gedeih'n.

Noch tiefer soll sie fallen
In Trümmer, Schutt und Graus! —
Siehst du die Flamme wallen
Aus jenem niedern Haus?

Sie eilt von Dach zu Dache
Mit so geschwinder Eil',
Wie fliegen mag zur Rache
Der abgeschnellte Pfeil.

Die letzten Körner rinnen
Noch in dem Stundenglas,
Als sie, seit dem Beginnen
Schon fünfzig Häuser fraß
Mit Allem, was seit Jahren
Man unentbehrlich glaubt;
Vierhundert Menschen waren
Des Obdachs schnell beraubt.

O welch ein Weh' und Zagen,
Als nun die Sonne sinkt;
O welch ein lautes Klagen,
Als Stern an Stern nun blinkt;
Sie zeugen wohl von Oben
Für Gottes Treu' und Macht,
Doch wer hat die erhoben
In jener Trauernacht?

Da fragen müde Greise:
Wo ruht die Nacht mein Haupt?
Da weinen Mütter leise,
Des Bettleins ist beraubt
Der Säugling, den sie tragen
Im Schooß die bange Nacht; —
Wer mag wohl betend sagen:
Gott hat es gut gemacht!?

Kaum steigt aus gold'ner Pforte
Die Sonn' in Ost empor,
Da zieht zum Jammerorte
Ein kleiner Männerchor:
Die Prediger, der Lehrer
Der lutherschen Gemein'
In Schwirz; sie sollen Wehrer
Der ersten Trübsal sein.

Im Namen der Gemeine,
Die träget Christi Schmach,
Und die doch nur alleine
Folgt seinen Worten nach,

Der lange das Erbarmen
Man abgesprochen hat,
Sind sie geschwind den Armen
Zu Hülf' und Trost genah't.

An drei Mal drei und dreißig
Familien gar mild
Vertheilen sie und fleißig
Ein silbern Königsbild;
Vom höchsten König droben
Dazu ein goldnes Wort,
Das soll in Noth erproben
Sich als der beste Hort.

Und wen der Talmud lehret,
Wer sich zum Papst bekennt,
Und wer Calvinum ehret,
Wer sich nach Luther nennt,
Sie tragen gleiche Schmerzen
Und gleichen Jammers Pein,
Drum in der Kirche Herzen
Muß gleich das Mitleid sein.

Noch ist sie nicht entwichen
Die Liebe Christi ganz,
Noch ist nicht gar erblichen
Ihr heller Schein und Glanz,
Noch senkt sie Gott hernieder
Mit seines Geistes Weh'n
Auf seiner Kirche Glieder,
Daß wir ihr Walten sehn.

O laß Dich liebestrunken
Von ihrer Gluth durchglüh'n,
Laß ihre hellen Funken
In Liebeswerken sprüh'n,
Und hilf mit deinen Armen,
Hilf mit dem Herzen auch,
Und bete für die Armen!
Das ist des Christen Brauch.

Eduard Kluge.

Inhaltsübersicht.

Der I. Abschnitt:
die fünf Unterscheidungslehren der Lutheraner und Reformirten. Seite 1—27.

Der II. Abschnitt:
neun Gründe, weshalb die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen haben. Seite 28—43.

Der III. Abschnitt:
Union und unirte Kirche. Seite 44—114

Die I. Kabinetsordre vom 27. September 1817. Seite 51—58.

Die II. Cabinetsordre vom 28. Februar 1852. Seite 59—78.

Die III. Cabinetsordre vom 6. März 1852. Seite 79—86.

Der IV. Abschnitt:

Katholische Kirche. Seite 115—122

Der erste Abschnitt.

Fünf Unterscheidungslehren der Lutheraner und der Reformirten.

Die lutherische Lehre.

Artikel I.

Vom heiligen Abendmahl.

§. 1.

Die Lutheraner glauben, daß die Worte des Herrn: „Nehmet, esset, das ist mein Leib; nehmet, trinket, das ist mein Blut," nach ihrem einfachen, natürlichen und wörtlichen Sinne verstanden werden müssen.

Die reformirte Lehre.

Artikel I.

Vom heiligen Abendmahl.

§. 1.

Die Reformirten glauben, daß diese Worte Christi nicht wörtlich, sondern bildlich verstanden werden müssen.

Gott sagt in seinem Worte:

Marc. 4, v. 10. Da Jesus allein war, fragten ihn um dieses Gleichniß, die um ihn waren, sammt den Zwölfen. v. 11. Und Jesus sprach zu ihnen: Euch ist es gegeben, das Geheimniß des Reichs Gottes zu wissen; denen aber **draußen** widerfähret es alles durch Gleichnisse.

Joh. 8, v. 47. Wer **von Gott** ist, der höret Gottes Wort: darum höret ihr nicht, denn ihr seid nicht von Gott. v. 51. Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: So Jemand mein Wort

wird halten, der wird den Tod nicht sehen ewiglich. v. 31. Da sprach nun Jesus zu den Juden, die an ihn glaubten: So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechte Jünger. v. 32. Und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.

Joh. 1, v. 17. Denn das Gesetz ist durch Mosen gegeben; die Gnade und Wahrheit ist durch Jesum Christum geworden.

1. Tim. 6, v. 3. So Jemand anders lehret, und bleibet nicht bei den **heilsamen Worten** unsers Herrn Jesu Christi, und bei der Lehre von der Gottseligkeit; v. 4. Der ist verdüstert und weiß nichts, sondern ist seichtig in Fragen und Wortkriegen, aus welchen entspringet Neid, Hader, Lästerung, böser Argwohn.

§. 2.

Die Lutheraner glauben, daß im heiligen Abendmahl zweierlei mit einander in Gemeinschaft ausgetheilt und empfangen werde, und zwar Irdisches, das ist Brot und Wein, und Himmlisches, das ist Leib und Blut Christi.

§. 2.

Die Reformirten glauben, am Altare nicht mehr denn allein Brot und Wein zu empfangen, indem sie wähnen, daß der wesentliche Leib Christi so weit vom Abendmahlsbrot entfernt sei, als der Himmel von der Erde. Sie meinen daher, daß das Irdische im Abendmahl, Brot und Wein, weiter nichts sei, als Zeichen und Zeugniß von Christi Verdienst, oder mit andern Worten: eine Predigt durch Symbol, das ist: durch ein Sinnbild.

Gott sagt in seinem Worte:

Matth. 26, v. 26. Da sie aber aßen, nahm Jesus das Brot, dankte, und brach es, und gab es den Jüngern, und sprach: nehmet, esset; das **ist** mein Leib. v. 28. Und er nahm den Kelch, und dankte, gab ihnen den, und sprach: Trinket alle daraus;

Luc. 22. v. 19. Jesus nahm das Brot, dankte, und brach es, und gab es ihnen und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß. v. 20. Desselbigen gleichen auch den Kelch, nach dem Abendmahl, und sprach: Das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird.

§. 3.

Die Lutheraner glauben, daß die Gemeinschaft des Leibes Christi mit dem Blut im Abendmahle durch die **Einsegnung** entsteht und daß der Leib und das Blut Christi nicht im Himmel, sondern auf Erden am Altare und zwar **in**, **mit** und **unter** dem gesegneten Brot und Wein ausgetheilt und empfangen werde.

§. 3.

Die Reformirten glauben nicht an die wirkliche Gegenwart des Leibes des Menschensohnes im Abendmahle, sondern nur an dessen Wirkung dabei. Es verhalte sich damit höchstens wie mit der Sonne, die körperlich am Himmelszelt angeheftet und nur vermöge der Wirkungen ihres Glanzes und ihrer andern Eigenschaften auf Erden gegenwärtig sei. Die Reformirten leugnen daher, daß der Genuß des gesegneten Brotes und Weines zugleich den Genuß des Leibes und Blutes Christi gewähre; sie leugnen, daß unsere Theilnahme an diesen Gütern an den hier auf Erden Statt findenden Genuß von Brot und Wein gebunden sei.

Gott sagt in seinem Worte:

1. Corinth. 10, v. 16. Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die **Gemeinschaft** des Blutes Christi? das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?

1. Corinth. 11, v. 24. Jesus dankte, und brach es, und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird; solches thut zu meinem Gedächtniß. **v. 25.** Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl, und sprach: Dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut; solches thut, so oft ihr es trinket, zu meinem Gedächtniß. **v. 26.** Denn so oft ihr von diesem Brot esset, und von diesem Kelch trinket, sollt ihr des Herrn Tod verkündigen, bis daß er kommt. **v. 27.** Welcher nun unwürdig von diesem Brot isset, oder von dem Kelche des Herrn trinket, der ist **schuldig an dem Leibe** und Blute des Herrn. **v. 30.** Darum sind auch so viele Schwache und Kranke unter euch, und ein gut Theil schlafen.

§. 4.

Die Lutheraner glauben, daß es der **wahrhaftige** Leib Christi

§. 4.

Die Reformirten glauben, daß Christi Leib im Abend-

sei, also derselbe, der am Kreuze gehangen und sein wahrhaftiges Blut, also das zur Vergebung der Sünden vergossene, das im Abendmahl ausgetheilt und genommen werde.

mahl kein wirklicher Leib sei, sondern nur einen abbilde, nämlich die Kirche, dargestellt durch Wein und Brot, und daß Leib und Blut Christi eben so wenig im Abendmahl ausgetheilt und genommen werden können, als der Leib und das Blut irgend eines andern Menschen.

Gott sagt in seinem Worte:

Joh. 6, v. 51. Ich bin das lebendige Brot, vom Himmel gekommen. Wer von diesem Brote essen wird, der wird leben in Ewigkeit. Und das Brot, das Ich geben werde, ist mein Fleisch, welches Ich geben werde für das Leben der Welt.

§. 5.

Die Lutheraner glauben nicht, daß im Abendmahle Leib und Blut des Herrn nur auf geistliche Weise, das heißt, nur vermittelst des Glaubens und der Einbildungskraft empfangen werden, sondern vermittelst des **Mundes** und in Gemeinschaft mit dem gesegneten Brote und Weine, jedoch auf übernatürliche Weise. Die Lutheraner halten dieses Mahl für das Mittel, das Unterpfand und die Versicherung der Auferstehung und Verklärung unsers Leibes.

§. 5.

Die Reformirten glauben, daß unsere Seele sich durch den Glauben erst in den Himmel schwingen müsse, um am Leibe und Blute Christi, das ist, an seinem Verdienst, Theil zu haben, und daß jeder andere Glaube ein Unsinn sei.

Gott sagt in seinem Worte:

1. Corinth. 10, v. 16 schon abgedruckt bei §. 3.

Joh. 1, v. 17 schon abgedruckt bei §. 1.

Ebräer 10, v. 1. Denn das Gesetz hat den Schatten von den zukünftigen Gütern, nicht das Wesen der Güter selbst.

Eph. 3, v. 20. Dem aber, der überschwänglich thun kann über alles, das wir bitten oder **verstehen**, nach der Kraft, die da in uns wirket, v. 21. Dem sei Ehre in der Gemeine, die in Christo Jesu ist, zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Luc. 1, v. 37. Bei Gott ist kein Ding **unmöglich**.

Joh. 6, v. 54. Wer mein Fleisch isset, und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben, und Ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken. v. 55. Denn mein Fleisch ist die **rechte** Speise, und mein Blut ist der **rechte** Trank. v. 36. Wer mein Fleisch isset, und trinket mein Blut, der bleibet in mir, und ich in ihm.

Philipp. 3, v. 21. Welcher unsern nichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe nach der Wirkung, damit er kann auch alle Dinge ihm unterthänig machen.

Röm. 8, v. 29. Denn, welche er zuvor versehen hat, die hat er auch verordnet, daß sie gleich sein sollen dem Ebenbilde seines Sohnes, auf daß derselbige der Erstgeborne sei unter vielen Brüdern.

1. Joh. 3, v. 2. Meine Lieben, wir sind nun Gottes Kinder, und ist noch nicht erschienen, was wir sein werden. Wir wissen aber, wenn es erscheinen wird, daß wir ihm gleich sein werden; denn wir werden ihn sehen, wie er ist.

§ 6.

Die Lutheraner glauben, daß das göttliche Wort der Einsegnung, nicht der Glaube des Menschen Brot und Wein zum heiligen Mahle mache und daß daher Jeder, er sei würdig oder unwürdig, Leib und Blut des Herrn darin empfange, jedoch mit dem Unterschiede, daß es die Würdigen zur Seligkeit, die Unwürdigen zur Verdammniß genießen.

§. 6.

Die Reformirten glauben, daß der **Glaube** das heilige Abendmahl mache, daß folglich nur den Gläubigen der Leib und das Blut Christi darin zu Theil werde, und daß alle, die sich nicht vermittelst des Glaubens in den Himmel zu versetzen vermögen, an dem heiligen Tische nur Brot und Wein empfangen.

Gott sagt in seinem Worte:

1 Corinth. 10, v. 16 lies bei §. 3.

1 Corinth. 11, v. 27. Welcher nun unwürdig von diesem Brot isset, oder von dem Kelch des Herrn trinket, der ist schuldig an dem Leibe und Blute des Herrn. v. 29. Denn welcher unwürdig isset und trinket, der isset und trinket ihm selber das Gericht, damit, daß er nicht unterscheidet den Leib des Herrn. v. 30. Darum sind auch so viele Schwache und Kranke unter euch, und ein gut Theil schlafen. Luk. 22, v. 21. Doch siehe, die Hand meines Verräthers ist mit mir über Tische.

§. 7.

Die Lutheraner glauben, daß Jesus Christus zwar uns in allen Stücken gleich, und darum auch wie wir Fleisches und Blutes theilhaftig geworden ist, daß aber sein Leib, weil er ohne Sünde war und die Fülle der Gottheit in ihm leibhaftig wohnend, ihm ihre göttliche Eigenschaften mittheilte, das Recht der Unverweslichkeit und der Verklärung **in sich** trug; darum litt er den Tod nicht, wie wir nothwendiger Weise, sondern **freiwillig**, darum war er schon vor dem Tode auf Tabor und jederzeit verklärungsfähig, und verbarg sich mitten durch seine Feinde hinstreichend, verschwand vor den Augen seiner Jünger und trat bei verschlossenen Thüren unter sie, darum ging eine Kraft, die alle heilte, von seinem Leibe aus, und es fand die Gemeinschaft seines Leibes mit dem Abendmahlsbrote statt, als er sein allmächtiges Gotteswort sprach: nehmet, esset, das ist mein Leib.

Wie der Leib eines Gestorbenen noch ein wahrer menschlicher Leib ist, und seinem Wesen nach noch derselbe, als seine Seele in ihm wohnte, nur daß er die Eigenschaften der Wärme und der Beweglichkeit, die ihm durch Inwohnung der Seele zu theil geworden waren, nicht mehr besitzt; ähnlicher Weise ist der Leib Christi ein wahrer Leib, wie der un-

§ 7.

Die Reformirten glauben zwar ebenfalls an die Sündlosigkeit des Leibes Jesu, aber weil sie die Mittheilung der Eigenschaften seiner göttlichen Natur an seine menschliche ableugnen, so leugnen sie auch die Gemeinschaft seines Leibes mit dem gesegneten Abendmahlsbrot, als er sprach: nehmet, esset, das ist mein Leib, und wenn in seinem Auftrage dasselbe zu demselben Zwecke gesprochen und gehandelt wird.

fre, nur daß er, der von dem heiligen Geist empfangen und von der Fülle der Gottheit bewohn ist, **göttliche Eigenschaften** besitzt, z. B. **Allgegenwart, Unsichtbarkeit** u. **allbelebende Kraft**, wann und wo Christus will.

Dies Vorstehende mögen wir beherzigen, wenn unsere vom Geist Gottes erleuchtete Vernunft über das freilich ebenfalls unergründliche Geheimniß der Gottseligkeit, über das Abendmahl nachdenken will.

Gott sagt in seinem Worte:

Matth. **1**, v. **20**. Indem Joseph also gedachte, siehe da erschien ihm ein Engel des Herrn im Traum, und sprach: Joseph, du Sohn Davids, fürchte dich nicht, Maria, dein Gemahl zu dir zu nehmen; denn das in ihr geboren ist, das ist von dem heiligen Geiste.

Luk. **1**, v. **35**. Der Engel antwortete und sprach zu Maria: Der heilige Geist wird über dich kommen, und die Kraft des Höchsten wird dich überschatten, darum auch **das Heilige**, das von dir geboren wird, wird Gottes Sohn genannt werden.

Joh. **10**, v. **17**. Darum liebet mich mein Vater, daß ich mein Leben lasse, auf daß ich es wieder nehme. v. **18**. Niemand nimmt es von mir, sondern ich lasse es von mir selber. Ich habe es Macht zu lassen, und habe es **Macht** wieder zu nehmen.

1. Corinth. **15**, v. **40**. Und es sind **himmlische** Körper, und irdische Körper. Aber eine andere Herrlichkeit haben die himmlischen, und eine andere die irdischen. v. **47**. Der erste Mensch ist von der Erde und irdisch; der andere Mensch ist der Herr vom Himmel.

Joh. **20**, v. **19**. Am Abend aber desselbigen Sabbaths, da die Jünger versammelt und die Thüren **verschlossen** waren, aus Furcht vor den Juden, kam Jesus, und trat mitten ein, und spricht zu ihnen: Friede sei mit euch!

Luk. **24**, v. **31**. Da wurden ihre Augen geöffnet, und erkannten ihn. Und er **verschwand** vor ihnen.

Joh. **8**, v. **59**. Da hoben die Juden Steine auf, daß sie

auf ihn würfen. Aber Jesus verbarg sich, und ging zum Tempel hinaus, mitten durch sie hinstreichend.

Matth. 17, v. 2. Jesus ward verkläret vor ihnen, und sein Angesicht leuchtete wie die **Sonne**, und seine Kleider wurden **weiß**, als ein Licht.

Coloss. 2, v. 9. Denn in ihm wohnet die ganze Fülle der Gottheit **leibhaftig**.

Luk. 6, v. 19. Und alles Volk begehrte ihn anzurühren; denn es ging Kraft von ihm und heilete sie alle.

Artikel II.

Von der Person Christi.

§. 1.

Die Lutheraner glauben, daß es zwei unterschiedene Naturen in Christo gebe, nämlich die göttliche und die menschliche, und daß diese beiden Naturen ewig unvermischt und unzertrennlich seien.

§. 2.

Die Lutheraner glauben, daß diese beide Naturen so verbunden sind, daß sie nur **einen** Christus, **eine** Person ausmachen.

§. 3.

Die Lutheraner glauben, in Folge dieser Vereinigung der beiden Naturen zu **einer** Person, daß ganz der That und Wahrheit nach gesagt werden darf: „Gott ist in Jesu Mensch geworden und der Mensch Jesus ist Gott, und Maria hat den Sohn Gottes zur Welt geboren und Gott hat uns mit seinem eigenen Blute erkauft.“ (Apost. Gesch. 20, 28.)

Artikel II.

Von der Person Christi.

§. 1.

Die Reformirten versichern dasselbe zu glauben.

§. 2.

Die Reformirten versichern denselben Glauben darüber zu haben.

§. 3.

Die Reformirten halten es nur für eine bildliche Redeweise, wenn gesagt wird: Gott ist in Christo Jesu Mensch, und der Mensch Jesus ist Gott.

§. 4.

Die Lutheraner glauben in Folge dieser Vereinigung der göttlichen und der menschlichen Natur zu einer Person in Christo, daß sich Christus nach seiner menschlichen Natur, also auch mit seinem Leibe, zur Rechten Gottes gesetzt hat, und daß er demnach auch in diesem Leibe und mit ihm alle Macht im Himmel und auf Erden empfangen und in Allem an der **Majestät, Ehre, Macht** und **Anbetung** Gottes Theil hat.

§. 4.

Die Reformirten glauben, daß die menschliche Natur Jesu keine Gemeinschaft mit der göttlichen der That und Wahrheit nach, sondern nur dem **Namen nach** habe.

§. 5.

Die Lutheraner glauben in Folge dessen, daß Jesu Leib nach seiner Auferstehung nicht nur verklärt, sondern daß er in Folge der Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur vermöge ihrer Vereinigung mit der göttlichen auch nach seiner menschlichen Natur und mithin auch mit seinem Leibe allenthalben **gegenwärtig** (sein könne und) sei, wo er wolle.

§. 5.

Die Reformirten glauben, daß es selbst der Allmacht Gottes **unmöglich** sei zu bewirken, daß der natürliche Leib Christi zu gleicher Zeit an mehr denn einem Orte gegenwärtig sein könne.

§. 6.

Die Lutheraner glauben, daß in dem vollen und **unbeschränkten** Gebrauche dieser der menschlichen Natur mitgetheilten göttlichen Herrlichkeit die Erhöhung Jesu Christi bestehe.

§. 6.

Die Reformirten glauben, daß die menschliche Natur Christi durch ihre Erhöhung nur erschaffene Gaben und eine begränzte Macht, aber nicht Allmacht, Allgegenwart und Allwissenheit empfangen habe.

§. 7.

Die Lutheraner glauben insonderheit, daß Jesus Christus eben so sehr nach seiner mensch-

§. 7.

Die Reformirten glauben, daß die menschliche Natur Christi in den Himmel ge-

lichen, wie nach seiner göttlichen Natur bis ans Ende der Zeiten mit seiner Kirche ist. —

Diese sieben Sätze oder Paragraphen stützen sich auf folgende Bibelstellen.

bannt sei, und daß er von da **aus der Ferne**, die Kirche regiere, wie ein Fürst seine entfernten Besitzungen regiert.

Matt. **28**, v. **18** Jesus trat zu ihnen, redete mit ihnen und sprach: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. v. **20**. Und siehe, **Ich** bin bei **euch** alle Tage, bis an der Welt Ende.

Philipp **2**, v. **9**. Darum hat ihn auch Gott erhöhet, und hat ihm einen Namen gegeben, der über alle Namen ist; v. **10**. Daß in dem Namen Jesu sich beugen sollen alle derer Kniee, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind; v. **11**. Und alle Zungen bekennen sollen, daß Jesus Christus der Herr sei zur Ehre Gottes des Vaters.

Ephes. **1**, v. **20** Welche er gewirket hat, in Christo, da er ihn von den Todten auferwecket hat und gesetzt zu seiner Rechten im Himmel. v. **21**. Ueber alle Fürstenthümer, Gewalt, Macht, Herrschaft, und alles, was genannt mag werden, nicht allein in dieser Welt, sondern auch in der zukünftigen.

Ephes. **4**, v. **6**. Daß Jesus aber aufgefahren ist; was ist es, denn daß er zuvor ist hinunter gefahren in die untersten Oerter der Erde? v. **10**. Der hinunter gefahren ist, das ist derselbige, der aufgefahren ist über alle Himmel, auf daß er Alles erfüllete.

Ebrä. **18**, v. **12**. Dieser aber, da er hat **ein** Opfer für die Sünde geopfert, das ewiglich gilt, sitzt er nun zur Rechten Gottes.

Luk. **1**, v **37**. Denn bei Gott ist kein Ding unmöglich; und die ganze Offenbarung Johannis.

§. 8.

Die Lutheraner glauben, daß man in der Person Christi seit seiner Erhöhung zwischen seinen beiden Naturen keinen Unterschied, weder in Betreff der **Anbetung**, noch in Betreff des **Vertrauens**, der Liebe und Furcht, noch in Betreff irgend etwas dergleichen machen dürfe.

§. 8.

Die Reformirten glauben, das es ein **verdammenswerther Götzendienst** sei, die menschliche Natur Jesu anzubeten, sie zu lieben, sich ihr anzuvertrauen, derselben Flehen und Preis und derlei darzubringen, wie man es der Gottheit erweist.

Gott sagt in seinem Worte:

Joh. 5, v. 27. Und hat ihm Macht gegeben, auch das Gericht zu halten, darum, daß er des Menschen Sohn ist.

Apost. Gesch. 17, v. 31. Darum, daß er einen Tag gesetzt hat, auf welchen er richten will den Kreis des Erdbodens mit Gerechtigkeit durch einen **Mann**, in welchen er's beschlossen hat, und jedermann vorhält den Glauben, nachdem er ihn hat von den Todten auferwecket.

2. Corinth. 5. v. 10. Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhle Christi, auf daß ein Jeglicher empfange, nachdem er gehandelt hat bei Leibes Leben, es sei, gut oder böse.

Röm. 14, v. 9. Denn dazu ist Christus auch gestorben und auferstanden und wieder lebendig geworden, daß er über Todte und Lebendige Herr sei. v. 10. Du aber, was richtest du deinen Bruder? Oder du Anderer, was verachtest du deinen Bruder? Wir werden alle vor dem Richterstuhl Christi dargestellt werden; v. 11. Nachdem geschrieben stehet: So wahr, als ich lebe, spricht der Herr, mir sollen alle Kniee gebeuget werden, und alle Zungen sollen Gott bekennen.

Apost. Gesch. 9, v. 5. Saul aber sprach: Herr wer bist du? Der Herr sprach: Ich bin Jesus, den du verfolgest. Es wird dir schwer werden, wider den Stachel lecken.

Artikel III.

Von der heiligen Taufe.

§. 1.

Die Lutheraner glauben, daß es nur **eine** Taufe, nur **ein** Abwaschen giebt, und zwar nicht dasjenige, welches den Unflath vom Fleische wegnimmt, sondern das die Sünde abwäscht.

Artikel III.

Von der heiligen Taufe.

§. 1.

Die Reformirten glauben, daß die Taufe nur ein **äußerliches** Bad sei, durch welches die innere Abwaschung der Sünden nur **sinnbildlich** dargestellt werde.

Gott sagt in seinem Worte:

1 Petri 3, v .20. Die etwa nicht glaubten, da Gott einsmals harrete und Geduld hatte zu den Zeiten Noä, da man die Arche zurüstete, in welcher wenige, das ist, acht Seelen, behalten wurden durchs Wasser; v. 21. Welches nun auch uns **selig** macht **in** der Taufe, die durch jenes bedeutet ist, nicht das Abthun des Unflaths am Fleisch, sondern der Bund

eines guten Gewissens mit Gott, durch die Auferstehung Jesu Christi.

§. 2.

Die Lutheraner glauben, daß die Taufe, indem sie das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes ist, eine solche Taufe ist, durch die uns Gott selig macht, und welche in uns die Rechtfertigung und Reinigung von unsern Sünden **wirkt**, dergestalt, daß, wer bis ans Ende im Taufbunde und im Vertrauen auf die Verheißungen, versiegelt durch das Sakrament, beharret, nimmermehr umkommen, sondern das ewige Leben haben werde.

§. 2.

Die Reformirten glauben, daß die Taufe die Wiedergeburt, den Glauben, Gottes Gnade und Antheil an der Seligkeit weder zutheile noch schaffe, sie thue weiter nichts, als daß sie diese Sachen **darstelle** und **bestätige**.

§. 3.

Die Lutheraner glauben, daß alle, die auf Jesum Christum getauft sind, in seinen Tod getauft und durch die Taufe in seinen Tod begraben und mit ihm überkleidet sind.

§. 3.

Die Reformirten glauben nicht, daß Alle, die mit Wasser getauft sind, die Gnade Christi oder die Gabe des Glaubens empfangen haben, sondern nur diejenigen unter ihnen, welche zu der **Zahl der Auserwählten** gehören.

§. 4.

Die Lutheraner glauben, daß die Taufe selbst das **Bad der Wiedergeburt** sei, und daß wir in ihr von Neuem geboren und aus Gnaden **mit dem Geist der Kindschaft** versiegelt werden.

Diese vier Paragraphen stützen sich auf folgende Bibelstellen:

§. 4.

Die Reformirten glauben, daß die Wiedergeburt nicht in oder mit der Taufe geschehe, sondern nur später im reiferen Alter und bei einer großen Anzahl erst am Ende des Lebens.

Tit. 3, v. 5. Nicht um der Werke willen der Gerechtigkeit, die wir gethan hatten, sondern nach seiner Barmherzigkeit machte er uns selig, durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes.

Ephes. 5, 26. Auf daß er sie heiligte, und hat sie gereiniget durch das **Wasserbad im Wort.**

Joh. 3, v. 5. Jesus antwortete: Wahrlich, wahrlich, ich sage dir: Es sei denn, daß Jemand geboren werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen.

Röm. 6, v. 3. Wisset ihr nicht, daß alle, die wir in Jesum Christ getauft sind, die sind in seinen Tod getauft?

Gal. 3, v. 27. Denn wie viele euer getauft sind, die haben Christum angezogen.

1. Joh. 5, v. 6. Dieser ist es, der da **kommt** mit Wasser und Blut, Jesus Christus, nicht mit Wasser allein, sondern mit Wasser und Blut. Und der Geist ist es, der da zeuget, daß Geist Wahrheit ist. v. 8. Und drei sind, die da zeugen auf Erden: Der Geist, und das **Wasser,** und das Blut; und die drei sind beisammen.

Ap. Gesch. 2, 38. Petrus sprach zu ihnen: Thut Buße, und lasse sich ein Jeglicher taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden; so werdet ihr empfangen die **Gabe** des Heiligen Geistes.

Cap. 22, 16. Und nun was verziehest du? Stehe auf und laß dich taufen, und abwaschen deine Sünden, und rufe an den Namen des Herrn.

Mark. 16, v. 16. Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden: wer aber nicht glaubet, der wird verdammet werden.

§. 5.

Die Lutheraner glauben, daß der Mensch nicht eintreten kann ins Reich Gottes, es sei denn, daß er aus Wasser und Geist von neuem geboren wird, und daß mithin die Wassertaufe zur Seligkeit nöthig sei.

Siehe die Bibelstellen bei dem vorhergehenden Paragraphen.

§. 5.

Die Reformirten glauben nicht, daß die Seligkeit von der Taufe abhänge, oder daß die Taufe zur Seligkeit **nöthig** sei. Mithin kann man die Kinder ohne dieselbe sterben lassen, wenn kein Ordinirter bei der Hand ist.

§. 6.

Die Lutheraner glauben, daß Alles, was vom Fleische geboren ist, Fleisch ist, und daß wir von Natur Kinder

§. 6.

Die Reformirten glauben, daß die Kinder der Christen schon vor der Taufe von dem Schooße ihrer Mutter her hei-

des göttlichen Zorns sind, alle aus sündlichem Samen gezeuget und in Sünden empfangen.

lig sind, und daß sie selbst **vor** ihrer Geburt in den Bund des ewigen Lebens aufgenommen sind. Die Taufe könne daher den Kindern nichts Heiliges, was sie nicht schon vorher gehabt hätten, zu Theil werden lassen.

Gott sagt in seinem Worte:

Joh. 3, 6. Was vom Fleisch geboren wird, das ist Fleisch: und was vom Geist geboren wird, das ist Geist.

Ephes. 2, 3. Unter welchen Wir auch alle weiland unsern Wandel gehabt haben in den Lüsten unsers Fleisches, und thaten den Willen des Fleisches und der Vernunft, und waren auch Kinder des Zorns von Natur, gleichwie auch die Andern.

Psalm 51, 7. Siehe, ich bin aus sündlichem Samen gezeuget, und meine Mutter hat mich in Sünden empfangen.

Joh. 1. 13. Welche nicht von dem Geblüt, noch von dem Willen des Fleisches, noch von dem Willen eines Mannes; sondern von Gott geboren sind.

§. 7.

Die Lutheraner glauben, daß die Sakramente Gnadenmittel sind.

§. 7.

Die Reformirten glauben, daß die Sakramente nur Zeichen und Zeugniß der Gnade sind.

Artikel IV.

Von der Gnadenwahl.

§. 1.

Die Lutheraner glauben, daß Christus für alle Menschen gestorben ist, und daß er als das Lamm Gottes die Sünden der **ganzen** Welt getragen hat.

Artikel IV.

Von der Gnadenwahl.

§. 1.

Die Reformirten glauben, daß Christus **nicht für alle** Menschen gestorben ist, sondern nur für die Auserwählten.

Gott sagt in seinem Worte:

Tit. 2, 11. Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes **allen** Menschen.

Joh. 3, 16. Also hat Gott die **Welt** geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf das alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

2. Corinth. 5, 19. Gott war in Christo und versöhnte die **Welt** mit ihm selber, und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.

1. Joh. 2, 2. Derselbige ist die Versöhnung für unsere Sünden; nicht allein aber für die unsere, sondern auch für der **ganzen Welt**.

Joh. 1, 29. Des andern Tages siehet Johannes Jesum zu sich kommen und spricht: Siehe, das ist Gottes Lamm, welches **der Welt** Sünde trägt.

§. 2.

Die Lutheraner glauben, daß Gott Niemanden zur Verdammniß geschaffen hat, sondern daß er will, daß **alle** Menschen gerettet werden, und daß alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Um dieses zu bewirken, befiehlt er allen Menschen, sich zu bekehren, indem er **Jedermann** den Glauben vorhält (darreicht), und indem er will, daß alle seinen Sohn Jesum Christum im Evangelium hören sollen, und indem er ihnen unter der Bedingung, daß sie ihn hören, die Kraft und die Wirkung des Heil. Geistes zu ihrer Bekehrung und ihrem Seelenheil zusagt.

§. 2.

Die Reformirten glauben, daß Gott den **größten** Theil der Menschen zur ewigen Verdammniß geschaffen hat, und daß er nicht **in der That** wolle, daß sich die Mehrzahl der Sünder bekehre und lebe.

Gott sagt in seinem Worte:

1. Tim. 2, 4. Gott will, daß allen Menschen geholfen werde, und zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. v. 5. Denn es ist **ein** Gott und **ein** Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus. v. 6. Der sich selbst gegeben hat für **alle** zur Erlösung, daß solches zu seiner Zeit geprediget würde.

Marc. 16, 15. Jesus sprach zu ihnen: Gehet hin in **alle** Welt, und prediget das Evangelium aller Kreatur.

Ap. Gesch. 17, 30. Und zwar hat Gott die Zeit der Unwissenheit übersehen: nun aber gebietet er **allen** Menschen an allen Enden, Buße zu thun; v. 31. Darum, daß er ei-

nen Tag gesetzt hat, auf welchen er richten will den Kreis des Erdbodens mit Gerechtigkeit, durch einen Mann, in welchem er's beschlossen hat, und **Jedermann** vorhält den Glauben, nachdem er ihn hat von den Todten auferwecket.

§. 3.

Die Lutheraner glauben, daß viele Menschen verdammt werden, aber durch ihre **eigene Schuld**; die Einen, weil sie dem Evangelium nicht gehorsam sein wollen, die Andern, weil sie aus der Gnade gefallen sind.

§. 3.

Die Reformirten glauben, daß die Auserwählten oder Wiedergebornen den Glauben und den Heiligen Geist nicht verlieren, noch verdammt werden können; die, welche verdammt werden, sind nie wiedergeboren gewesen; keiner kann aus der Gnade fallen.

Gott sagt in seinem Worte:

Matth. **23, 37.** Jerusalem, Jerusalem, die du tödtest die Propheten, und steinigest, die zu dir gesandt sind! Wie oft habe ich deine Kinder versammeln wollen, wie eine Henne versammelt ihre Küchlein unter ihre Flügel; und ihr habt nicht **gewollt**.

Röm. **10, 21.** Zu Israel aber spricht er: Den ganzen Tag habe ich meine Hände ausgestreckt zu dem Volk, das sich **nicht sagen läßt,** und widerspricht.

2 Theß. **2, 10.** Und mit allerlei Verführung zur Ungerechtigkeit, unter denen die verloren werden, dafür, daß sie die **Liebe zur Wahrheit,** nicht haben angenommen, daß sie selig würden.

Cap. **1, 8.** Und mit Feuerflammen, Rache zu geben über die, so Gott nicht erkennen, und über die, so **nicht gehorsam** sind dem Evangelio unsers Herrn Jesu Christi.

Ebr. **6, 4.** Es ist unmöglich, daß die, so einmal erleuchtet sind, und geschmeckt haben die himmlische Gabe, und theilhaftig geworden sind des heiligen Geistes, v. **5.** Und geschmeckt haben das gütige Wort Gottes, und die Kräfte der zukünftigen Welt. v. **6.** Wo sie **abfallen,** und wiederum ihnen selbst den Sohn Gottes kreuzigen, und für Spott halten, daß sie sollten wiederum erneuert werden zur Buße.

Ebr. **10, 26.** Denn so wir muthwillig sündigen, nachdem wir die Erkenntniß der Wahrheit empfangen haben, haben wir fürder kein anderes Opfer mehr für die Sünde.

2. Petri **2, 20.** Denn so sie entflohen sind dem Unflath der Welt durch die Erkenntniß des Herrn und Heilandes Jesu Christi; werden aber wiederum in denselbigen geflochten

und überwunden; ist mit ihnen das Letzte **ärger** geworden, den das Erste. v. 21. Denn es wäre ihnen **besser**, daß sie den Weg der Gerechtigkeit nicht erkannt hätten, denn daß sie ihn erkennen, und sich kehren von dem heiligen Gebot, das ihnen gegeben ist. v. 22. Es ist ihnen widerfahren das wahre Sprüchwort: Der Hund frisset wieder, was er gespeiet hat; und die Sau wälzet sich nach der Schwemme wieder im Koth.

Gal. 5, v. 4. Ihr habt Christum verloren, die ihr durch das Gesetz gerecht werden wollt, und seid von der Gnade **gefallen**.

§. 4.

Die Lutheraner glauben, daß alle reuigen Sünder **wieder** in den Gnadenstand aufgenommen sind, sobald sie an Jesum Christum gläubig worden, daß Keiner davon ausgeschlossen ist, selbst wenn seine Sünden blutroth und wie Sand am Meer wären; denn die Barmherzigkeit Gottes ist größer, als die Sünden der ganzen Welt, und erbarmet sich aller seiner Werke.

§. 4.

Die Reformirten glauben, daß, die nicht erwählt sind, **nothwendig** verdammt sind und nicht selig werden können, wenn sie gleich tausendmal getauft sind, täglich zum Abendmahl gehen und so untadelich als möglich leben.

Artikel V.

Von der Kraft des Wortes Gottes.

§. 1.

Die Lutheraner glauben, daß des Herrn ewige Gottheit mit der Kraft seines Wortes aufs engste zusammenhängt, so daß in letzterem göttliche Kraft enthalten ist (es ist **geisterfüllt**). Wie das ewige und wesentliche Wort Gottes, der Sohn, Fleisch ward, und dieses auf solche Art der Träger des Sohnes Gottes wurde, so ist auch das Wort aus seinem Munde der Ueberbringer und Träger seiner

Artikel V.

Von der Kraft des Wortes Gottes.

§. 1.

Die Reformirten glauben, daß die Worte Gottes nur ermahnende Zeichen sind, die uns reizen, die Dinge, so durch die Worte bedeutet sind, in unsern Seelen zu suchen, wohin sie der Geist Gottes, ungebunden an's Wort, bringt. Das Wort Gottes soll die himmlischen Güter blos bedeuten, aber sie nicht überbringen; es ist blos ein **Wegweiser** ins ewige Leben.

geistlichen Kräfte, und bringt die geistliche Schöpfung hervor.

Von der Geburt aus Gott gilt dasselbe, was von dem Werden aller Dinge; wie der äußere Himmel, die äußere Schöpfung durch des Herrn Wort geworden ist (Psalm 33 v. 6), ebenso wird auch die himmlische Welt, die geistliche Schöpfung in den Seelen der Menschen durch des Herrn Wort. Der geistliche Mensch wird von diesem Wort geboren und erhalten, denn wir werden aus dem lebendigen Worte Gottes, als aus unvergänglichen Saamen geboren (1. Pet. 1, v. 23), und der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von dem Worte, das durch den Mund Gottes gehet (Matth. 4, v. 4). Das Wort Gottes **trägt** uns im Geistlichen alles **zu**, die Gemeinschaft des Herrn, die Vergebung der Sünden, den Genuß seines Leibes und Blutes im heiligen Abendmahl, endlich auch die Auferstehung des Fleisches (Joh. 5, v. 25). Es beschreibt nicht blos, wie ein menschliches Wort, sondern es giebt auch denen, die es glauben, Alles, was Gott aus Gnaden verheißt; der Herr und sein Geist theilen in ihm ihre Kräfte, Gaben und Gnaden mit. Es ist ein wirkliches Gnadenmittel, das nicht blos anzeigt, wo der Schatz zu holen ist, sondern ihn auch **mittheilt,** es ist eine Kraft selig zu machen. Röm. 1, v. 16.

„Gott giebt seinen Geist, „Es sei Vermessenheit, sagt „Zwingli, den Geist Gottes „an irgend ein äußeres Zei„chen binden zu wollen; die „Gnade und der heilige Geist „brauche kein Mittel, um in „den Menschen zu wirken; „die Kirche solle sich nicht „auf das Wort, das geredet „oder geschrieben ist, grün„den, sondern auf dasjenige, „das inwendig im Herzen „leuchte, und welches inner„lich in den Herzen der Gläu„bigen durch den Geist ge„lehret sei.“

Wie die Reformirten vom Abendmahlsbrot lehren, daß nicht **in** ihm, sondern gewissermaßen **neben** ihm der Leib Christi den Gläubigen zu Theil werde, (denn wenn der Mund das leere Brot genießt, setze der heilige Geist die Seele des Gläubigen in Gemeinschaft mit dem Leibe des Herrn); eben so theile, lehren sie, der heilige Geist seine Kräfte und Gaben der Seele dann mit, wenn mit den Ohren das Wort Gottes, welches nur ein Laut und Zeichen sei, vernommen werde. Also nicht **in** dem Wort, sondern **neben** dem Wort werden den Gläubigen die Kräfte von oben zu Theil.

„sagen die Schmalkadischen Ar„tikel, Niemandem, ohne, durch, „oder mit dem vorhergehenden „äußerlichen Worte; alles, was „wider oder ohne solch Wort „gerühmt wird, das ist vom „Teufel.“ Wie den Mühlen, die das leibliche Lebensbrod schaffen, alle Kraft hiezu, lediglich durch den Mühlgraben zuströmt, ebenso strömt der Kirche Christi, die das geistliche Lebensbrod schafft, alle Kraft zum Glauben und geistlichen Leben, also alle Gaben und Gnaden lediglich durchs Bibelwort zu.

§. 2.

Die Lutheraner glauben, daß **in** dem Worte Gottes die Kraft zum Glauben enthalteu sei; darum heiße es lebendig und kräftig, und schärfer denn kein zweischneidiges Schwerdt. (Heb. 4, v. 12)

Luther drückt sich darüber in seinem großen Katechismus folgendermaßen aus: „das Wort Gottes thut alle Dinge, es hält alle Dinge, es bringt alle Gaben Gottes. Es hat die Kraft, wo man es mit Ernst betrachtet, hört und handelt, daß es nimmermehr ohne Frucht abgeht, sondern allezeit neuen Verstand, Lust und Andacht erwecket, rein Herz und Gedanken macht, denn es sind nicht faule und todte, sondern geschäftige und lebendige Worte.“

Die Worte der Apostel: der Friede sei diesem Hause (Matt.

§. 2.

Die Reformirten glauben, daß „das äußere Wort, das „gehöret wird, keineswegs das „Wort sei, durch welches wir „glauben; denn wenn das ge„lesene oder gehörte Wort „gläubig machen könne, so „würden wir Alle gläubig „sein,“ behauptet Zwingli. Sein angesehenster Mitbekenner Oekolampadius sagt ebenso: „das äußerliche Wort giebt „den Glauben nicht; es trö„stet nicht, es ehret nicht, es „erleuchtet nicht; aber unser „inniglicher, heimlicher, himm„lischer Lehrer ist Christus. „Deu äußerlichen Worten ist „nicht mehr verliehen, denn „zu bedeuten die innerlichen „Worte, die vorher im Her„zen der Menschen sind. Und „wo bei den äußerlichen Wor„ten mehr zugegeben wird, „denn solches Bedeuten und

10, v. 13.), brachten diesen Frieden in die Herzen Aller, die nicht widerstanden. Als der Herr zu dem Königischen gesprochen: gehe hin, dein Sohn lebet, (Joh. 4, v. 50.) so gläubte der Mensch an das, woran er vorher nicht geglaubt, nämlich, daß Jesus, ohne den Kranken zu sehen und zu berühren, heilen könne; mithin war ihm die Kraft zu glauben **in** diesen Worten mitgegeben worden.

Als der Herr zu dem Gichtbrüchigen sprach: „Dir sind deine Sünden vergeben, (Matt. 9, v. 2.) so vollzog er in diesen Worten nicht blos die Sündenvergebung, sondern **theilte** in ihnen auch die Macht, dies zu glauben, **mit.**

Als der Herr zu den zehn Aussätzigen sprach: gehet hin und zeiget euch den Priestern, so theilte er ihnen **in** diesen Worten zugleich die Macht, an ihre **künftige** Reinigung zu glauben, mit; denn erst unterweges wurden sie rein, und hätten sie nicht durch Christi Worte den Glauben, daß sie rein werden würden, bekommen, so wären sie natürlich vor erfolgter Reinigung nicht gegangen, um sich als rein zu zeigen, sondern hätten sie erst abgewartet.

Eben weil Gottes Wort Gottes Kraft in sich trägt, macht seine wörtliche Anführung auf die aufmerksamen Zuhörer mehr Eindruck, als wenn ihnen dieselben Wahr„Erinnern, so mag es geachtet „werden für eine **Zauberei.**“

heiten mit andern Worten vorgetragen werden. In jeder Predigt machen die angeführten passenden Bibelsprüche den meisten Eindruck, darum sagt auch der Heiland: die Worte, die ich rede, die sind Geist und sind Leben.

Also **in's** Bibelwort hat unser Seligmacher die Kraft, ihm glauben zu können, gelegt; aber freilich können böse Lüste oder Zweifel das Glauben hindern oder zerstören. Gleich wie in dem vergänglichen Saamen die Kraft enthalten ist, zu keinem und zu wachsen, sobald er in die Erde kommt, und ihn Würmer, Nässe oder Dürre nicht zerstören, ebenso ist in dem unvergänglichen Saamen, im Worte Gottes, die Lebens- und Glaubenskraft enthalten, falls derselbe nur von Nichts ge- oder gar zerstört wird. —

Gott sagt in seinem Worte:

Joh. 6, v. 63. Die Worte, die ich rede, die sind **Geist** und sind **Leben**.

Joh. 6, 68. Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des **ewigen** Lebens.

Heb. 4, v. 12. Das Wort Gottes ist **lebendig** und **kräftig**, und schärfer, denn kein zweischneidiges Schwerdt.

Jerem. 23, v. 29. Ist mein Wort nicht wie ein **Feuer**, spricht der Herr, und wie ein **Hammer**, der Felsen zerschmeißt?

Weisheit Sal 16, v. 13. Es heilete sie weder Kraut noch Pflaster, sondern dein Wort, welches Alles **heilet**.

1. Petri 1, v. 23. Als die da wiederum geboren sind, nicht aus vergänglichen, sondern aus unvergänglichen Saamen, nämlich aus dem lebendigen Wort Gottes, das da ewiglich bleibet.

Jac. 1, v. 18. Gott hat uns gezeuget nach seinem Willen, durch das Wort der Wahrheit, auf das wir wären Erstlinge seiner Creaturen.

2. Tim. 3, v. 16 u. 17. Alle Schrift von Gott eingegeben ist nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sei vollkommen zu allen Werken geschickt.

Jesaias 55, v. 11. Das Wort, so aus meinem Munde gehet, soll nicht wieder zu mir leer kommen, sondern **thun**, das mir gefällt, und soll ihm gelingen, dazu ichs sende.

Johannes 8, v. 51. Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: so Jemand mein Wort wird halten, der wird den Tod nicht sehen ewiglich.

Wer sich über die vorstehenden fünf Unterscheidungslehren der Lutheraner und Reformirten ausführlicher und gründlicher unterrichten will, den verweisen wir auf folgende fünf Schriften.

1) Reformation, Lutherthum und Union von Rudelbach, 1839 in Leipzig bei Bernhard Tauchnitz.

2) Der Calvinismus von Guerike, 1844 in Leipzig bei Gebauer.

3) Masii kurzer Bericht, 1843 in Hamburg bei Niemeyer.

4) Die Unterscheidungslehren von Graul, 1850 in Leipzig bei Dörfling.

5) La saine doctrine, 1836 in Paris bei Risler.

Diese französische Schrift ist im Vorstehenden meist wörtlich benutzt.

Noch möge hier über denselben Gegenstand, was 1592 in Sachsen symbolische Geltung erlangte, zur Bekräftigung der Wahrheit eine Stelle finden:

Abschrift
der sächsischen Visitationsartikel von 1592.

(Genaue Abschrift aus der öffentlichen ersten Bekanntmachung derselben durch die sächsische Regierung im Codex Augusteus I. p. 763; nach der authorisirten Ausgabe von Lünig.)

Vier Artikel

der reinen wahrhaften evangelischen Lehre, welche im ganzen Churfürstenthum Sachsen den Geistlichen bei bevorstehender Visitation zu unterschreiben und vier falschen Artikeln der Calvinisten zu renunciiren vorgelegt werden, de anno 1592.

Affirmativa.

Erster Artikel.

Von dem heiligen Nachtmahl.

Die reine und wahrhaftige Lehre unserer Kirchen vom heiligen Nachtmahl.

§. 1. Daß die Worte Christi: Nehmet und esset, das ist mein Leib; trinket, das ist mein Blut; einfältig und nach den Buchstaben, wie sie lauten, zu verstehen sind.

§. 2. Daß im Sakrament zwei Dinge sind, gegeben und empfangen werden; ein irdisches, das ist: Brod und Wein; und ein himmlisches, das ist: der Leib und Blut Christi.

§. 3. Daß solches hienieden auf Erden geschieht und nicht droben im Himmel.

§. 4. Daß es der rechte natürliche Leib Christi sei, der am Kreuze gehangen, und das rechte natürliche Blut, das aus Christi Seite geflossen. Daß der Leib und Blut Christi nicht nur mit dem Glauben geistlich, welches auch außerhalb dem Abendmahle geschehen kann, sondern allda mit Brod und Wein mündlich, doch unerforschlicher und übernatürlicher Weise empfangen werde, zu einem Pfande und Versicherung der Auferstehung unserer Leiber von den Todten.

§ 5. Daß die mündliche Nießung des Leibes und Blutes Christi nicht allein von den Würdigen geschehe, sondern auch

von den Unwürdigen, die ohne Buße und wahren Glauben hinzugehen, doch zu ungleichem Ende, von den Würdigen zur Seligkeit, von den Unwürdigen aber zum Gericht.

Anderer Artikel.

Von der Person Christi.

Die reine und wahrhaftige Lehre unserer Kirchen dieses Artikels: von der Person Christi.

§. 1. In Christo siud zwei unterschiedene Naturen, die göttliche und die menschliche, diese bleiben in Ewigkeit unvermenget und ungetrennet.

§. 2. Diese beide Naturen sind persönlich also mit einander vereinigt, daß nur ein Christus, eine Person ist.

§. 3. Um dieser persönlichen Vereinigung willen, wird recht gesagt, ist auch in der That und Wahrheit also: daß Gott Mensch und Mensch Gott ist, daß Maria den Sohn Gottes geboren und Gott uns durch sein eigen Blut erlöset hat.

§. 4. Durch diese persönliche Vereinigung und darauf erfolgte Erhöhung ist Christus, nach dem Fleisch, zur Rechten Gottes gesetzet, nnd hat empfangen alle Gewalt im Himmel und auf Erden, ist auch aller göttlichen Majestät, Ehre, Kraft und Herrlichkeit theilhaftig worden.

Dritter Artikel.

Von der heiligen Taufe.

Die reine wahrhaftige Lehre unserer Kirchen von diesem Artikel: der heiligen Taufe.

§. 1. Daß nur eine Taufe sei und eine Abwaschung, nicht, welche die Unsauberkeit des Leibes pfleget hinwegzunehmen, sondern uns von Sünden wäschet.

§. 2. Durch die Taufe als das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes, machet uns Gott selig und wirket in uns solche Gerechtigkeit und Reinigung von Sünden, daß, wer in solchem Bunde und Vertrauen bis an das Ende beharret, nicht verloren wird, sondern das ewige Leben hat.

§. 3. Alle die in Christum getauft sind, die sind in seinen Tod getauft und durch die Taufe mit ihm in seinem Tode begraben, und haben Christum angezogen.

§. 4. Die Taufe ist das Bad der Wiedergeburt, darum,

daß in derselben wir von Neuem geboren und mit dem Geiste der Kindheit versiegelt und begnadet werden.

§. 5. Es sei denn daß Jemand geboren werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen; doch ist der Nothfall hiermit nicht gemeinet.

§. 6. Was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch und von Natur sind wir alle Kinder des Zorns Gottes, denn aus sündlichem Samen sind wir gezeuget und in Sünden werden wir alle empfangen.

Vierter Artikel.

Von der Gnadenwahl und ewigen Vorsehung Gottes.

Die reine und wahrhaftige Lehre unserer Kirchen von diesem Artikel.

§. 1. Daß Christus für alle Menschen gestorben, und als das Lamm Gottes der ganzen Welt Sünde getragen hat.

§. 2. Daß Gott Niemand zur Verdammniß geschaffen, sondern will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen; befehliget allen, daß sie seinen Sohn Christum in dem Evangelio hören sollen, und verheißet dadurch Kraft, und Wirkung des heiligen Geistes zur Bekehrung und Seligkeit.

§. 3. Daß viel Menschen durch ihre eigene Schuld verdammet werden, die entweder das Evangelium von Christo nicht hören wollen, oder aus der Gnade wieder ausfallen, durch Irrthum wider das Fundament, oder durch Sünde wider das Gewissen.

§. 4. Daß alle Sünder, so Buße thun, zu Gnaden angenommen und keiner ausgeschlossen werde, wenn seine Sünden gleich bluthroth wären; sintemal Gottes Barmherzigkeit viel größer ist, denn aller Welt Sünde, und Gott sich aller seiner Werke erbarmet.

Negativa.

Falsche und irrige Lehre der Calvinisten vom heiligen Nachtmahle.

§. 1. Daß obgesetzte Wort Christi figürlicher Weise zu verstehen sein, und nicht, wie sie lauten.

§ 2. Daß im Abendmahl nur bloße Zeichen seien, aber der Leib Christi sei so weit vom Brod, als der höchste Himmel von der Erde.

§. 3. Daß Christus allda gegenwärtig sei nur mit seiner Kraft und Wirkung und nicht mit seinem Leibe: gleichwie die Sonne mit ihrem Schein und Wirkung hienieden auf Erden gegenwärtig und kräftig ist, aber die Sonne selbst ist droben im Himmel.

§. 4. Daß es ein typicum corpus, ein figürlicher Leib sei, der nur bedeutet und vorgebildet werde.

§. 5. Daß er allein mit dem Glauben, welcher sich hinauf in den Himmel schwinget, und nicht mündlich empfangen werde.

§. 6. Daß ihn allein die Würdigen empfangen, die Unwürdigen aber, so solchen Glauben nicht haben, der hinauf in den Himmel steigen kann, nichts denn Brod und Wein empfangen.

Falsche und irrige Lehre der Calvinisten von der Person Christi.

§. 1. Daß Gott Mensch ist, und der Mensch Gott sei, das sei nur eine figürliche Rede.

§. 2. Daß die Menschheit mit der Gottheit nicht in der That und Wahrheit, sondern allein nach dem Namen und Worten Gemeinschaft habe.

§. 3. Daß Gott unmöglich sei, mit aller seiner Allmacht zu verschaffen, daß Christi natürlicher Leib auf einmal mehr denn an einem Orte sei.

§. 4. Daß Christus nach seiner Menschheit durch seine Erhöhung allein erschaffene Gaben und gemessene Gewalt empfangen hat und nicht Alles wisse und vermöge.

§. 5. Daß Christus nach seiner Menschheit abwesend regiere, gleichwie der König in Hispanien über die neuen Inseln regieret.

§. 6. Daß eine verdammliche Abgötterei sei, wenn man das Vertrauen und den Glauben des Herzens auf Christum, nicht allein nach seiner Gottheit, sondern auch nach seiner Menschheit setzet, und die Ehre der Anrufung darauf richtet.

Falsche und irrige Lehre der Calvinisten von der heiligen Taufe.

§. 1. Die Taufe sei ein äußerlich Wasserbad, damit eine innerliche Abwaschung von Sünden allein bedeutet werde.

§. 2. Die Taufe wirke oder gebe nicht die Wiedergeburt, den Glauben, Gnade Gottes und Seligkeit, sondern bezeichne und versiegele allein dieselbige.

§. 3. Nicht alle, die mit Wasser getaufet werden, erlangen hiermit die Gnade Christi, oder Gabe des Glaubens, sondern allein die Auserwählten.

§. 4. Die Wiedergeburt geschehe nicht, in und bei der Taufe, sondern erst hernach, bei erwachsenen Jahren, in etlichen auch wohl gar im Alter.

§. 5. Die Seligkeit hange nicht an der Taufe, daher denn auch die Nothtaufe in der Kirche nicht soll gestattet werden; sondern wenn man den Kirchendienst nicht haben mag, soll das Kindlein immer ohne Taufe dahinsterben.

§. 6. Der Christen Kinder sind heilig vor der Taufe und von Mutterleibe an, ja noch im Mutterleibe in dem Bunde des ewigen Lebens, sonst könnte ihnen die heilige Taufe nicht mitgetheilet werden.

Falsche und irrige Lehre der Calvinisten von der Gnadenwahl und Vorsehung Gottes.

§. 1. Daß Christus nicht für alle Menschen, sondern allein für die Auserwählten gestorben sei.

§. 2. Daß Gott den meisten Theil der Menschen zur ewigen Verdammniß geschaffen, und wolle nicht haben, daß sie bekehret und selig werden.

§. 3. Daß die Auserwählten und Neugebornen nicht können den Glauben und heiligen Geist verlieren und verdammt werden, wenn sie gleich allerlei große Sünde und Laster begehen.

§. 4. Die, so nicht erwählet sind, müssen verdammt werden und können nicht zur Seligkeit kommen, wenn sie gleich tausendmal getauft werden, und täglich zum Abendmahle gingen, auch so heilig und unsträflich lebten, als es immer möglich.

Der zweite Abschnitt.

Die Gründe, weßhalb die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen haben.

1) Weil in ihr der lutherische Glaube vom heiligen Abendmahl nicht bekannt ist.

In dem Abendmahls-Formulare der alten Agende, z. B. der Oelsner von 1593 und 1664, wurde dieser Glaube fünf Mal bekannt, zwei Mal in der Anrede an die Kommunikanten, das dritte Mal im Gebet vor der Austheilung, das vierte Mal in den Austheilungsworten und das fünfte Mal im Gebet nach der Austheilung. Die Anrede fängt mit den Worten an: „Ihr Allerliebsten in Gott, dieweil wir jetzund „das heilige Abendmahl unsers Herrn Jesu Christi bedenken „und halten wollen, darinnen er uns sein Fleisch zu einer „Speise und sein Blut zu einem Tranke, den Glauben da„mit zu stärken, gegeben hat" u. s. w. In der Mitte der Anrede heißt es: „des zu einem gewissen Anzeichen „und Zeugniß gebe ich euch meinen Leib zu einer „Speise; gebe ich euch mein Blut zu trinken."

Aber die Anrede in der neuen Agende fängt mit den Worten an: „Geliebte in dem Herrn, da wir jetzt das Ge„dächtnißmahl unsers Herrn Jesu Christi zu halten Wil„lens sind" u. s. w.

In den Gebeten der alten Agende wird das heilige Abendmahl als das Sacrament des wahren Leibes und Blutes, als die heilsame Gabe des wahren Leibes und Blutes bekannt; aber in den Gebeten der neuen Agende wird dieß lutherische Bekenntniß ganz umgangen.

Die Austheilungsworte nach jener alten Oelsner Agende lauten: „Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib un„sers Herrn Jesu Christi, für eure Sünde in den Tod ge„gegeben; der stärke und bewahre euren Leib und Seele „zum ewigen Leben. Amen!“

Nach der neuen Agende spricht der Geistliche: „Nehmet „hin und esset, spricht unser Herr und Heiland Jesus Chri„stus, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das „thut zu meinem Gedächtniß.“

Durch den Zusatz: „Christus spricht“ ist das Bekenntniß zu einer Erzählung umgewandelt worden, mithin Jedem überlassen, diese Erzählung sich reformirt oder lutherisch zu deuten, zumal es Thatsache ist, daß jetzt in den tausend früher reformirten, (jetzt ebenfalls unirten) Kirchen unsers Staates gerade dieselben Austheilungsworte gesprochen werden, als in den sechstausend früher lutherischen, jetzt aber gleichfalls unirten Kirchen. Also bei tausend Kirchen unterliegt es gar keinem Zweifel, daß in ihnen gesprochen wird: „Christus spricht: „das ist mein Leib,“ aber ihre Geistlichen und Gemeinden denken sich ihre bisherige reformirte Auslegung dabei: „Chri„stus hat gemeint: „das bedeutet meinen Leib.“

Dies wird selbst vom Könige von Preußen Friedrich Wilhelm **III.**, dem Stifter der unirten Kirche, und dem Verfasser des Buches „Luther in Beziehung auf die Preußische Agende“ (siehe Bischof Eylerts Charakterzüge Friedrich Wilh. **III.** Theil **III.** Abtheilung **II.** Seite **126**) mit folgenden Worten Seite **40** zugestanden: „Wenn in der Ermahnung an die Communicanten in der erneuerten Agende die besondern Dogmen beim Empfange des Sacraments nicht bestimmt und ausdrücklich erwähnt werden, so geschah dies aus dem wichtigen Grunde, damit die Agende auch für die vereinigte evangelische Kirche passend sei.“

So wenig bei dem ersten Sacrament der heiligen Taufe der Geistliche spricht und sprechen darf: „Christus spricht: „Taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des „heiligen Geistes,“ sondern dabei entschieden bekennt: Ich „taufe dich im Namen u. s. w.,“ eben so wenig darf beim heiligen Abendmahl, dem zweiten Sacrament, der Geistliche blos erzählen: „Nehmet hin und esset, spricht Christus, das

„ist mein Leib; sondern er muß gleichfalls entschieden beken„nen: Nehmet hin und esset, das ist der Leib oder der wahre „Leib Christi.“ Denn Gott sagt in seinem Wort: „Wer „mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen „vor meinem himmlischen Vater.“ Matth. 10, v. 32, und: „So man mit dem Munde bekennet, so wird man selig.“ Röm. 10, v. 10.

2) Haben die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen, weil es zweifelhaft ist, ob in ihr die Consecration, das Segnen des Brots und Weins stattfindet; mithin sind die Lutheraner nicht ohne Zweifel, ob ihnen daselbst in, mit und unter dem Abendmahlsbrot der Leib Christi zu Theil werde, denn bei keinem wahren Abendmahl des Herrn darf eins der drei wesentlichen Stücke, 1) die Einsegnung, 2) die Austheilung und 3) die Genießung fehlen.

Die Consecration (die Einsegnung) ist nothwendig, weil der Herr das Brot, das er bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls gebrauchte, selbst gesegnet hat (Matth. 26, 26 u. 27), und weil Paulus vom **gesegneten** Kelche, den wir **segnen**, spricht, (1. Corinth. 10, v. 16). Seit den ältesten Zeiten ist diese Consecration dadurch verrichtet worden, daß das Vater-Unser und die Einsetzungsworte über Brot und Wein zu diesem Behufe gesprochen worden. Denn wie Gottes Wort bei der Schöpfung: „Es lasse die Erde „aufgehen Gras und Kraut!“ damals und noch jetzt alle Jahre seine schöpferische Kraft beweist, eben so bewirkt beim Abendmahl das Wort des allmächtigen Gottmenschen: „das ist mein Leib!“ die Gemeinschaft des Leibes mit dem Brote damals und noch heut, wo nur immer dieses Wort um Gottes Gebotes willen, das ist, um damit zu consecriren (zu segnen), gesprochen wird, worauf jedoch auch das Austheilen und das Genießen folgen muß, wenn es des Herrn Sacrament wirklich sein soll. In der Schrift von Rudelbach „die Sacrament-Worte“ in Leipzig bei Carl Tauchnitz 1837 steht pag. 56 „da Jesus, nachdem er die Elemente genommen, dankete und dann sie mit bestimmten Darreichungsworten an die Jünger austheilte, so ist es klar, daß Consecration und Distribution, und zwar beides in be-

stimmter Form, das Wesentliche beim heiligen Abendmahle ausmachen, dasjenige, ohne welches es kein Abendmahl ist. Pag. 62. Es tritt uns nun die Consecration, der Lebens- und Mittelpunkt des heiligen Abendmahls entgegen. Pastor Oster in seiner Schrift: was lehrt das neue Testament von der Kirche? Frankfurt am Main 1834 bei Smerber Pag. 82 schreibt: „Auf die Consecration kommt Alles an. Nicht jeder Becher Wein, den wir trinken, noch jeder Bissen Brod, den wir essen in der historischen Erinnerung an die Einsetzungsgeschichte, ist die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, sondern nur der gesegnete Kelch und das segnend gebrochene Brod."

In Betreff dieser Consecration steht in der alten Oelsner Agende geschrieben: „Hierauf, nämlich nach beendigter Anrede „an die Communicanten, wendet sich der Geistliche mit dem „Gesicht zum Altar und die Consecration geschieht vermittelst „des Vater-Unsers und der Einsetzungsworte."

In andern alten Agenden steht in Betreff der Consecration: „demnach wollen wir in seinem Namen und auf seinen „Befehl durch seine eigenen Worte das Testament also han- „deln und gebrauchen," und nun werden das Vater-Unser und die Einsetzungsworte gesprochen oder gesungen.

Nach der neuen Agende (siehe Seite 15) werden zwar die Einsetzungsworte beim Abendmahl ebenfalls gesprochen, aber nicht um dadurch die Consecration (das Segnen) zu bewirken, also nicht wegen des Brotes und Weines, sondern nur wegen der Zuhörer, um diese dadurch zu belehren; denn der Geistliche soll diesen zurufen: „Knieet nieder und vernehmet die Einsetzungsworte!"

Hielte die neue Agende, wie die alte lutherische Kirche, die Consecration für etwas Wesentliches zur Gültigkeit des heiligen Mahls, so würde sie den Gebrauch des Vater-Unsers nicht in's Belieben stellen und die Einsetzungsworte nicht Behufs der Belehrung der Communicanten, sondern um des Brotes willen sprechen. Freilich finden sich auch zwei Umstände, die anzudeuten scheinen, als wenn auch die neue Agende die Nothwendigkeit der Consecration festhalte und dieselbe verrichtet haben wolle, erstens weil sie bei den Einsetzungsworten zu knieen befiehlt, und zweitens, weil sich Kreuze neben den Worten „Leib und Blut" gezeichnet finden. Es scheint mithin, als wenn sie es beiden Parteien, den Reformirten, welche das Segnen für etwas Abergläubisches, und den Lutheranern, welche es für etwas durchaus Nöthiges halten, recht machen wolle.

Nach der reformirten Lehre bedarf es darum keiner Consecration, auf daß die Gemeinschaft des Abendmahlsbrotes mit des Herrn Leib entstehe, weil diese Gemeinschaft von allen Reformirten trotz 1. Corinth. 10, v. 16 abgeleugnet wird; nach ihrer Lehre genießt die in den Himmel sich erhebende gläubige Seele dort die Wirkungen des Leibes Jesu, während der Mund auf Erden nichts als eitel Brot und Wein empfängt. Nach ihrer Lehre hängt der Genuß des Leibes Christi vom **Glauben** des Communicanten ab; nach der katholischen schafft ihn die **Würde des Priesters**; nach der lutherischen wirket ihn das segnende, schaffende, allmächtige **Gottes Wort** Christi, welches der Geistliche in dessen Namen spricht. — Nach alle diesem wird uns jeder irgend billige und tolerante Mitchrist zugeben, daß an den Altären, an welchen Zweifel an dem Vorhandensein der himmlischen Gaben die Seele des lutherisch Gläubigen beunruhigen, dieser das Sacrament d o r t nicht genießen kann. Auch Luther und nach ihm die vornehmsten lutherischen Lehrer z. B. Laßenius in seinem Ephraim pag. 1077 rathen lieber ganz ohne Abendmahl zu bleiben, als dasselbe sich von reformirten Geistlichen reichen zu lassen. Was aber von den reformirten Geistlichen gilt, das muß auch von denen gelten, welche die unirte Agende brauchen; denn diese bezweifeln, was jene ableugnen, nämlich die Gemeinschaft des Abendmahlbrots mit dem Leibe Christi und Gott sagt in seinem Worte Jacobi 1, v. 7: „der Zweifler denke nicht, daß er Etwas von dem Herrn „empfangen werde." Um dieser Zweifel willen gestatten die Behörden auch allen ihren unirten Gemeinden, wenn sie nur die neue Agende angenommen, nebenbei die alten lutherischen Formulare; doch ein Kirchenbuch mit u n b r a u c h b a r e n Formularen annehmen, ist unlutherisch gehandelt, und wer ein Lutheraner in der That sein will, muß nicht bloß lutherisch sprechen, soudern auch lutherisch handeln. Die Agende ist ihrem Wesen nach Gesetz und Norm des gottesdienstlichen Bekenntnisses der Kirche; nimmt also eine lutherische Gemeinde die neue Agende mit ihren Zwinglischen und Calvinischen Gebeten an, so macht sie, wenn sie sich auch noch einstweilen den Gebrauch der alten Formulare aus ihrer alten lutherischen Agende erbeten hat, das, was nicht ihr Bekenntniß ist, zum Gesetz, und erklärt ihr allein wahres und vollkommenes Bekenntniß für eine Ausnahme vom Gesetz, eben damit aber ihren heiligen Glauben selbst für eine Schwachheit, die sie mit der Zeit noch abthun muß.

Die Wichtigkeit dieses zweiten Grundes, weshalb die

Lutheraner die neue Agende nicht angenommen haben, das ist, ihres Zweifels: ob ihnen an reformirten und unirten Altären in, mit und unter dem Abendmahlsbrot der Leib Christi, diese besondere Himmelsgabe zu Theil werde, erscheint mir so erheblich, daß ich behufs einer recht gewissenhaften schriftgemäßen Prüfung von Seiten aller meiner Leser, noch einiger Theologen Meinung hierüber wörtlich anführe:

Luther im 2ten Bande der Wittenberger Ausgabe Seite 252 und 256 sagt: „Ich rechne sie alle in einen Kuchen, das ist, für Sacramentirer und Schwärmer, wie sie auch sind, die nicht glauben wollen, daß des Herrn Brot im Abendmahl sei sein rechter natürlicher Leib, welchen der Gottlose oder Judas eben sowohl mündlich empfähet, als St. Petrus und alle Heiligen: wer das, sag ich, nicht glauben will, der lasse mich nur zufrieden und hoffe bei mir nur keine Gemeinschaft; da wird nichts anders aus."

„Eben so rede ich auch (spricht Luther) und bekenne das Sacrament des Altars, daß daselbst wahrhaftig der Leib und das Blut im Brot und Wein werde mündlich gegessen und getrunken, obgleich die Priester, so es reichen, oder die, so es empfahen, nicht glaubten oder es sonst mißbrauchten. Denn es stehet nicht auf Menschen Glauben oder Unglauben, sondern auf Gottes Wort und Ordnung: es wäre denn, daß sie zuvor Gottes Wort und Ordnung ändern und anders deuten, wie die jetzigen Sacramentsfeinde thun, welche freilich eitel Brot und Wein haben; denn sie haben auch die Wort und eingesetzte Ordnung Gottes nicht, sondern dieselbigen nach ihrem eigenen Dünkel verkehret und verändert."

Diese beiden Stellen haben die Verfasser der Concordienformel, die sechs berühmten Theologen: Chemnitz, Andreä, Selnecker, Musculus, Corner und Chyträus in diese Bekenntnißschrift aufgenommen, die dann außer so vielen Fürsten und Herrn von 8000 Predigern und Lehrern unterschrieben worden; hiernach muß man annehmen, daß diese Alle Luthers Meinung gehabt haben.

Dieser hat schon 1531 an der Herzog Ernst (siehe Seite 219 Theil IV. seiner Briefe nach de Wette) geschrieben: Sollten wir solche Vereinigung annehmen, „so müßten wir zu beiden Theilen gestatten, daß, wo unsere Leute etwa zu ihnen kämen, würde der unleidliche Irrthum angehen, daß unsere Leute eitel Brot und Wein empfingen und doch gläubten, daß es der Leib und Blut Christi wäre, und ihre Leute bei uns den Leib und Blut Christi empfingen, und doch glaubten, daß es eitel Brot und Wein wäre, und der

Greuel viel mehr." Zwei Jahre später (1533) schrieb Luther an die Frankfurter bei Walch Theil XVII. Seite 2165: „In Summa, daß ich von diesem Stücke komme, ist mir's erschrecklich zu hören, daß in einerlei Kirche oder bei einerlei Altar sollten beide Theile einerlei Sacrament holen und empfangen, und ein Theil sollte glauben, er empfange eitel Brot und Wein, der andere Theil aber glauben, er empfange den wahren Leib und Blut Christi. Und oft zweifle ich, ob es zu glauben sei, daß ein Prediger oder Seelsorger so verstockt und boshaftig sein könne, und hiezu still schweigen, und beide Theile lassen gehen, ein jeglicher in seinem Wahn, daß sie einerlei Sacrament empfangen, ein jeglicher nach seinem Glauben u. s. w. Ist aber etwa einer, der muß ein Herz haben, das da härter ist denn kein Stein, Stahl oder Demant, der muß freilich ein Apostel des Zorns sein. Denn Türken und Juden sind viel besser, die unser Sacrament leugnen und frei bekennen: denn damit bleiben wir unbetrogen von ihnen und fallen in keine Abgötterei. Aber diese Gesellen müssen die rechten hohen Erzengel sein, die mir eitel Brot und Wein geben, und ließe mich's halten für den Leib und Blut Christi und mich so jämmerlich betrögen. Das wäre zu heiß und zu hart: da wird Gott zuschmeißen in Kurzem. Darum, wer solche Prediger hat, oder sich deß zu ihnen versiehet, der sei gewarnt vor ihnen, als vor dem leibhaftigen Teufel selbst."

Dr. Guericke sagt Seite 42 seiner Schrift: Die evangelische Kirchenzeitung und die Lutheraner, Leipzig 1836, bei Köhler: „Mag man mit Calvin glauben, d. h. doch in diesem Falle — es sei dies grobe Beispiel uns einmal vergönnt — geistig kauen und schlucken, wie man will; ist die wahrhaftige Speise nicht da, so wird man doch nimmer satt, nimmer gespeiset. Wird nun aber der Herr diese überschwängliche Speise wie einen Raub dahinlegen, wo man ihm nicht einmal die Ehre geben will, zu bekennen, daß sie da sei? „Und wo man, wir müssen dies noch hinzufügen, niemals von den Dienern der Kirche gelehrt worden ist, sich auf den thatsächlichen mündlichen Empfang des Leibes und Blutes Jesu innerlich zuzubereiten, wo also dann für die hierauf unvorbereiteten Abendmahlsgäste ein unwürdiger Genuß so nahe liegen mußte." „Und wo man so vermessen ist in der Klügelei seines thörichten Verstandes, daß man nicht einmal nach Sinn und Forderung des Herrn das allerheiligste Sacrament, wenn es dann dies noch wäre, im **gesegneten** Brot und Weine begeht? wo man so nicht unter-

scheidet den Leib des Herrn? Unterscheidet also aber der blos nicht, der mit vollem Bewußtsein reformirte Gesinnung zur Abendmahlsfeier bringt, oder, streng genommen, auch der nicht, der als bewußtes Glied einer Kirche dem Abendmahle naht, die als Kirche nicht unterscheidet? Ist der Hehler nicht gleich dem Stehler? Und, außer diesem Allem, ists nicht endlich auch unendlich wichtig, daß eine Kirche bestehe, die zum Mindesten in der allerheiligsten Feier des Testamentes das einfache **Wort** des allmächtigen Gottes gelten läßt, ohne menschliche Klügelei und Deutelei, und einfältigen Kindesglauben ohne Versteck in täuschenden menschlichen Formeln?"

Den 9. October vorigen Jahres haben in Schwabach acht Bayersche Pfarrherrn, J. Fischer, Fischer, Löhe, Rödel, Semm, Stirner, Volk und Wucherer sammt dem Vorstand der Nürnberger Missionsanstalt Bauer folgendes unterschrieben und drucken lassen. „Wir haben gesagt, es giebt keinen Nothstand, der zur gemischten Communion nöthigt, und wir behaupten, es **kann** keinen geben. Noth kennt kein Gebot, aber **Gottes** Gebot kennt sie, und Gottes Wort ist **über** aller Noth. Gottes Wort aber verbietet die Abendmahlsgemeinschaft mit denen, die fremde Lehren haben und nicht lassen wollen, denn es verbietet jede engere Gemeinschaft mit ihnen. Das Letztere ist einem jeden klar, der Sprüche wie Röm. 16, 17; 1 Timoth. 6, 3 ff.; besonders v. 5; 2. Joh. 10 ff. einfach und ohne Vorurtheil liest; damit ist aber auch der einfache, gewaltige Schluß klar, der auf das heilige Abendmahl gemacht wird. Man sage nicht, 2. Joh. 10 ff. sei nur die Lehre von der Person Christi gemeint; auch wenn es wäre, so weiß jedermann, wie eng die Abendmahlslehre mit der von der Person Christi zusammenhängt und daß unsere Väter den Unglauben der Reformirten und den des Nestorius in die engste Folgerung setzten. Gilt aber unser Schluß aus den besagten Stellen, dann werden aus den Nothfällen Sünden, aus den Ausnahmszuständen Sündenzustände, die keine Schonung verdienen und gegen welche das vereinte Zeugniß aller treuen Lehrer und Gläubigen sich erheben sollte.

Man ist es nicht gewohnt, diese Nothstände als Sünde zu nehmen; man ist leicht geneigt zu glauben, daß wir zu viel Aufhebens von der Sache machen. Allein man urtheile:

Der Reformirte — von welcher Färbung er auch sei — glaubt nicht, daß im Abendmahl Christi Leib und Blut ausgetheilt werde; mag er nebenher und während

des Abendmahls zu empfangen wähnen, was er will: das Abendmahl selbst reicht ihm nur Brot und Wein.

Der Lutheraner glaubt, daß die Gläubigen und Ungläubigen, beim Abendmahl der rechtgläubigen Kirche, den wahren Leib und das wahre Blut Christi empfangen.

Ein Bissen Brots — und der Leib, der für uns getödtet und auferstanden und gen Himmel gefahren ist, dessen Anschauen die Seligkeit der Seligen ist!

Ein Trunk Weins — und das Blut, das uns erkaufte, das nach Ebr. 9, 23 ff. alle Himmel reinigt!

Ist das ein kleiner Unterschied? Oder ist nicht das Abendmahl der beiden Confessionen und ihre Abendmahlslehre von einander so weit entfernt wie Himmel und Erde? — Und wenn nun der laue Unirte hinzutritt und dir sagt: Das ist gleich, auf diese Unterschiede achte ich nicht, ich gründe meine Kirche auf die übereinstimmenden Lehren: Kann man das hören, wenn man weiß, was man am Abendmahle hat? Ist da nicht die reformirte baare Lehre noch leidlicher als die Lehre, die nichts lehrt, die Leib und Blut Christi in die Frage stellt, und den Altar mit Dunkel umgießt, nur um scheinbar zu vereinen, die doch nicht eins sind, ja nicht einmal bedenken, worüber sie eins werden sollen? Ist das kleine, geringe Sache? Der irdischen Kirche **immer neuer Lebensbrunn** ist das Sacrament des Altars. Eine herzlose, todte Kirche, die hier Dunkel leidet!

Man sagt, die Abendmahlslehre sei keine Fundamentallehre. Unsere Väter aber haben sie für fundamental erklärt und sie haben recht; die Lehre ist fundamental, zumal die Sache fundamental und von höchster Wichtigkeit für die streitende und pilgernde Gemeinde ist. Ob aber das Abendmahl auch nicht fundamental wäre, ists nicht Christi Wort und Sache? Und kann man zum Abendmahl gehen unter dem Scheine der Einigkeit und doch im Abendmahl uneinig sein? Wenn man sich andere Differenzen nicht an der Abendmahlsgemeinschaft hindern läßt, sollte nicht wenigstens die Differenz im Abendmahle selbst hindern? Es kann nichts Unwürdigeres geben als Ja und Nein am Altare, Spaltung über das Sacrament beim Sacrament! — Es ist unwürdig — — — und es ist Sünde!

Sünde wider **Christi Wort.**

Sünde wider **das heilige Mahl.**

Sünde wider **die Kirche,** die in ihrer Eigenthümlichkeit sich erst durch den Abendmahlskampf ausgebildet hat, die all das Ihre verliert, wenn sie ihr theures Kleinod verliert.

Sünde wider das Bekenntniß der Kirche, das heilig ist in seiner Gemeinschaft wehrenden Antithesis, wie in seiner Thesis.

Sünde wider **die bessere Praxis unserer Väter,** die sich standhaft wider jede Gemeinschaft mit Reformirten wehrten, — mit Reformirten und **neutris,** die es bleiben wollten.

Sünde gegen die **Gemeinden,** welche auf diesem Wege zur Schätzung des heiligen Mahls nicht kommen können, weil nicht zur Unterscheidung.

Sünde gegen die **Fremdgläubigen,** denen so das rechte Zeugniß vom heiligen Abendmahl und für das heilige Abendmahl fehlt.

Sünde gegen **unsre eignen armen Seelen,** weil wir ohne Seelenschaden nicht in so viel Sünden bleiben können, wenn wir zumal wissen, was wir thun."

Gegen diese Erklärung hat Professor Delitsch, der Verfasser jener Gottlob viel verbreiteten Beicht- und Communions-Gebete, (Dresden bei Naumann **1844**) in seiner vorletzten Schrift: „Die baierische Abendmahls-Gemeinschaftsfrage," (Erlangen **1852**) Seite **45** drucken lassen: „die Ansicht, daß das reformirte Abendmahl ohne himmlischen Inhalt sei, ist allerdings in unserer Kirche sehr stark vertreten. Luther spricht sie öfter aus, ein derartiger Ausspruch Luthers ist selbst in das Concordienbuch übergegangen. Eine bindende symbolische Geltung hat sie aber nie beansprucht und nie erlangt. Wie über den Inhalt des römisch-katholischen Abendmahls seit der Kelchentziehung neben der milderen Ansicht Luthers eine strengere bestand, so neben der strengeren Ansicht Luthers über den Inhalt des reformirten Abendmahls eine mildere. In der That ist auch uns jene Ansicht, welche den Inhalt des Sacraments und zwar inconsequenter Weise nur des Abendmahls und nicht der Taufe von der Schriftmäßigkeit des kirchlichen Abendmahlsbekenntnisses abhängig macht, zu subjectiv. Der Inhalt des Sacraments ist durch nichts bedingt als durch den Thatbestand des Sacraments selbst, d. i. durch den **stiftungsgemäßen** Vollzug inmitten einer des Herrn Tod verkündigenden Gemeinde. Der Leib und das Blut des Herrn sind vorhanden auch überall da, wo das schriftwidrige Gemeinde-Bekenntniß nicht in die Handlung selbst alterirend eingreift. Gegen diese Aussage, daß zwischen reformirtem und lutherischem Abendmahl der Unterschied eines Bissen Brots und des Leibes Christi, eines Trunks Weins

und des Blutes Christi bestehe, sträubt sich mein Innerstes in göttlicher Gewißheit des Gegentheils."

Allen diesen verschiedenen theologischen Urtheilen füge ich blos das apostolische Gebot hinzu: ihr Lutheraner, ihr Protestanten alles Unbiblischen: Prüfet Alles, und das Gute behaltet. Amen.

3) Haben die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen, weil in ihr bei der Taufe dem Teufel nicht entsagt wird, sondern nur dem Bösen oder der Sünde (Seite 6. Th. II.) oder weil nach ihr, wenn es gewünscht wird, gar keine Entsagung stattfindet. (Seite 55. Th. II.)

Bei den Worten: „Entsagest Du dem Bösen" ist es ungewiß, ob dies heißen soll: „dem Teufel" oder „den Untugenden". Eben so zweideutig nach dem heutigen Sprachgebrauch ist auf Seite 3: „Der Geist des Un„reinen gebe Raum dem Heiligen Geiste" statt, was in der alten Agende steht: „Fahr aus, du unreiner Geist und gieb „Raum dem heiligen Geist." Eine Note sagt, daß auch diese Worte nach Belieben weggelassen werden können.

Alle solche **Zweideutigkeit** in der Kirche verbietet Gott, wenn er sagt: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein; was „darüber ist, das ist vom Uebel." Math. 5, v. 37. „Es sei aber euer Wort: ja, das ja ist, und nein, das nein ist, „auf daß ihr nicht in Heuchelei fallet." Jacob. 5, v. 12. „Unser Wort an euch ist nicht ja und nein gewesen," rühmt der Apostel 2. Cor. 1, v. 18, und verbietet, sich wägen und wiegen zu lassen von allerlei Wind der Lehre durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei, damit sie uns erschleichen zu verführen. Eph. 4, v. 14. — Derlei verbietet Gott, wenn er den großen Heiden-Apostel sagen läßt: Gal. 1, v. 10: „Predige ich denn jetzt Menschen oder Gott zu Dienst? oder „gedenke ich Menschen gefällig zu sein? Wenn ich den Men„schen noch **gefällig** wäre, so wäre ich Christi Knecht nicht."

Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, werde hier noch bemerkt, daß die Taufe auf den Namen des dreieinigen Gottes gültig ist, wenn gleich gar keine Entsagung vom Teufel dabei stattfinden sollte, oder in mangelhafter Form.

4) Haben die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen, weil in ihr Seite 55 Th. II. die Erbsünde geleugnet ist.

Es heißt daselbst, daß statt der Entsagung vom Teufel auch vom Geistlichen gesagt werden dürfe: „Er (Gott) bewahre dich (nämlich, das ungetaufte Kind) vor der Gewalt der Sünde und erhalte dich in seiner Wahrheit und Furcht.“

Diese Worte besagen, daß das Kind, ehe es getauft ist, also von Geburt keine Sünde, mithin auch keine Erbsünde habe; denn wo Sünde ist, da hat sie auch Gewalt, und wo behauptet wird, daß das Kind von seiner Geburt her Wahrheit und Gottesfurcht habe, da wird die Erbsünde geleugnet; die Bibel aber nennt alle Menschen „Kinder des Zorns von Natur“ Eph. 2, v. 3 und lehret, daß aus dem Herzen arge Gedanken kommen Math. 15, v. 19 und Jeglicher aus sündlichem Samen gezeuget sei und seine Mutter ihn in Sünden empfangen habe, Psalm 51, v. 7.

5) Haben die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen, weil in ihr aus den alten Gebeten die Worte, welche die Gottheit Jesu und die Dreieinigkeit Gottes am entschiedensten bekennen, weggelassen sind, nämlich die Worte: „der mit dir „(dem Vater) und dem Heiligen Geiste „lebet und herrschet, wahrer Gott im„mer und ewiglich.“ Nur ein einziges Mal hat sie diese Worte stehen lassen, nämlich in dem alten schlesischen Kirchengebete (Th. II. S. 68). In der alten Oelsner Agende finden sich diese bekennenden Worte in eilf Gebeten; z. B. das Dankgebet nach der Communion lautet: „Wir danken „dir, allmächtiger Gott, himmlischer Vater, daß du uns „durch diese heilsame Gabe des wahren Leibes und Blutes „deines Sohnes hast erquicket, und bitten deine Barmherzig„keit, daß du uns solches gedeihen lassest zu starkem Glauben „gegen dich und zu brünstiger Liebe unter uns Allen, durch „denselben deinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, der „mit dir in Einigkeit des heiligen Geistes lebet und herrschet, „wahrer Gott immer und ewiglich.“

In der neuen Agende (Th. I. S. 96) lautet dasselbe Gebet: „Wir danken dir, allmächtiger Herr Gott, daß du „uns durch das heilige Sacrament deines Sohnes hast er„quicket, und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns sol„ches gedeihen lassest zum starken Glauben an dich und zu „brünstiger Liebe unter uns Allen, durch Jesum Christum, „deinen Sohn unsern Herrn, Amen.“

Jeder sieht, daß dieses Dankgebet wörtlich das der alten Agende ist; aber das Bekenntniß der drei Hauptlehren von der Gottheit Jesu, von der Dreieinigkeit Gottes und dem Genuß des wahren Leibes und Blutes Jesu im Abendmahl ist ausgemerzt. 1. Joh. 3, 8.

6) Haben die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen, weil in ihr der Teufel nicht erwähnt wird, außer in dem Anhange von Formularen. Wie oft erwähnen ihn dagegen die alten Agenden und die heilige Schrift! denn Christus ist ja blos **darum** in die Welt gekommen, um die Werke **des Teufels** zu zerstören.

Aus all diesem Vorstehenden sehen wir, daß die neue Agende die Dreieinigkeit, die Gottheit Christi, den Teufel, und die Erbsünde **viel seltener** bekennt, denn die alten Agenden, und daß sie das kirchliche Bekenntniß dieser Wahrheiten aus vielen alten Gebeten und Formularen absichtlich ausgemerzt hat, ja daß sie die Lehre von der Gemeinschaft des Leibes Christi mit dem Abendmahlsbrot **gar nicht** bekennt, offenbar nur wegen der vielen Ungläubigen in unsern Tagen. Paulus aber wich **solchen** Leuten nicht eine Stunde (Gal. 2, v. 5), und der Richter der Lebendigen und Todten ruft drohend: „Wer „sich mein und meiner Worte schämet unter diesem ehebrecherischen und sündigen Geschlecht, deß wird sich auch des „Menschen Sohn schämen, wenn er kommen wird in der „Herrlichkeit des Vaters mit den heiligen Engeln.“ Mark. 8, v. 38.

7) Haben die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen, weil sie zwei alte Feste, das **Trinitatisfest** und das **Michaelisfest** weggelassen hat, dagegen zwei **neue** Feste, zur Todtenfeier und am Gedächtnißtage der Friedensfeier nach dem Befreiungskriege, aufgenommen hat.

Den Lutheranern ist die Lehre von der Dreieinigkeit Gottes die wichtigste; mit ihr fallen oder stehen alle die andern; darum handelt auch von ihr der 1te Artikel ihrer Bekenntnißschrift, (der Augsburgischen Confession,) und darum haben sie auch von jeher zum Hervorheben dieser Lehre ein besonderes Fest gefeiert. Die neue Agende aber feiert dieses Trinitatisfest gar nicht und die Festcollecte hat sie unter die gewöhnlichen Sonntagscollecten versetzt, doch vorher das Bekenntniß der biblisch-kirchlichen Dreieinigkeit „daß du in „dreien Personen gleicher Macht und Ehren ein einiger ewi-

„ger Gott“ weggelassen und dafür nur gesetzt: „daß du „Vater Sohn und Geist ein einiger ewiger Gott bist“ u. s. w. Das in der alten Agende so oft erwähnte kirchliche Bekenntniß der Dreieinigkeit: „Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist“ hat in der neuen Agende nur noch ein Mal (Th. I. S. 53 in der Bußtagslitaney) bleiben dürfen.

Das **Michaelisfest**, das der Engel, hat ebenfalls in der neuen Agende wegbleiben müssen; denn der Glaube an diese geschaffenen Geister ist dem Zeitgeist auch schon sehr zweifelhaft und mißliebig. Dagegen wird das Todtenfest als ein jährlich wiederkehrender christlicher Festtag gefeiert.

Offenbar verdankt dieses Fest seinen Ursprung der Lieblingsmeinung des Zeitgeistes, daß auch, abgesehen vom Glauben und vom Verdienst Christi, der Tod den Menschen vollkommener mache, und indem die ganze Kirche zu Ehren des aus ihr jährlich abgeschiedenen Theiles ein solches Fest feiert, wird ganz von selbst der Gedanke an eine verehrungswürdige Göttlichkeit des Menschen genährt. Das Todtenfest der evangelischen Landeskirche erinnert somit unwillkürlich an das Allerseelen- und Allerheiligen-Fest der Römisch-Katholischen Kirche, und es leuchtet ein, wie der Zeitgeist, der Fürst dieser Welt, (Joh. 16, v. 11) von dem diesen beiden Festen gemeinsamen Wahne der menschlichen Tugend und Hoheit ausgehend, seine Union der katholischen und evangelischen Kirche beginnen und fortführen wird.

Das zweite neue Fest, an jedem vorletzten Trinitatis-Sonntage zum Gedächtniß des Friedens nach dem Befreiungskriege, kann den Lutheranern ebenfalls nicht gefallen; denn Christi Reich ist nicht von dieser Welt, (Joh. 18 v. 36). Die Lutheraner haben nicht einmal einen Gedächtnißtag des westphälischen Friedens gefeiert, und doch ist dieser in kirchlicher Hinsicht viel wichtiger, denn der dreißigjährige Krieg war ein Kampf für ihre Kirche.

8) Haben die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen, weil in ihr (Seite 7 im Vorwort) die Geistlichen in Agenden-, also in Kirchen- und Glaubenssachen **Unterthanen des Königs** genannt werden. Freilich in allen andern Dingen sind sie seine Unterthanen, ja seine eifrigsten und dankbarsten.

Der letzte Artikel der lutherischen Bekenntnißschrift (der Augsburgischen Confession) verbietet die Vermengung des geistlichen und weltlichen Regiments; denn die Christen sollen dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und Gott, was

Gottes ist (Luc. 20, v. 25). Paulus ruft 1. Cor. 7 v. 23 „Ihr seid theuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte.“

9) Haben die Lutheraner die neue Agende nicht angenommen, weil sie nicht ein Kirchenbuch ihrer Kirche, sondern einer neuen, nämlich der von dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm III. am 27. September 1817 gestifteten Kirche ist, die von ihm die neu belebte evangelische Landeskirche genannt ward.

Selbst der Augenschein bezeugt dieß; denn die fünf vornehmsten reformirten Geistlichen (Eylert, Ehrenberg, Roß, Theremin und Wunster) kann jeder am Schlusse der Vorrede Seite 13 unterschrieben sehen, woselbst sie bescheinigen, daß diese neue Agende auch ihrem Glauben gemäß sei; niemals aber hat die lutherische Kirche eine von reformirten Geistlichen gebilligte und unterschriebene Agende gehabt, noch haben dürfen. Wessen Auge diese gemeinsame Unterschrift jener fünf reformirten und der vier höchsten lutherischen Kirchenräthe Neander, Gaß, Bobertag und Fischer sieht, wessen Auge also diese Union schaut und wessen Mund dennoch um irgend welchen Zweckes willen zu sagen wagt, dieses Kirchenbuch bekenne nicht die Union, und wer es annehme, sei damit noch kein Bekenner der Union, sondern er sei, vor wie nach, noch ein Mitglied der ächt lutherischen Kirche, der gehört zu jenen Leuten der letzten greulichen Zeiten (2. Timoth. 3, 1), die wohl die Wahrheit, aber nicht die Liebe zur Wahrheit angenommen haben (2. Theß. 2, 10), die da haben den Schein eines gottseligen Wesens, aber seine Kraft verleugnen sie; solche meide (2. Tim. 3, 5). Wahrhaftigkeit ist die erste Frucht wahrer Gottseligkeit; **christliche** Liebe freuet sich stets der Wahrheit (1. Corinth. 13, 6), in ihren Augen heiligt der Zweck nie die Mittel, also auch nie die Unwahrhaftigkeit. Der Bischof Eylert, Beichtvater und erster Rathgeber Friedrich Wilhelm III. in der Agenden- und Unions-Angelegenheit beginnt sein Werk (Charakterzüge Friedrich Wilhelm III. Theil III. Abth. II.) mit den Worten: „Mit der Liturgie und Agende ist unzertrennbar verbunden die kirchliche Union“; und in seinem frühern Werke von 1830: über den Werth und Wirkung der neuen Liturgie und Agende sagt er Seite 2 „die Agende ist das wirksame Beförderungsmittel der kirchlichen Union“. Trotz solcher vollgültigen Stimmen versuchen gewisse Leute noch immer, der Wahrheit in's Angesicht zu schlagen, und sagen: die preußische Agende habe ich zwar, aber zur preußischen Union be-

kenne ich mich damit nicht. Machen denn noch so hohe gleißende Worte — (das Gezänke der falschberühmten Kunst 1. Tim. 6, 20) — Thatsachen — zumal weltkundige — ungethan?!?

Der dritte Abschnitt.

Union und unirte Kirche.

Zu der unirten oder evangelischen Landeskirche bekennen sich die Lutheraner hauptsächlich um folgender vier Gründe willen nicht:

I.,

weil dieselbe wenigstens zweierlei Glauben, den reformirten und lutherischen für gleich gut biblisch, also für gleich gut zum selig werden ausgiebt, während es nach der Schrift Eph. 4 v. 5 in der wahren Kirche Christi nur einen Glauben giebt, da diese Pfeiler und Grundfeste der Wahrheit ist. 1. Tim. 3 v. 15. Die Kirche Christi darf nicht zweifeln, wie der Heide Pilatus: was ist Wahrheit?

Nach der Augsburgschen Confession (Art. 7) ist es „genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtig nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt „und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht „werden; und ist nicht Noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien von „den Menschen eingesetzt, gehalten werden.“

Die Unirten aber setzen das Wesen der Kirche nicht in die **Einheit der Lehre,** sondern in die **Einerleiheit der Ceremonien,** das ist: in die Agende und in die Kirchenverfassung. Sie erklären somit durch die That: zu wah-

rer Einheit der christlichen Kirche ist vor allen Dingen noth, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, das ist: einerlei Agende (einerlei Art der Gottesverehrung) und einerlei Kirchenregiment, eingeführt werden; es ist aber nicht Noth, daß allenthalben Eine Lehre nach dem reinen Verstand des Evangelii gepredigt werde und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden; denn sonst könnten sie nicht gestatten, bald lutherisch, bald calvinisch, bald zwinglisch zu predigen, sonst könnten sie nicht bei der Taufe die Entsagung des Teufels und das Bekenntniß der Erbsünde ins Belieben stellen, und beim Abendmahl könnten sie es nicht zweifelhaft lassen, ob sie die Consecration verrichten oder nicht, und ob man dabei die alten Formulare mit dem Bekenntniß der Gegenwart des Leibes Christi oder die neuen Formulare ohne dieses Bekenntniß gebrauchen wolle. — Also was der lutherischen Kirche die **Hauptsache**, rechte Lehre und rechte Sacramentsverwaltung, das ist der unirten Kirche **Nebensache**, und was der lutherischen Kirche **Nebensache**, die Ordnung des Gottesdienstes und die Art des Kirchenregiments, das ist der unirten Kirche die **Hauptsache**.

Darum erklärt sie es auch für das Unchristlichste (siehe die Cabinetsordre vom 28. Feb. 1834), wenn man eine Kirchenunion ohne vorhergegangene Glaubensunion nicht eingeht, während die lutherische Kirche grade dies Eingehen für das Unchristlichste erklärt, denn diese lehrt im X. Artikel der Concordienformel: „So werden auch durch solches Nachgeben und Vergleichen in äußerlichen Dingen, da man zuvor in der Lehre nicht christlich vereinigt ist, die Abgöttischen in ihrer Abgötterei bestärkt, dagegen die Rechtgläubigen betrübt, geärgert und in ihrem Glauben geschwächt, welches beides ein jeder Christ bei seiner Seelen Heil und Seligkeit zu meiden schuldig ist, wie geschrieben steht Matth. 18 v. 6: Wehe der Welt der Aergerniß halben; ferner: wer den Geringsten ärgert derer, die an mich glauben, dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein an seinem Hals hinge, und er ersäuft würde im Meer, da es am tiefsten ist; besonders aber ist zu bedenken, daß Christus sagt Matth. 10 v. 32: wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater. Ach! welch ein Unterschied in den Grundsätzen dieser beiden Kirchen, der unirten und der lutherischen! Was jene für das **Unchristlichste** erklärt, das diese für das **christlichste**, und was für jene die **Hauptsache**, das ist für diese nur **Nebensache**. Jener ist die **Liebe**, aber nicht die biblische, die geistliche, die heilige, sondern

die blos menschliche, die gemüthliche, die natürliche, das Erste; dieser die **Treue** gegen das ganze Wort des Herrn, dessen Lieblingsjüngers letztes Wort war: Kindlein, hütet euch vor den Abgöttern (1. Joh. 5 v. 21), das ist in kirchlicher Beziehung: vor den Christen, die nicht in allen Stücken bei der Rede Jesu bleiben (Joh. 8 v. 31). Oder wie der große Heidenapostel sagt: Man sucht nicht mehr an den Haushaltern, denn daß sie treu erfunden werden (1. Cor. 4 v. 2); ein wenig Sauerteig (falscher Lehre) versäuert den ganzen Teig (Gal. 5 v. 9); darum hieß es schon im alten Testament Mal. 2 v. 7: Des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren; und des Heilands letzter Befehl war: Lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe.

Die bisherigen Kirchen ruhten auf dem Grundsatz: Kirchenunion ohne Glaubensunion ist **unbiblisch**, also **Gott mißfällig**, die neue Kirche dagegen ruht auf dem entgegengesetzten Grundsatz: Kirchenunion ohne Glaubensunion ist **Gott wohlgefällig**. Die beiden neuesten Kirchen, die christkatholische und die freie haben auf demselben Grundsatz nur weiter gebaut.

Hätte man schon vor dreihundert Jahren diesem Grundsatz gehuldigt, so wäre gar keine protestantische Kirche geworden. Confession und Union reimen sich nicht, denn Confession machte man bis jetzt, um die Separation zu begründen, Union dagegen, um Separation zu beseitigen.

II.

bekennen sich die Lutheraner zu der unirten Kirche nicht, weil die geistlichen Behörden derselben, die Königlichen Konsistorien, aus früher reformirten und aus früher lutherischen Geistlichen bestehen, welche bei lutherischen Gemeinden reformirte Geistliche und bei bei reformirten Gemeinden lutherische Geistliche anstellen.

Lutherisches Kirchenregiment, lutherische Confession und lutherische Agende gehören so nothwendig zu einander, wie bei einem Baume Wurzeln, Stamm und Aeste. Wer nicht alles dreies gestattet, der nimmt mit der einen Hand, was er mit der andern gegeben. So wie preußische Behörden preußische Grundsätze auch in den ihnen untergebenen polnischen Provinzen verbreiten müssen; ebenso müssen auch unirte Consistorien und unirte Superintendenten bei Allen, die ihnen unterthan, unirte Grundsätze verbreiten, — beides liegt in der Natur der Sache.

III.

bekennen sich die Lutheraner zu der unirten Kirche nicht, weil diese Kirche nicht durch den Geist aus der Höhe und sein Schwert, das Wort Gottes, sondern durch **menschliches** Ansehen und zum Theil **irdische Drohung** und **Gewalt** gegründet und ausgebreitet worden ist; grade ihre ersten zehn Jahre hat sie das menschliche Schwert nicht in die Scheide gesteckt. (Joh. 18 v. 11.)

IV.

bekennen sich die Lutheraner zu der unirten Kirche nicht, weil es in dieser Kirche gar keine Kirchenzucht giebt.

Jeglicher bekommt in ihr ohne Prüfung seines Glaubens und Wandels das heilige Abendmahl. Niemand wird von ihr ausgeschlossen, und doch befiehlt Gottes Wort 2. Theff. 3 v. 6: „Wir gebieten euch aber lieben Brüder, in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr euch entziehet von allem Bruder, der da unordentlich wandelt.“ v. 14 „So Jemand nicht gehorsam ist unserm Wort, den zeichnet an durch einen Brief und habt nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er schamroth werde.“ v. 15 „Doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern vermahnet ihn als einen Bruder.“ Apostgesch. 5 v. 1 ff., 1 Cor. 5 v. 1—6 lesen wir, wie die beiden größten Apostel Petrus und Paulus die Kirchenzucht geübt haben. Diese Kirchenzucht wird auch noch befohlen 1 Cor. 5 v. 11. So Jemand ist, der sich läßt einen Bruder nennen, und ist ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttischer, oder ein Lästerer, oder ein Trunkenbold, oder ein Räuber, mit demselben sollt ihr auch nicht essen.

Matth. 18, 17. Höret er die Gemeine nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner.

Titus 3 v. 10. Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermal ermahnet ist.

2 Joh. v. 10. So Jemand zu euch kommt und bringet die Lehre Christi nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüßet ihn auch nicht.

Matth. 7. v. 15. Sehet euch vor, vor den falschen Propheten.

Versprochener Maaßen sollen jetzt hier in der zweiten Auflage dieses Schriftchens die drei hauptsächlichsten Kabinetsordren, durch welche die unirte Kirche Preußens geschaffen worden ist und noch erhalten wird, nebst dreißig Erläuterungen und Gegenbemerkungen abgedruckt werden. Gott weiß es, wie schwer ich daran gehe, weil mich doch vielleicht dadurch in Manches Augen ein Schein jener Satansrotte trifft, die die Herrschaften verachtet und die Majestäten lästert. Judä v. 8. Darum finde hier mein schon vor 17 Jahren über Demokratie und Revolution öffentlich abgegebenes Urtheil eine Stelle, Seite 83 meiner Vertheidigungsschrift gegen Olshausen: „Jeder Bibel- und Geschichtskundige weiß, daß seit einem halben Jahrhundert, seit der Revolutions- und Zerstörungsschwindel die Welt ergriffen, der Anfang der Noth der letzten Zeiten begonnen hat nach Marc. 13, 8. Fast Jedermann, hoch und gering, sucht in den von Menschen gemachten neuen Verfassungen der Staaten das Heil, nicht aber da, wo es einzig zu finden, in der vom h. Geiste gegebenen neuen Verfassung des Herzens. Die Cultur schreitet zwar reißend vor, schneller denn je; doch dreht sich Alles um materielle zeitliche Interessen; politische Glaubensbekenntnisse werden verlangt und zu Dutzenden gegeben, um religiöse kümmert man sich nicht mehr. Das ewige Leben mit seiner einzigen Brücke, der Religion, der Offenbarung und Kraft des Auferstandenen ist für die Allermeisten so gut wie gar nicht da; nur auf's Fleisch wird gesäet (Gal. 6, 8). Der Weisheit Anfang, die Furcht vor Gott (Psalm 111, 10) ist verlacht und verhöhnt von allen Millionen Atheisten, Pantheisten, Naturalisten und den meisten Rationalisten — allesammt Religiöse des Fleisches, denen das Zeitliche ausschließlich Zweck und Ziel, die da nicht sehen auf das Unsichtbare (2 Cor. 4, 18). Dieses gottvergessene Geschlecht sucht Gottes Ehre und Wirksamkeit von der Erde zu bannen, es streitet ihm sein Recht in der Obrigkeit ab; diese wird nur als beliebiges menschliches Machwerk betrachtet; die Könige dürfen sich nicht mehr „von Gottes Gnaden“ schreiben. Immer mehr bereitet sich der Umsturz alles Bestehenden vor, ein Volk empört sich über das andere (Matth. 24, 7), so daß die französische Revolution nur das Vorspiel einer allgemeinen gewesen zu sein scheint. Denn wenn auch noch Staaten mit dem altchristlichen monarchischen Principe übrig sind, so wühlt doch auch unter ihrem Boden schon der Geist der Revolution, und weil die Kinder sich werden empören wider die Eltern und werden sie helfen

tödten, Marc. 13 12; so wird das revolutionaire Princip obsiegen, Throne und Altäre werden umgestürzt und alle Majestäten gelästert werden" (Jud. 8).

Zu einem unzweideutigen Zeugniß, daß wir sogenannten Altlutheraner auch mit unsern Werken die Treue gegen die theure Obrigkeit mit der Treue gegen den Herrn und sein Wort zu verbinden wissen, mögen aus den durchlebten Revolutionszeiten etliche Zuschriften an mich von dem Besitzer von Schwirtz, dem Herrn Herzog Eugen von Württemberg, Ritter des schwarzen Adlerordens und Kaiserlich Russischem General der Infanterie, und dem Herrn Landrath Grafen v. Monts und von den angrenzenden Gutsbesitzern auf Sterzendorf und Dammer eine Stelle finden:

„Herrn Pastor Kellner und dessen Gemeine wünsche ich in Anerkenntniß ihres musterhaften Benehmens in der jüngst verflossenen bedrängten Zeit, gefällig zu sein und genehmige daher den Antrag, in so weit ich demselben durch ein Geschenk von den noch disponiblen Ziegeln nachkommen kann.

Carlsruhe in Oberschlesien den 10. August 1849.

Eugen."

Euer Hochehrwürden bitte ich demnach dringend, diese meine Erklärung mit dem Hinzufügen verbreiten zu wollen, daß ich Ihre Gemeine deshalb so hoch stelle, weil sie von jeher sich bei den jetzt so traurigen politischen Zuständen dem günstigen Einfluß ihres Seelsorgers zugänglich zeigt.

Constadt den 9. October 1848.

Graf v. Monts.

Mein bester Herr Pastor! Ich mache es mir zum großen Vergnügen, Ihrer Gemeine, welche durch ihr religiös gesetzliches Verhalten in der That bewiesen hat, wie nur wahre Gottesfurcht und Religiosität den menschlichen Geist vor den verwirrenden destructiven Ideen der Zeit bewahren kann, durch zurückfolgende quittirte Rechnung eine kleine Erleichterung zu verschaffen, so wie Ihnen als Leiter derselben einen Beweis meiner Hochachtung zu geben.

Sterzendorf den 18. August 1849

Baron v. Sauerma.

Mein werther Herr Pastor, Es gereicht mir zum besondern Vergnügen Ihren Wunsch erfüllen zu können und lege ich hier die Anweisung an den Förster Märländer bei.

Unsre allerseitige Bereitwilligkeit, Ihren Wünschen entgegen zu kommen, hat allerdings zum Theil ihren Grund in der Anerkenntniß der trefflichen Haltung Ihrer Gemeine während des vergangenen Jahres, hauptsächlich aber in der per-

sönlichen Hochachtung desjenigen, welcher durch Lehre und Beispiel so heilsam und segensreich seiner weitverzweigten Kirchengemeine diesen trefflichen Geist einzuhauchen, sie durch alle Fährlichkeiten und Klippen auf dem Wege des Rechts und des Gesetzes zu leiten verstanden.

Dammer den 28. August 1849.

von Spiegel.

Solchem menschlichen Anerkenntniß habe ich natürlich nichts weiter beizufügen, als unser allsonntägliches: Allein Gott in der Höh sei Ehr und Dank für seine Gnade, Amen.

Doch finde hier der Schluß meiner oben genannten Schrift, gleichsam als Eingang zu den nun folgenden Anmerkungen, noch eine Stelle, da ich in ihnen gar zeitgeistwidrige Ansichten über unirte und reformirte Kirche äußern muß. Man wolle daraus ersehen, daß ich noch heut wie sonst Person und Sache wohl zu scheiden weiß, denn immer und immer will und muß ich nur die Principien nach dem Schriftwort richten, da mich sonst dieses richten würde, nie aber den einzelnen Anhänger, die Personen, da Gott die Zeit der Unwissenheit übersieht: „O glauben Sie mir sicher, Herr Professor, wenigstens ist es mein Vorsatz, daß ich stets nur die Principien der andern Religionsparteien im Auge habe, daß ich nur diese richte, nie aber die Glieder, die Personen, vielmehr freue ich mich innig, daß ich weiß, der Herr hat in allen auch dem Princip nach verdorbensten Kirchen Solche, die er für die Seinen erkennt. In diesem freudigen Glauben bin ich der von Ew. Hochwürden gezüchtigte, aber nicht ertödtete (2 Cor. 4, 9), der unterdrückte, aber nicht umgekommene (2. Cor. 4, 9) lutherische Pastor Kellner."

Wir Alle sprechen allezeit mit dem alten Cyprian und unserm frischen Besser: „Unser Herr Jesus wäre sehr arm, wenn er nur in der sichtbaren lutherischen Kirche wahre Glieder hätte. Was arme Brüder selig macht, Christus und sein Blut, das läßt sich kräftig finden auch in den Stücken des Evangeliums, welche in Kirchen übrig sind, die „davonthun und hinzusetzen" und es ist unsre lutherische Freude und unser Trost, daß die Einheit der Kirche, die wir glauben, höher und tiefer, länger und breiter ist als die, welche wir sehen."

I. Cabinets-Ordre

vom 27. September 1817,

betreffend

die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche.

Schon meine in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommen Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen 1). Ihr Andenken

---

Anmerkung 1. Nicht bloß die reformirten Regenten unsers Landes, sondern fast alle reformirten Landesherrn in Deutschland, z. B. in der Pfalz, Hessen und Anhalt haben allerdings seit Jahrhunderten für die Union gewirkt, doch gar selten mit Waffen der geistlichen Ritterschaft, 2. Cor. 10, v. 4, allermeist durch weltliche Mittel; wenigstens haben sie stets begehrt und es durchgesetzt, daß die schriftwidrigen Lehren der reformirten Kirche, namentlich: von Tauf und Abendmahl und der Person Christi, eben so, wie die lutherischen Lehren, kirchliche Geltung in ihren Landen bekamen, zuweilen haben sie das lutherische Bekenntniß sogar verboten, ja durch Landesverweisung und Gefängniß der lutherischen Prediger es zu unterdrücken gesucht.

Zur Zeit des Augsburg'schen Religionsfriedens 1555 gab es in Deutschland noch keine einzige reformirte Kirche, aber schon 1583 wurden in der Pfalz alle lutherischen Prediger und Professoren durch den reformirt gewordenen Landesherrn gewaltsam entsetzt, „und über 100 Jahre seufzten nun," sagt Guericke's Kirchengeschichte Seite 395 und 613 der siebenten Auflage, „die Lutherischen in der reformirt gewordenen Pfalz fast fortwährend unter hartem Druck. In Chur-Brandenburg erhielt die reformirte Kirche durch den Uebertritt des Churfürsten Johann Si-

und Ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe ich mich gern an Sie an; und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sectengeiste 2) unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation

---

gismund zur reformirten Kirche volles kirchliches Recht, ja unter den mächtigen Fittichen dieses Hofes bevorzugte Begünstigung. Noch bedeutungsvoller war, daß, wie schon die Bekenntnißschrift des Johann Sigismund auf Grund wesentlich reformirten Bekenntnisses die Idee einer Union lutherischer und reformirter Auffassung und Kirche ausgesprochen hatte, daß von nun an die reformirte Kirche Brandenburgs je länger desto mehr das Vorbild ward für die Verwirklichung einer solchen Union, wie sie endlich in der neuesten Zeit ins volle Leben getreten ist."

Wir glauben im ersten Abschnitt dieses Schriftchens hinreichend erwiesen zu haben, daß die Reformirten nicht in allen Lehren bei der Rede Jesu bleiben. Mithin darf die lutherische Kirche dieselben so wenig als die Gemeine zu Ephesus Off. Joh. 2, v. 2 die in der Lehre damals Bösen tragen, sie darf mit denselben keine Union am Altar, Taufstein und Kanzel eingehen, vielmehr muß sie dieselben kirchlich meiden Titus 3 v. 10, ja kirchlich von ihnen ausgehen 2. Cor. 6, v. 17, doch im übrigen Leben muß sie selbstredend auf diesen ihren Mitchristen ja Mitprotestanten aller römisch-katholischen Irrlehren alle Liebe erweisen. —

Anmerkung 2. Der Geist eines Luther, eines Philipp Nicolai, Johann Arndt, Johann und Paul Gerhardt, eines Lassenius und Cyprian, eines Spener und tausend Aehnlicher verdient wohl nicht ein „unglücklicher Sectengeist" genannt zu werden. Bekanntlich haben selbst 3 Churfürsten, 20 Fürsten, 24 Grafen, 4 Freiherrn, 38 Reichsstände außer 8000 Lehrern und Predigern die Concordienformel, daß ist, die entschieden festgesetzte kirchliche Trennung von den Reformirten, als von Ketzerischen, im Jahre 1577 und 1578 unterschrieben. Diese müßten also Alle eines „unglücklichen Sectengeistes" mit Recht beschuldigt werden dürfen!

damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußern Unterschied 3) getrennten, protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Ansichten der Reformatoren 4);

Anmerkung 3. Hiermit wird für „bloßen äußern Unterschied" für „etwas Außerwesentliches" in Lehr und Leben erklärt:

1tens daß das gesegnete Abendmahlsbrod die Gemeinschaft des Leibes Christi ist, daß wir in diesem Brod des Herrn Leib empfangen;

2tens daß das Taufwasser ein gnadenreiches Wasser des Lebens ist, ein Bad der Wiedergeburt, welches bei Allen, die nicht durch bewußten Unglauben die Segnungen Christi von sich stoßen, Vergebung der Sünden wirket, sie von Tod und Teufel erlöset und ihnen die ewige Seligkeit giebet, mithin die Segnungen des Verdienstes Jesu überbringt und dadurch die Schuld und Strafen für die Erb- und wirkliche Sünde tilget.

3tens daß die menschliche Natur Christi Theil habe an den Eigenschaften und Segnungen seiner göttlichen Natur, wodurch auch der Leib Christi unsichtbar allgegenwärtig belebend und heiligend geworden.

4tens daß die Gnadenwahl Gottes in Christo über Alle geht, es mithin keine Zornwahl giebt.

5tens daß das Wort Gottes geisterfüllt, mithin an und für sich lebendig und kräftig ist Heb. 4 v. 12, und überall Segen wirket, wo es nicht von bewußtem und gewolltem Unglauben während des Anhörens daran verhindert wird.

Alle diese Wahrheiten leugnet die reformirte Kirche, und dürfen solche Unterschiede mit Recht für „etwas Außerwesentliches" für „bloßen äußern Unterschied" erklärt werden?

Anmerkung 4. Hiegegen sprechen folgende Thatsachen:

1tens schon 1524 verwarf Luther den Carlstadt, auch darum, weil er in der Lehre vom Abendmahl zuerst den Irrthum aussprach, der dann von Zwingli und seinen Freunden aufgenommen und fortgebildet wurde.

2tens auf dem Marburger Gespräch 1529 verwarfen Luther und Melanchthon die Lehre des anwesenden Zwingli mit den Worten: „ihr habt einen andern Geist, denn wir," siehe Luthers Werke von Walch XVI, 2825. Selbst

sie liegt im **Geiste** des Protestantis.

Melanchthon (siehe seinen 640 und 670sten Brief) erkläret damals: „lieber wollte ich sterben, denn das behaupten, was die Reformirten behaupten, daß Christi Leib nur an einem Ort sein könne." Er ruft aus: „sehet doch ihre Albernheit! obgleich sie unsre Lehre verdammen, begehren sie dennoch, von uns für Brüder gehalten zu werden."

Melanchthon hätte sich über dies Begehren der Reformirten nicht so wundern sollen, denn schon seit Jahrtausenden hat man Union mit der rechtgläubigen Kirche machen wollen, doch stets ohne vorher die bisherige Irrlehre verwerfen und verdammen zu wollen. Die Kirche des Abraham, des Moses, des Elias, des Esra, des Evangelisten Johannes, des Athanasius, des Luther, des Arndt, des Paul Gerhardt, des Scheibel hat immer Union zulassen sollen, und die Unionssüchtigen haben stets noch die Liebe und Güte zu üben versprochen, den Orthodoxen, den Ausschließlichen, ihre finstre Ansichten, als einmal lieb gewordene Schwachheiten — wenigstens vor der Hand — noch zu lassen. Nur das Eine begehren alle Unionssüchtigen von jeher unbedingt: für ihre vermeintlich lichtern und liebreichern und heilsameren Behauptungen **gleiche** Berechtigung **innerhalb** der rechtgläubigen Kirche. Der große Heidenapostel erklärt: was ich thue und thun will, das thue ich darum, daß ich die Ursache abhaue denen, die Ursach suchen, daß sie rühmen möchten, sie **seien wie wir**. Denn solche falsche Apostel und trügliche Arbeiter verstellen sich zu Christi Aposteln. Und das ist auch kein Wunder; denn er selbst, der Satan, verstellet sich zum Engel des Lichts, 2 Cor. 11, 12—14.

Der Wolf begehrt stets weiter gar nichts, als Eintritt in den Schafstall, alles Andere findet sich dann schon von selbst. Das unreine Wasser gewinnt allerdings durch Union mit dem reinen, das reine Wasser dagegen verliert sein Alles, sich selbst durch Union mit dem unreinen. Darf sich die unirte Kirche in unsern Tagen vor Lichtfreundthum und Irvingianismus wahren, warum sollte die lutherische Kirche ihren dreihundertjährigen Kampf wider die Union mit den Reformirten nicht fort kämpfen? Wuchern doch, ausgenommen in den lutherischen Bekenntnissen, **überall** die fruchtbaren, wenn gleich verdeckten Keime und Wurzeln des Rationalismus.

3tens auf dem **Augsburger** Reichstage 1530 wurde das

mus 5), sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle

---

Bekenntniß der vier Städte Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau (**tetrapolitana** genannt) von den Lutheranern gleichfalls verworfen, weil es reformirte Lehre enthielt.

4tens bei Gelegenheit der Wittenberger Concordie 1536 wurden die Reformirten nicht eher zum lutherischen Abendmahl gelassen, als bis sie bekannten „daß eben das Brot, das durch den Diener Christi mit den Worten Christi den Unwürdigen gegeben werde, so wahrhaftig der Leib Christi sei, wie der Name des Herrn, den ein Gottloser mißbraucht, der Name Gottes bleibt, und durch den Mißbrauch nicht aufgehoben wird."

Darum bezeugte Luther und Melanchthon in ihrem Bericht an den Churfürsten: „Bucerus und seine reformirten Gefährten sind von ihrem Irrthum abgestanden und haben denselben erkannt und bekannt, ihn auch öffentlich widerrufen und sich zu dem Bekenntniß der Lehre in unsern lutherischen Kirchen gewandt."

Widerlegen diese vier Thatsachen nicht sattsam die Behauptung: „die Union entspricht den ersten Absichten der Reformatoren?" — Wenigstens was die deutschen Reformatoren betrifft, die jeder Zeit, etwa Melanchthon nach Luthers Tode ausgenommen, der Union mit den Reformirten tapfer widerstanden haben.

Anmerkung 5. Im Geist des rechten Protestantismus liegt vielmehr, gefangen zu nehmen alle Vernunft unter den Gehorsam Christi, zu verstören die Anschläge und alle Höhe, die sich erhebet wider das Erkenntniß Gottes 2 Cor. 10 v. 5. Dies thut aber nur das Lutherthum, der einige rechte Protestantismus wider alles Unbiblische. Der Zwinglianismus und der Calvinismus dagegen kranken an der Lehre der natürlichen unerleuchteten Vernunft: Endliches kann mit Unendlichem keine thatsächliche Vereinigung eingehen. Darum leugnen sie, daß die menschliche Natur Christi an den Eigenschaften seiner göttlichen Natur thatsächlich Theil nehme, daß das Abendmahlsbrot in wirkliche Gemeinschaft mit dem Leibe Christi komme; darum lehren sie, das Taufwasser bleibe schlecht Wasser, der Geist Gottes sei nur neben und nicht in dem Worte Gottes; auch müsse eine besondere Zornwahl angenommen werden, denn sonst könne die Vernunft nicht fassen, wie gleich verderbten

vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten nnd so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, so bald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes durch die That ehren.

Aber so sehr Ich auch wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten, diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit

---

und zu allem Guten gleich unfähigen Creaturen ein ungleiches Loos nach dem Tode zufallen könne.

Scheibel urtheilte hierüber: wie die Vernunft der Katholicken wider die Moral der Bibel streitet, das ist: wider das, was vor Gott als unsre Gerechtigkeit gilt Phil. 3, v. 9, Röm. 10, v. 4; so streitet die Vernunft der Reformirten wider die Physik der Bibel, das ist: wider das, was die Bibel von der Natur des geistlichen Leibes 1 Cor. 15 v. 41—47, lehrt und von den Eigenschaften des ohne Sünde empfangenen Leibes, in dem für alle Ewigkeit die ganze Fülle der Gottheit wohnet, Col, 2 v. 9, 1 Joh. 4 v. 2.

der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskraft hat. 6)

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde; so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form und die Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne

---

Anmerkung 6. So christlich auch diese hier ausgesprochenen Grundsätze sind, so ist doch leider ganz und gar nicht darnach gethan worden, sondern es ist ohne die geringste vorher gegangene Ausgleichung in den sich widersprechenden lutherischen und reformirten Lehren von diesem 27. September 1817 ab eine nur äußerliche Union durch Thatsachen vollzogen, ja sie ist später mit allen weltlichen Mitteln des Geldes, der eitlen Ehre und der rohen Gewalt erzwungen worden. Gleich bei der ersten Union und Communion den 31. October 1817 in der bis dahin reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, an der sich auch der Landesherr, wie er selbst sagt, behufs eines feierlichen Vorbildes betheiligte, wurde mit keiner Sylbe gefragt und gesagt: was von nun an diesem Altar und auf dieser Kanzel für wahr, zumal in den zwiespältigen Lehren, gelten solle, bis dahin war dies Potsdamer Gotteshaus eine Simultan-Kirche gewesen. Und doch ist Christus dazu geboren und dazu in die Welt gekommen, daß er die Wahrheit zeuge Joh. 18, v. 37; dasselbe sollen auch Kanzel und Altar, gleichsam Christi unsterbliche Apostel, thun; seine Tochter Zion, sein Israel des neuen Bundes Gal. 6 v. 16 soll Pfeiler und Grundfeste der Wahrheit 1. Tim. 3 v. 15 bis an das Ende der Tage bleiben, sonst sinkt die Kirche zu einer natürlichen, wenn gleich gemüthlich noch so wohlgemeinten Menschenanstalt herab.

alle unlautern Nebenabsichten, auf das Wesentliche, und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und mehr von selbst hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird 7).

Anmerkung 7. Ein solcher Zeitpunkt ist in dem festen prophetischen Worte Gottes 2 Pet. 1 v. 19 durchaus nicht verheißen, sondern leider wegen des immer mehr zunehmenden Unglaubens und der ärgeren Sünden das gerade Gegentheil, zum Beispiel 2 Tim. 3 v. 1: das sollst du wissen, daß in den letzten Tagen werden gräuliche Zeiten kommen; 2 Pet. 3 v. 3 und 4. Wisset das aufs erste, daß in den Tagen kommen werden Spötter, die nach ihren eignen Lüsten wandeln und sagen: wo ist die Verheißung seiner Zukunft; Judä v. 18. Ihr meine Lieben, erinnert euch der Worte, die zuvor gesagt sind von den Aposteln unsers Herrn Jesu Christi, da sie euch sagten, daß zu der letzten Zeit werden Spötter sein, die nach ihren eigenen Lüsten des gottlosen Wesens wandeln; Luc. 18 v. 8. Wenn des Menschen Sohn kommen wird, meinest du, daß er auch werde Glauben finden auf Erden; 1 Theff. 5 v. 3. Ihr wisset gewiß, daß der Tag des Herrn wird kommen, wie ein Dieb in der Nacht, denn wenn sie werden sagen: es ist Friede, es hat keine Gefahr, so wird sie das Verderben schnell überfallen, gleich wie der Schmerz ein schwangeres Weib und werden nicht entfliehen; Matth. 24 v. 38 und 39. Gleichwie sie waren in den Tagen vor der Sündfluth, sie aßen, sie tranken, sie freieten und ließen sich freien, bis an den Tag, da Noa zu der Arche einging; und sie achteten es nicht, bis die Sündfluth kam und nahm sie alle dahin; also wird auch sein die Zukunft des Menschen Sohnes.

Diese und noch viele andere Stellen machen es leider nur zu gewiß, daß nie mehr eine Zeit kommen wird, wo unter einem Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird. Selbst die bekannte so oft gegen uns angeführte so arg gemißbrauchte Stelle Joh. 10 v. 16 „und es wird Eine Heerde und Ein Hirte werden" besagt blos den stolzen Juden gegenüber, daß der Gegensatz von Judenthum und Heidenthum im wahren Glauben an Christum

II. Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834,

betreffend

das Wesen und den Zweck der Union und der neu eingeführten Agende.

Es hat mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der

---

aufgehen wird, welches bekanntlich schon längst, bereits zu Christi Zeit und bald nach seinem Tode in Erfüllung ging, z. B. durch den Hauptmann von Capernaum, durch das cananäische Weiblein, durch den Hauptmann Cornelius und viele Andere. Diese waren die ersten Schäflein Christi aus den Heiden, die Christi Stimme hörten, die seine Wahrheit er- und bekannten.

Wo aber widersprechende Wahrheiten gut geheißen werden, da wird Christi Stimme augenscheinlich nicht gehört, und zweifelsohne hat es in Deutschland noch keine Zeit gegeben, in welcher mehr religiöse Widersprüche, und sämmtlich unter dem Aushängeschild des Christenthums und der Union, von den Kanzeln und den Lehrstühlen laut geworden sind, als in unserm Jahrhundert. Wer könnte solchen Thatsachen und solchen Zeugnissen zum Trotz noch auf eine Zeit hoffen, in der Alle die Stimme Christi hören werden, und nur diese zählt dieser Hirt zu seiner Heerde. Ist nicht just das Gegentheil, der Antichrist prophezeit, unter dem zwar Alles den Schein des Christlichen annehmen, aber Alles Christi Stimme und Kraft verleugnen wird 2 Tim. 3 v. 5, 2 Tessal. 2 v. 10?

Wenn sich etwa der Selbstherrscher von Petersburg und der dreifach Gekrönte auf Petri Stuhl über Luthers Vaterland hinweg ihre zermalmenden Unionshände reichen werden, wie Viele werden, solchen irdisch Allmächtigen zum Aerger und Trotz, aber dem Gekreuzigten zu Liebe, dann noch bei der nicht nnirten, nicht gemischten, nicht verwischten Wahrheit, bei dem unverfälschten Concordienbuch bleiben?!?

Der Doctor, zu deutsch: der Lehrer Scheibel rief uns von seinem Katheder immer zu: „**principiis obsta.**“ — Ihr Nichtlateiner! laßt Euch dies von denen verdeutschen und fleißig appliciren, die deshalb Euer und Christi Brod essen, Amen.

Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zweckes der Union und Agende befangen sind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheil so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, 8) gelingen werde, auch die von ihrem

---

Anmerkung 8. Meinen Lesern dürfte es lieb sein zu erfahren, welche „separatistische Unordnungen" der Landesherr hier gemeint haben mag, durch welche diese so wichtig gewordene Cabinetsordre ins Leben gerufen worden? Sicher durch die damalige Ablehnung der Kirchenvisitation in Hönigern mittelst eines Superintendenten der evangelisch-unirten Kirche, ich bat dagegen um Bestellung eines lutherischen Superintendenten und eines lutherischen Consistorii den 9. November 1833. Schon den 18. desselben Monats bekam die Polizeibehörde meines Kreises den gemessenen Befehl mich zu citiren, mich wegen des Inhalts meines Schreibens zu bedrohen und mich zu Protcoll zu nehmen: ob ich noch weiter bei diesen meinen Ansichten und Vornehmen beharren wolle. Eine Widerlegung versuchte weder die geistliche noch die weltliche Obrigkeit, dagegen erschien nicht lange darauf diese Cabinetsordre in der gerade das Widerpart des Meinen behauptet wurde. Ich hatte gesagt: Agende und Union sind Eins, aber Union und Confession sind zwei, die Cabinetsordre dagegen sagt: Union und Confession ist Eins, aber Union und Agende sind zwei. Ich hatte gesagt, besondere lutherische Kirchenobrigkeit ist das Nöthigste und Erforderlichste, die Cabinetsordre erklärt: am unchristlichsten würde es sein zu gestatten, daß „die Feinde der Union sich kirchlich constituirten."

Diese historisch wichtige Eingabe möge hier eine Stelle finden, zumal das Büchlein, worin sie zu lesen, schon ganz selten geworden ist; in der Verfolgungszeit gehörte es zu den gelesensten: Die Geschichte der lutherischen Parochie Hönigern und Kaulwitz bei Raw in Nürnberg 1835.

Hochwürdiger,

Sehr geehrter Herr Superintendent!

Ew. Hochwürden jüngst empfangenes Schreiben vom 1ten

Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch

---

dieses benachrichtigt mich, daß Sie meinen schriftlichen Wunsch vom 26ten vorigen Monats nicht glauben erfüllen zu können, nämlich, daß die Ansetzung eines Kirchenvisitationstermins verschoben werde, bis ich mich in Betreff derselben vollständig d. h. mit Darlegung aller meiner Gründe in einer längern auszuarbeitenden Schrift erklärt, und dieselbe Ihnen für die hohen Behörden eingesendet haben würde.

Diese Verweigerung meines Wunsches setzt mich in die Nothwendigkeit, auf die Gefahr hin, daß mein Verfahren nicht in allen seinen Gründen verstanden, ich also einstweilen verkannt werde, hiermit eine Erklärung an Sie zu richten, von der Sie den erforderlichen amtlichen Gebrauch gefälligst machen wollen.

Es ist nämlich Thatsache, daß seit Einführung der Agende und Union in den preußischen Staaten, namentlich auch in Schlesien eine neue sogenannte evangelische Landeskirche (die unirte Kirche) entstanden ist, der auch das ganze gegenwärtige Kirchenregiment vom hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten durch die Generalsuperintendenten und Consistorien bis auf die Superintendenten herab angehört. Dieser neuen Kirche sind aber bekanntlich mehrere lutherische Geistliche und Gemeinen, unter ihnen auch ich mit meiner Gemeine nicht beigetreten.

Ebenso gewiß ist es aber auch von jeher, daß das Kirchenregiment über eine Kirche nur von ihr zugehörigen Personen geübt werden kann, wie denn z. B. der in Religionssachen noch jetzt geltende Westphälische Friede Artik. VII. §. 1 dieß ausdrücklich von unserm gegenwärtigen Falle festsetzt, daß, wenn die bisherigen (lutherischen) Fürsten oder Kirchenbehörden, zu der andern protestantischen (der reformirten) Kirche übergegangen sind, diese Uebergetretenen nicht mehr befugt sind, über die nicht mit übergetretenen Gemeinen noch ferner das Kirchenregiment auszuüben.

Da nun die Kirchenvisitation unbezweifelt ein Act ist, in welchem sich das Kirchenregiment geltend macht, so folgt von selbst, daß ich nach meinem Amtseide und meiner Verantwortlichkeit gegen die Kirche, die mich zu ihrem Diener berufen hat, gegen das Recht der Visitation hiesiger lutherischen Kirchengemeine durch einen der neuen evangelischen Landeskirche Zugethanen protestiren und dagegen gehorsamst darauf antragen muß, mich so lange mit der Visitation zu verschonen, bis sie gemäß

denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Ge-

---

der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche, die nach dem Wegfallen ihrer bisherigen geistlichen Behörden erst wieder neu geordnet werden muß, von einer dieser lutherischen Kirche gehörigen Behörde vorgenommen werden kann.

Wahrlich! ich protestire nicht etwa gegen Visitation überhaupt, die, wie Sie mir schon oft bezeugt haben und sicherlich noch von mir überzeugt sein werden, ich durch Gottes Gnade nicht zu scheuen brauche und sei sie alle Sonntage; vielmehr wünsche ich mir rechtmäßige geistliche Behörden von ganzer Seele; sondern ich protestire nur gegen die Rechtmäßigkeit der Visitation durch einen unirten Geistlichen; denn dieß ist gegen das Gesetz und meinen Amtseid; und protestirte ich nicht gegen diese Rechtmäßigkeit, so würde mir meine Gemeine allein die Schuld beizumessen haben, wenn ihr die von mir als rechtmäßig anerkannte unirte Behörde nach meinem Tode nicht mehr einen lutherischen Geistlichen, sondern einen ihres Glaubens, einen unirten, bestellte. Welche Gemeine z. B. gegen den Papst als ihre rechtmäßige geistliche Behörde nicht protestirte, die räumte ihm stillschweigend das Recht ein, ihr über lang oder kurz einen Geistlichen seines römisch-katholischen Glaubens zu bestellen. Unirte geistliche Obrigkeit, Union und Agende hängen so nothwendig zusammen und haben einander so zur Folge, wie Wurzel, Stamm und Aeste eines Baumes, und wer sich die Wurzel gefallen läßt, muß sich auch über kurz oder lang, das Aufschießen ihres Stammes, ihrer Aeste und Früchte gefallen lassen. Wort und Sacrament ist dem Safte des Baumes zu vergleichen. —

Wem Eins von diesen drei (Agende, Union und unirte Behörden) frei gelassen wird, (siehe das wahrhaft königliche Wort von Sr. Majestät vom 27. September 1817) dem muß alles Dreies freigelassen werden, oder seine Freilassung besteht nur in Worten und in der Einbildung und nicht in der That und Wahrheit. So viel Recht eine lutherische Gemeine vor 1830 hatte, gegen Kirchenvisitation durch einen reformirten Superintendenten zu protestiren, gerade eben so viel Recht hat sie seit 1830, gegen Visitation durch einen u n i r t e n Superintendenten zu protestiren.

Sollten Ew. Hochwürden ungeachtet dieser Erklärung schon jetzt einen Termin zur Kirchenvisitation ansetzen zu müssen glauben, so würde ich dagegen zunächst an die höhern Behörden mich wenden.

Wenn aber auch der Erfolg dieser Appellation nicht abgewartet würde, so müßte ich gegen das, was geschähe, als einen

wissensängstlichkeit entstehen, **9)** wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen

---

widerrechtlichen Eingriff in die Rechte meiner Kirche protestiren, und um meinem Gewissen zu genügen und den Vorwürfen meiner Gemeine jetzt und nach meinem Tode zu entgehen, müßte ich an dem Tage, wo die Visitation statt fände, meine Gemeine von der Art, wie dies betrachtet werden muß, von der Kanzel herab sammt allen Gründen und Folgen in Kenntniß setzen, wovor mich Gott als dem mir Unangenehmsten in Gnaden bewahren wolle!

Weil Ew. Hochwürden vielleicht diese meine Erklärung auch zu Ihren Superintenduracten werden nehmen wollen, so sende ich zwei Abschriften.

Mit aller gebührenden Hochachtung
Ew. Hochwürden
Hönigern den 9. Novbr. 1833. dankbar verbundener
E. G. Kellner.

An den
Königl. Superintendenten Keltsch
Hochwürden
in
Bernstadt.

Erst vor Kurzem, also schier zwanzig Jahr darauf, hat der unirte Superintendent Otto ganz dasselbe den Obrigkeiten geschrieben und mit so treffenden Worten, daß ich dieß neueste Zeugniß der Wahrheit meinen lieben Lesern mitzutheilen mir erlauben muß: „Das Kirchenregiment steht nicht über, es steht in der Kirche. Darum ist auch das Gleichniß des Ober-Kirchenraths nicht überall zutreffend, wenn die kirchenregimentliche Thätigkeit dem ärztlichen Thun verglichen wird. Aerzte kommen zu Patienten, und werden von den Patienten entlassen, sobald sie gesund worden sind. Das Kirchenregiment aber kann nicht entlassen werden; es ist das Herz der erscheinenden Kirche, das mit dem Gesammtleibe zu Einem Leben und Leiden — solidarisch verbundene Herz. Das Herz ist krank, wenn der Leib krank ist, und das Herz muß gesund werden, wenn der Leib gesund werden soll. Nun ist aber keine Krankheitsform für den Patienten ängstlicher, als die Herzerweiterung."

Anmerkung **9.** Es wird hier zugestanden, daß die Bedenklichkeiten der Lutheraner, dieser bereits dreihundertjährigen Feinde der Union, aus Gewissensängstlichkeit entstanden sind. Ach! wie hat doch dieses Anerkenntniß von einem so theuren Lan-

die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

---

desherrn, dessen knieendes Dankgebet auf Leipzigs Feldern und sonstige willenskräftige Gottesfurcht noch heut innig erquickt, einem treuen lutherischen Unterthanen so wohl thun müssen! Wohl mir, daß auch meine obige Eingabe den Eindruck der Gewissensängstlichkeit, der Gewissenhaftigkeit gemacht hat. Nur hätte dann gegen zugestanden gewissenhafte Christen, die still vor ihrer Kirchthür beteten und sangen, kein Kriegsvolk mit geladenem Gewehr entfaltet werden sollen, und dies noch in demselbigen Jahre (1834) und ihr Pastor hätte nicht sollen vier Jahre lang im Criminalgefängniß verwahrt werden, und das nicht etwa wegen begangener Missethaten, sondern wegen möglicher vermeintlicher künftiger. Solches, bis zu den Unionszeiten in Preußen, zumal im 19ten Jahrhundert wahrlich unerhörtes, Allerhöchst angeordnetes Gefängniß bezeugt folgendes Aktenstück unzweideutig und unumwunden:

Des Königs Majestät haben auf den, von dem unterzeichneten Ministerio über Ihr Immediatgesuch vom 9. September d. J., um Entlassung Ihres Gatten aus der Haft, erstatteten Bericht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. zu bestimmen geruht, Ihnen zu eröffnen, daß Ihr Ehemann sofort in Freiheit gesetzt werden solle, wenn er gelobe, sich jeder pfarramtlichen Function, so wie aller directen und indirecten Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Anordnungen in den Angelegenheiten der evangelischen Kirche gewissenhaft zu enthalten, mithin die Erlangung seiner persönlichen Freiheit lediglich davon abhange, daß er seine christliche Unterthanenpflicht, wie er schuldig sei, erfülle.

Berlin, den 17. December 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

An
die Ehegattin des vormaligen Predigers Kellner,
Auguste geb. Preuß
zu
(23179.) Breslau.

Nachdem mir durch das jahrelange Sitzen in den engen Gefängnißmauern mein aus Hönigern mitgebrachter Rock wohl eine

Die Union bezweckt und bedeutet kein *Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses*, 10) auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, 11)

---

halbe Elle zu weit und mein Gesicht lang und fahl geworden war, und dies auch mein lieber Universitätsfreund, Pastor Froböß in Gießmannsdorf erfahren hatte, wagte er bei Gelegenheit persönlich beim Minister von Altenstein für meine Freilassung ein gutes Wort einzulegen; darauf wurde ihm aber zur Antwort: wenn Jemand ein *Brandstifter* gewesen und im Gefängniß äußere, wie er sich hierin nicht ändern könne, so müsse er verwahrt bleiben. Ein Minister der geistlichen Angelegenheiten hätte am wenigsten vergessen sollen, daß geschrieben steht: ich bin gekommen, daß ich ein Feuer anzünde auf Erden; was wollte ich lieber, denn es brennete schon? (Luc. 12, 49.) Und Niemand in Preußen hätte vergessen sollen, daß die Königl. Breslausche Regierung unterm 16. August 1826 meine Vocation „Kraft der von Seiten Seiner Königl. Majestät von Preußen ihr übertragenen Vollmacht" dahin confirmirt hatte: daß ich „der *Kirche* Bestes aus *allen Kräften* befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, überhaupt mich so betragen solle, wie es einem untadelhaften evangelisch *lutherischen* Pfarrer eignet und gebührt, und er hier auf Erden es vor sich selber und vor der Obrigkeit, einst aber vor dem *göttlichen* Richterstuhle zu verantworten sich getraue."

Anmerkung 10. Die Confessionen, namentlich auch die Augsburgsche, sind bekanntlich entstanden, um die Separation ihrer Bekenner von den anders Gläubigen, von den Papisten und Zwinglischen durchzuführen, also um der Union zu begegnen. Confession streitet wider die Union und Union wider die Confession. Das Viereck ist kein Kreis, und ein Kreis ist kein Viereck, und von Erfindung eines kreisförmigen Vierecks kann höchstens auf dem geduldigen Papier geredet werden, das Leben hat noch kein rundes Viereck gefunden, und wird es auch nimmer finden. — Desgleichen eine Kirche ohne Confession, wie etwa die sogenannte *eigentlich unirte*, wäre auch nur ein Gedankending, ein Unding, ein Gefäß ohne Boden, ein Messer ohne Scheide. — Simon, des Jonas Sohn, wurde erst durch die Confession Petrus, den auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen können, Amen.

Anmerkung 11. Die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen „bisher" gehabt,

durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit der Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den

---

ist seit dem Verfall der lutherischen Kirche, seit mehr denn funfzig Jahren, leider eine sehr zweifelhafte. In sehr vielen Orten war gar keine mehr geblieben; mithin ist auch durch diese Kabinets-Ordre den Bekenntnißschriften eine gar fragliche, von dem Belieben jeglichen Orts abhängige Autorität beigelegt worden. Hierzu kommt, daß die neue Agende keine einzige protestantische Bekenntnißschrift mit Namen nennt, und wie wenig gilt ein ungenanntes Recht! wie schlecht mißt es sich mit einem ungenannten Maaß! Die öcumenischen Symbole macht die Agende namhaft, mithin verschweigt sie die speciell protestantischen nur im Intresse der Union und aus Respect vor dem Zeitgeist, der noch „wie herkömmlich" an gar vielen Orten dem alten Symbolkram aus dem **XVI.** Jahrhundert gar herzlich gram ist. Es sei mir vergönnt, hierüber die Worte eines Andern anzuführen, der auch zu den Vielen lutherischen Comitéemitgliedern gehört, die Wochetags am Schreibtisch wider die Union schmollen und grollen, ja wortreichst wider sie donnern, des Sonntags aber ihr thatsächlich dienen.

Der Pastor Voß in Friesack, im Regierungsbezirk Potsdam, spricht sich über die bisherige Autorität der Symbole im diesjährigen Märzheft der Ottoschen Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Preußens folgender Maaßen aus: „Eingestandener Maaßen hat es eine Zeit gegeben, wo es bei uns weder eine Versammlung der Gläubigen gab, noch eben so wenig das Evangelium rein gepredigt, noch die heiligen Sacramente des Evangelii gereicht wurden. Die wahre Einigkeit dieses Haufens von Ungläubigen war, daß sie gleichförmige Ceremonien hatten, von Priestern executirt, die da angestellt wurden von einem Regiment, das etwa Kirchenregiment mit demselben Recht genannt werden konnte, wie **lucus a non lucendo,** die nicht das Evangelium predigten, sondern das Gegentheil davon, noch die heiligen Sacramente reichten, sondern dieselben im günstigsten Falle zu leeren Ceremonien verflüchtigt hatten. Man könnte den Schluß des siebenten Artikels der Augustana, den unsre Väter auf Eph. 4 beziehen, für den Geist jener Zeit so umdeuten: „Ein Leib (Leichnam), Ein Geist (**ratio, spiritus** sowohl der idealistische als der destillirte); die wir berufen sind zu einerlei Hoffnung eines Berufs, (für die Pfarrer Pfründen, für die Laien unend-

Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. 12) Der Beitritt zur Union ist

---

liche Heiterkeit und lustiges Leben hienieden); Ein Herr (der Fürst dieser Welt, der sein Wesen hat in den Kindern des Unglaubens); Ein Glaube (ein gemeinschaftlicher fanatischer Haß gegen alle geoffenbarte Wahrheit: ein sich Verschließen dagegen, ein Jubeln über die eigne Blindheit und das eigne gemachte Lampenlicht); Eine Taufe, um eventualiter den Taufschein zu gebrauchen! — Fragen wir: wer war damals die Kirche? Etwa die Gemeinden, die wie ein weites Leichenfeld da lagen, zwischen denen der Satan seine Trophäen aufgestellt hatte, oder etwa die Baalspriester oder ein büreaukratisches Kirchenregiment, dessen Ministerium Apotheker und Chirurgen, auch Schauspieler und Tänzerinnen gemeinschaftlich mit dem geistlichen Cultus leitete, und den Geistlichen, um sie zweckmäßig zu beschäftigen, vielleicht aus Besorgniß für ihre Gesundheit, fleißiges Botanisiren empfahl, so antworten wir gewiß auf alle diese Fragen: Nein und abermals Nein und wiederum Nein!" — So schildert der Pastor Voß die Zeit vor 1834.

In einer solchen Zeit kann die „herkömmliche" Autorität der Bekenntnißschriften sicher eine nur äußerst geringe gewesen sein, und die Cabinetsordre besagt bloß, daß durch die Union die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Kirchen „bisher vor 1834 und 1817 gehabt, nicht aufgegeben werden solle." —

Anmerkung 12. Wenn dieser „Geist der Mäßigung und Milde, welcher die Verschiedenheit der Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen," ein biblischer, also ein ächt christlicher ist, so darf, ja muß dieser Geist der Mäßigung und Milde auch gegen die römischen, griechischen, wiedertäuferischen, quäkerischen und andre Christen und Kirchen geübt werden, denn die lutherische Kirche hat sich auch von diesen nur wegen der „Verschiedenheit der Lehrpunkte" geschieden. Auf ein etwas Mehr und Minder in den Lehrunterschieden darf es da nicht ankommen, wo als ewiges Gesetz gilt: ein wenig Sauerteig (falscher Lehre) versäuert den ganzen Teig Col. 5 v. 9; des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren Mal. 2 v. 7; hütet euch vor den falschen Propheten Matth. 7 v. 15. Luther sang darum schon in seinem ersten Liede: „nur hüt' dich vor der Menschen G'satz, davon verdirbt der edle Schatz, das laß ich Dir zu letzte."

Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine

Die große Wichtigkeit dieser Sache, dieses kirchengefährlichsten Irthums unsers Jahrhunderts, möge es entschuldigen, wenn ich noch dreier Anderer Urtheil über diesen „Geist der Mäßigung und Milde" anführe; einmal unsers seligen Scheibels, der doch unleugbar zu denen gehört, deren verleugnende Treue bis ans Ende und deren so seliges Ende wir anschauen und ihrem Glauben nachfolgen sollen Heb. 13, v. 7, und dann des Mannes, den Gottes Führen und Regieren aus Hessen, Hannover und Mecklenburg zum ersten im Rath der lutherischen Kirche Preußens gesetzt hat, unsers Huschke.

Scheibel predigt am Schluß seiner Unionsgeschichte also: „Des Kampfes große Bedeutung ist also klar. An 11000 Theologen Deutschlands, die meist geschworen haben auf die lutherischen symbolischen Bücher, haben vereint gewirkt: die lutherische Kirche durch möglichste Verführung zu zerstören und finden in der hochmüthigen, wollüstigen, gottesvergessenen Richtung genügende Beihülfe. Denn nur zu sehr bestätigt ist die 2 Tim. 3 gemachte Schilderung. Doch eben daselbst hat Gott seinen Knechten gezeigt: wie sein Reich in solchen Zeiten zu erhalten ist.

Der Kampf ist also kein l e e r e r, kein Wortstreit. Es ist der Kampf von Christenthum gegen Heidenthum. Das nenne man Kirche, dieß umhülle sich mit christlichen Formen und Namen. Es hat die Idee des Heidenthums, Vernunft-Vergötterung und daher dieß selbst. Luther gründete die Kirche; es gilt heut sogar bis zum Todes-Kampf, sie zu erhalten. Er hatte Esras Amt; jetzt ist Mosaisches nöthig. Die Theokratie des neuen Bundes hat für verschiedene Zeiten verschiedene Gaben.

Und größer und größer wird der Abfall. Man wird, das zeigt der bloße Blick des Historiker, das Abendmahl der berühmten Todten, dann aller Geliebten feiern, dann auch Todtenopfer ihnen feiern. Ruhig erwarten die Jesuiten und der Papst diese Zeit. Sie wissen, daß sie und diese Evangelischen Eine Grund-Idee haben. Erst Union noch mit den Socinianern, dann mit dem Papst. Auch zuletzt werden die lebendigen Götzen auf den Altären, die einst Jesu geheiligt waren, die Weihe empfangen. Und freundlich wird auch der Orient, an des Propheten Geburtsstätte und Grab kommend, die heidnischen Brüder begrüßen und jeder Rebell sein, der nur vor dem Sohne Davids knieen wird. Ja es reift der Mensch der Sünde und das Kind des Verderbens, der sich selbst in den Tempel Gottes setzt und meint, er ist Gott.

irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten

Aber der Hüter Israels schläft noch schlummert nicht: Seine Gerichte werden sich zeigen und immer furchtbarer, und wenn endlich zu tausenden die letzten Gläubigen von Pharisäern (Jesuiten) Schriftgelehrten (Reformirten) und Saducäern (Socinianern) unter dem Scheine des Eifers des Christenthums (wie einst der Herr unter dem Scheine für das Gesetz) dem römischen Augustus in christlicher Bischofsform und seinen Pilatis werden überantwortet werden, dann, wenn die letzte Gemeine rufen wird: Mein Gott, mein Gott, warum, obwohl du es verheißen, hast Du mich verlassen, dann wird

Christus ein Ende machen dem Menschen der Sünde und dem Kinde des Verderbens, durch den Geist seines Mundes.

Die Hölle ist unter unsern Füßen. Leugne wer es wagen will, die wahre Geschichte verkündigt mit eherner Gewißheit das Weltgericht."

Huschke hat bereits vor zwanzig Jahren in dem Votum eines Juristen Seite **35** und **36** (gedruckt bei Raw in Nürnberg) geäußert: „Unleugbar thaten viele Einzelne, Hohe und Niedrige, aufrichtige Buße, aber die Kirche that sie nicht gründlich. Wir fingen kirchlich damit an, den Krieg einen heiligen, für Gott und Vaterland unternommenen zu nennen, der in Wahrheit nur die zeitlichen Interessen betraf. Die Namen der in diesem Kriege Gefallenen wurden in unsere Kirchen gestellt, als wären sie Märtyrer; ja wohl Märtyrer — aber für den keuschen rein außerweltlichen Gott Israels? Die heilige Alliance, persönlich so gut gemeint, erwies sich gleichfalls als ein Gemisch von Gehorsam gegen Gott und eine gewisse noch unerkannte weltliche Hoheit. Es folgte das Reformationsfest; nicht bloß Gottes Gnade, sondern vielmehr die hohe weltgeschichtliche Person Luthers wurde von der weltlichen Kirche und Kunst gefeiert. Aber ein schlimmeres Zeichen als dieses war die Union, zu der sich die beiden evangelischen Kirchen nun ausgesprochen hinneigten. Denn eben, indem diese neue Kirche nur a u f L i e b e (ohne Glauben) und nur auf Aeußerem (ohne Inneres) beruhen wollte, erklärte sie sich für eine weltliche, deren Haupt Jesus Christus der That und Wahrheit nach nicht sein kann (**2** Cor. **6**, **15**), wenn es auch in ihr, wie in andern abgefallenen Kirchen einzelne Mitglieder der allgemeinen unsichtbaren Kirche giebt. Man bedenke doch nur das Princip und lasse sich nicht durch den Schein täuschen, der jenes nur um so viel gefährlicher macht. Nach dem Princip, auf dem die Union beruht, ist die Scheidewand nicht nur zwischen Lutherthum und reformirter Kirche, sondern

auch zwischen Protestantismus und Katholicismus, zwischen Christenthum und Muhamedanismus, zwischen Christo und Belial aufgehoben. Denn wenn einmal die bloße Liebe und das bloße Aeußere, d. h. Abfall vom Glauben und Eingehen in das Wesen dieser Welt die Einheit der Kirche ist, statt dessen, was Paulus Ephes. 4, 4. 5. nennt, so ergeben sich die vollkommenen Durchentwickelungen dieses Prinzips bis zu ihrer endlichen persönlichen Einheit im Menschen der Sünde als stillschweigende nothwendige Folge. Da uns nun aber die Schrift verkündigt, daß eine Zeit kommen wird, wo die Könige unter sich Eine Meinung haben, und dem Thiere ihre Macht geben, und wo der falsche Prophet Zeichen vor dem Thiere thun wird (Offenb. 17, 13. 17. c. 13. 11 flg. 19, 19. 20); wie sollten wir zittern vor dem Schritt, der einmal gethan, unaufhaltsam in solche Union führt! Und denke Niemand, daß bis dahin noch eine lange Zeit sei. Die Anziehungskraft des Himmels und der Hölle, nehmen mit ihrer Annäherung in ungeheueren Progressionen zu, die Tage werden verkürzt. Schon jetzt ist die Abneigung der Evangelischen gegen die katholische Kirche sichtbar vermindert; durch Philosophie vergeistigt, ist sie ihnen innerlich nahe getreten, und das Bedürfniß der Einheit in der Welt wird sie gewaltsam jener in die Arme werfen."

Noch einen dritten Zeugen dieser in unsern Zeiten folgereichsten Wahrheiten erlaube ich mir anzuführen. Er ist Diener der unirten Landeskirche — freilich mit gar beschwerten Herzen — darum macht sein lautes und lauteres Zeugniß auf Manchen hoffentlich desto mehr Eindruck.

Der Superintendent Otto in der „Unions-Verfassung sagt „Seite 32: die Union führt Liebe im Munde, aber sie ist im „tiefsten Grunde Feindseligkeit gegen lutherisches Kirchenthum, „Zerstörung der Leiblichkeit der lutherischen Kirche. Die „Union sollte sein ein Zeugniß der Liebe, Geist der Milde und „der Mäßigung — so hatte sich des hochseligen Königs Majestät die Union gedacht — und sie ist nicht Geist, sie ist Leib; sie hat ihre Verfassung, indifferenzirte Kirchenbehörden, indifferenzirten Cultus, indifferenzirte Examina, und, wenn den Gemeinden nicht ein Anderes nachgegeben werden muß, indifferenzirte Pfarrer. Ist es aber richtig, daß jede evangelische Kirchenverfassung in ihren Ordnungen das Grundgesetz der Kirche, ihr Bekenntniß durchführt, so muß die Union ihr eigenes Bekenntniß haben, so wenig Geneigtheit auch vorhanden ist, das einzugestehen — und

geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt

sie hat ihr eignes Bekenntniß: Die Indifferenz der historischen Confessionen.

Es ist nach dem Vorstehenden begreiflich, daß die Union nicht mehr von lutherischer Kirche redet, sondern von lutherischen Standpunkten. Wenn das Gebäude der lutherischen Kirchenverfassung niedergerissen ist, so kann es auf den kahlen Fundamenten nicht mehr Wohnungen, sondern nur Standpuncte geben. Wenn die Leiblichkeit dahin ist, so ist es begreiflich, daß nicht mehr von lutherischen, sondern von lutherisch gerichteten Gemeinden geredet wird. Die ihrer Organe beraubte Kirche ist nur noch Seele, Sehnsucht — Richtung."

Seite 43 „Angemessenheit des Bekenntnisses zur Verfassung — das ist die Parole des Papismus. Angemessenheit der Verfassung zum Bekenntniß — das ist Parole des Protestantismus." Seite 45 „Ist das protestantischer Verfassungsgrundsatz: daß das Bekenntniß die Verfassung bestimme, so liegt es auf der Hand, daß das indifferenzirte Bekenntniß sein volles Recht in Verfassungsformen empfangen wird, welche eben diesem Bekenntnisse entsprechen; so belasse man die indifferenzirten Ordnungen den confessionell indifferenzirten Genossenschaften und stelle sie neben die lutherische und reformirte Kirche, als unirte Kirche. Doch das würde die Centralisations-Idee tödtlich verletzen. Darum geschieht es nicht. Wiederum ein Beweis, daß nicht das Bekenntniß die Verfassung der evangelischen Kirchen in der Landeskirche bestimmt, sondern umgekehrt die Centralisation das Erste, das Bestimmende ist, welches den Bekenntnissen gebietet, sich in die nivellirten Verfassungsformen zu schicken.

Diese Verkehrung des protestantischen Verfassungsgrundsatzes macht es unmöglich, daß der lutherischen Kirche Gerechtigkeit zu Theil werde. Darum müssen wir gegen den fruchtbaren Saamen des Unrechts in der Kirche Verwahrung einlegen und das System bekämpfen, nicht bloß vom Standpunkte einzelner Rechtsverletzungen, sondern vom Standpunkte des Protestantismus. Ob es noch protestantische Kirchenverfassungen und im weiteren Sinne: protestantische Kirchen unter uns geben soll, das ist die tiefste Bedeutung des Kampfes für welchen wir das Wort genommen haben.

Seite 39 „Die Union wird auf den Satz zurückgeworfen: daß sie recht ist, weil sie wirkich ist," das ist: auf die Legitimation aller „Revolution."

Seite 33 seiner „Denkschrift" sagt Otto: „Im hohen priesterlichen Gebet: Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen,

werde. 13) Jene beruht auf den von Mir erlassenen

---

die du mir gegeben hast, daß sie Eins seien, gleich wie wir, hat der Herr seinen himmlischen Vater um das Eins sein seiner Jünger gebeten, bei der Union von 1817 aber haben Menschen in Gottes Werk gegriffen, und da sie es nicht vermochten, die Einheit der Herzen zu befehlen, haben sie die Einheit der Formen befohlen. Aber der Herr hat nicht um formelle Einheit gebetet, sondern um Einheit im Geist, und in der Wahrheit. Es ist aber erst nicht zu sagen, wie die Union nicht im heiligen Geist, sondern in der Einen Verfassung die Sonderkirchen zu centralisiren versucht."

Wenn im Vorstehenden der Superintendent Otto sagt: „der Union Bekenntniß ist die Indifferenz der historischen Confessionen" zu deutsch: keinerlei Bekenntniß, so paßt dies nicht auf alle Unionszeiten, nur auf ihre ersten siebzehn Jahre von 1817 bis 1834. Seit der Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 bis zu der vom 6. März 1852, also achtzehn Jahre lang, hatte die Union zweierlei Bekenntniß, das lutherische und das reformirte; und von da ab seit einem Vierteljahr hat sie dreierlei Bekenntniß, erstens das lutherische, zweitens das reformirte und drittens „das übereinstimmende," aber noch unerschienene, denn des Ober-Kirchenraths Instruction besagt, daß es innerhalb der Union auch solche Gemeinden gebe „für welche kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt beider Bekenntnisse die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen bestehenden geistlichen Amtes geworden ist."

Mithin hat die Union in den 35 Jahren ihres zeitherigen Daseins gehabt: erst „keinerlei" dann zweierlei und jetzt dreierlei Bekenntniß, noch nie aber einerlei, wie doch das apostolische Gebot lautet: „Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Amen."

Anmerkung 13. Zur Entkräftigung der Behauptung, daß die neue Agende nicht in die Union führe, diese nicht durch jene bewirkt werde, mögen folgende sieben Thatsachen sprechen:

1tens des Königs Wort vom 18. Juli 1798 in der Cabinets-Ordre an den Etatsminister von Thulemeyer: Es freut mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Confessionen durch eine gemeinschaftliche Agende einander näher zu bringen."

2tens des Königs Wort vom 5. Mai 1830 an den Minister von Altenstein, abgedruckt in Heckerts Handbuch der kirch-

Anordnungen, dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht

---

lichen Gesetzgebung Preußens pag. 305: „Ich bin mit Ihrer Ansicht völlig einverstanden, daß die allgemeine Einführung der Agende auch zu den Fortschritten der Union wesentlich beitragen werde."

3tens des Königs selbstverfaßte Schrift: „Luther in Beziehung auf die Preußische Agende" sagt Seite 40: „Wenn in „der Ermahnung an die Communicanten in der erneuerten „Agende die besondern Dogmen beim Empfange des „Sacraments nicht bestimmt und ausdrücklich erwähnt wer„den, so geschah es aus dem wichtigen Grunde, damit die „Agende auch für die vereinigte evangelische Kirche „passend sei."

Der Bischof Eylert berichtet über die Autorschaft dieses Buches in den Charakter-Zügen Friedrich Wilhelm III. Seite 127, Abtheilung II. Theil III. folgender Maaßen: „Nie habe ich den König unwilliger gesehen, und sein Unwille über den Scheibel ging in Erbitterung über. Er nannte ihn einen „„fanatischen Widersprecher, der sich nicht überzeugen wolle."" Noch immer habe er gehofft, ihn zu gewinnen, auch durch diese Schrift. Er könne nicht leugnen, daß er sie des Scheibels und seiner Anhänger wegen geschrieben habe; (jetzt erfuhr ich erst ihren Königlichen Verfasser.)"

Bei dieser Gelegenheit spricht sich der unirte Bischof auch darüber aus, wie er sich das Wiedererstehen und Freiwerden der lutherischen Kirche aus den Unionsbanden erkläre: „Scheibel ging in seinem erbitterten Widerspruche immer weiter; hetzte auf und intriguirte, Alles ad majorem Dei gloriam. Sein Fanatismus steckte Andere an und er zog mehrere Gemeinden in seine bewegten Kreise. Unstreitig hatte er Emissäre zu Gehülfen die er enthusiasmirte, und diese, er hinter den Coulissen, schlau, und auf dem kirchlichen Schauplatze selbst werkthätig, waren hastig und tumultuarisch. Es ist merkwürdig, wie ein einzelner Mensch, wenn er klug und dabei fest und consequent ist, es vermag, einen blinden Haufen zu erregen. Dieser geht dann gewöhnlich weiter, als beabsichtigt wird, und es ist gewiß wahr, was Schiller sagt: „Das Schrecklichste der Schrecken, ist der Mensch in seinem Wahn.""

Schon das vierte Gebot macht es mir zur Pflicht, das Urtheil eines ausländischen Dritten über solch eine Beurtheilung meines grundehrlichen, grundgelehrten, zeugenmuthigen Lehrers

mit der Union nur in so fern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottes-

---

Scheibel mitzutheilen. Hengstenberg hat es in seine dauer- und standhafte Kirchenzeitung (1850 No. 97) aufgenommen. Auch dafür wolle diesen hochachtbaren unirten, früher reformirten Mitchristen unser so reicher Herr selbst noch auf seinem Siechbett mit dem reichen Trost aus seinen Wunden erquicken. Der unparteiische Ausländer urtheilt: „Daß man in Sachsen für die separirten Lutheraner in Preußen, besonders in den Zeiten der Verfolgung, eine besondere Sympathie hegte, wird Niemanden in Verwunderung setzen. Der mehrjährige Aufenthalt Scheibels in Sachsen, wo er sehr anregend gewirkt hat, trug nicht wenig dazu bei. Es möge hier vergönnt sein den seligen Scheibel, da es unseres Wissens anderwärts nicht geschehen ist, mit ein paar Worten gegen die ungerechte und unwürdige Behandlung in Schutz zu nehmen, welche er noch nach seinem Tode in dem letzten Theile der Eylertschen Denkwürdigkeiten aus dem Leben Friedrich Wilhelm III. erfahren hat.

Scheibel hatte seine Schwächen, und er trug dieselben so offen zur Schau, daß nicht das mißgünstige und scharfe Auge eines Gegners dazu gehörte, um dieselben zu durchschauen, gleichwohl ist er von den niedrigen Beweggründen, welche ihm Eylert beimißt, so gänzlich freizusprechen, daß zum guten Theil das grade Gegentheil gilt. Nicht so leicht aber, wie seine Schwächen war sein tiefer edler kindlicher Sinn, seine lebendige Christus- und Bruderliebe, der schöne Kern, der unter einer wunderlichen Schale lag, zu erkennen; da mußte man ihn in Momenten schauen, wo der scheu gewordne Mann sein Herz aufthat. Der Schreiber dieser Zeilen sah ihn zuletzt in Nürnberg, wo er, aus Dresden und Glauchau auf Anlaß der preußischen Regierung ausgewiesen, eine Zufluchtsstätte gefunden hatte, und im Hause des seligen Tobias Kießling im stillen Pfarrgäßlein hinter St. Lorenz im Exil lebte und gestorben ist, er sah ihn, und die aufrichtige Thräne, welche er beim Empfang der Nachricht von dem Tode Friedrich Wilhelms III., diesem seinem Könige, der ihm unwissend viel Wehe zugefügt hatte, mit kindlicher Seele nachweinte. Wer ihn sah, der mußte sagen: Wahrlich das war ein Mann, auf den auch kein Zug des Eylertschen Zerrbildes paßt," Amen.

4tens des Bischoff Eylerts Schrift über Werth und Wirkung der neuen Agende Seite 38, 32 und 2 „Wie die neue Agende für die gesammte evangelische Landeskirche im Preu-

dienstes und die für kirchliche Amtshandlungen auf-

ßischen Staate bestimmt ist, so vereinigt sie auch Alles in sich, den bisherigen Confessions-Unterschied zwischen der lutherischen und reformirten Kirche in der würdigsten Art aufzuheben und beide Kirchen auf das innigste zu verbinden. Die Union wäre nicht da, wenn jede dieser beiden Kirchen die bisherige verschiedene Art bei der Feier beibehielte, sie ständen vielmehr äußerlich geschieden in der verschiedenen Form und in der Verschiedenheit dieser Form würde jedes Mitglied der einen oder andern Kirche die Seinige erkennen und so mit dieser Scheidewand auch die lutherische und reformirte Kirche fortdauern. Die Agende ist daher das wirksame Beförderungsmittel der kirchlichen Union. Mit der Liturgie und Agende ist die kirchliche Union unzertrennbar verbunden, so daß dieselbe in- und durch einander, ver- und eingewachsen war in Alles, was der hochselige König in dieser Beziehung wollte und beabsichtigte." Eylerts Charakter-Züge Theil **III.** Abtheilung **II.**, Seite **3.**

5tens des ersten Breslau'schen Geistlichen Tscheggey's verfaßte und von den bis dahin, theils lutherischen theils reformirten Geistlichen Breslaus unterschriebene gedruckte Erklärung vom **11.** Juni **1830**: „Beide Confessionen, die reformirte wie die lutherische haben das neue für Schlesien eingerichtete Kirchenbuch angenommen, und die Ordnung des Gottesdienstes und die feierlichen Worte und Gebete bei den kirchlichen Handlungen gesprochen, werden von nun an in beiden Confessionen dieselben sein."

6tens die neue Agende ist von den bis dahin fünf höchsten reformirten und vier lutherischen Geistlichen gemeinsam unterschrieben und hiebei von ihnen bezeugt: daß die neue Agende mit den Lehren der heiligen Schrift und mit dem daraus entnommenen Lehrbegriff in allen seinen Theilen völlig übereinstimme." Also dem reformirten und dem lutherischen Lehrbegriff; ist das nicht Union?

7tens die neue Agende ist von allen **7782** früher theils lutherischen theils reformirten Geistlichen Preußens in ihren Kirchen eingeführt worden, nur bei zweien wurde es nicht erzwungen, aber warum nicht? weil sie die Union und den unirten Inhalt der Agende billigten, nur wegen der Art der Einführung (**Caesareopapismus**) verweigerten sie sie. Die Cabinetsordren hatten bestimmt: die Union darf erlassen bleiben, nur die Agende muß erzwungen werden;

genommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, 14) ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinen, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, 15)

bei Pastor Froböß in Giesmannsdorf und Suckow in Grünhartau wurde sie aber dennoch nicht erzwungen, weil diese für die Union waren. Es ist also augenscheinlich, daß Alles auf das Erzwingen der Union ankam, alles Uebrige stand diesem Zweck nach, und doch lauteten die Worte vor wie nach: Die Union bleibt frei, aber die Agende nicht.

Anmerkung 14. Es kann der Kirche nicht genügen, wenn die ihr angebotenen Formulare blos allgemein hin schriftgemäß sind, sie müssen auch kirchlich schriftgemäß confessionell sein, das heißt: es dürfen die nach ihren Bekenntnißschriften wichtigsten Lehren darin nicht verschwiegen, umgangen und verflacht sein, zum Beispiel nicht die Lehren von Tauf und Abendmahl, von der Dreieinigkeit, von der Erbsünde, vom Teufel und den ewigen Höllenstrafen, wie das Alles durch die neue Agende wenigstens im Verhältniß zu der alten Agende geschehen ist.

Schriftgemäß darf einer Kirche nicht blos heißen: „Was nicht wider das Schriftwort streitet" sondern auch: was die **volle** Schriftlehre, was ihre Kirchenlehre enthält. Sonst müßte man sich auch mit einer blos rationalistischen oder lichtfreundlichen Agende begnügen können, denn selbst die verflachten, schon den Heiden bekannten Lehren von Gott, Tugend, und Unsterblichkeit können in gewisser Beziehung schriftgemäß genannt werden.

Mein Altar und mein Taufstein soll mir meinen besondern Kirchglauben stärken, darum muß ich ihn in meiner Agende ungeschwächt bekannt hören. Die Kirche, auch eine Mutter, muß ihren Kindern den Glauben überall zu stärken suchen, mithin hauptsächlich auch durch ihre Worte am Altar und Taufstein. Pulver und Blei darf am wenigsten in der Schlacht geschont werden, und jede Sacramentsfeier ist auch eine Schlacht wider Fleisch, Welt und Teufel, das Bekenntniß der Wahrheit gehört überall zu ihrem Pulver und Blei, Amen.

Anmerkung 15. Die Agenden dürfen allerdings nicht

sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften 16) entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus der ersten Zeit der Reformation gründet, 17) festzustellen und alle schädliche Willkühr

---

die Stelle der Bekenntnißschriften einnehmen, denn sie haben nur die Aufgabe, was jene lehren, sonntäglich vor den Gläubigen auszusprechen und ins Leben einzuführen. Symbole und Agenden verhalten sich wie Lehre und Leben, wie Theorie und Praxis, wie Professoren und Pastoren. Gleich wie die Symbole das Echo auf das Wort vom Himmel sind, so die Agenden das Echo der Symbole.

Anmerkung 16. Warum sollen die Agenden nicht den Lehren der Bekenntnißschriften entsprechen, warum bloß „deren Geiste?" zumal der jetzige leidige Sprachgebrauch unter Geist oft nur ein luftiges unfaßbares Etwas versteht, was jeder sich auf seine Weise deutet.

Hierüber spricht sich der gegenwärtig wärmste Sachverwalter der alt lutherischen Grundsätze, der unirte Superintendent Otto in seiner Denkschrift Seite 19 also treffend aus: „Das liegt auf der Hand, daß ein Extract aus den reformatorischen Bekenntnissen, mag man ihn nun deren Geist oder deren Consensus oder deren Princip nennen, nicht die reformatorischen Bekenntnisse selbst sind, sondern deren subjective Zubereitung."

Anmerkung 17. Da die neue Agende Abschnitte aus reformirten wie lutherischen Agenden enthält, so ersieht man auch daraus, daß sie die kirchliche Bewegungen durch Zwingli und Calvin in der Schweitz der Reformation in Deutschland durch Luther gleich stellt. Die eigentlichen Lutheraner haben aber nie so geurtheilt. Zwingli sandte eine eigne in mehreren Lehren abweichende Bekenntnißschrift auf den Augsburger Reichstag, und sie wurde nicht blos von den Römischen, sondern auch von den Lutherischen entschieden verworfen. Dasselbe geschah der Bekenntnißschrift der vier Städte Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau (**tetrapolitana** genannt), weil sie ebenfalls reformirten Irrlehren huldigte, siehe Saligs Historie Seite 381. Daß die spätern lutherischen Bekenntnißschriften gleichfalls die reformirten Lehren je länger je mehr verwarfen und verdammten, ist sattsam bekannt und in unserer zweiten Anmerkung bereits erwiesen. Erst seit dem Verfall und der Verwüstung der lutherischen Kirche

und Verwirrung davon fern zu halten, 18) mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. 19) Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden, nicht aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren. 20)

---

durch den Rationalismus, seit etwa achtzig Jahren, werden die deutsche und die schweitzerische Reformation für ebenbürtige erklärt; erst seit diesen rationalistischen Zeiten wird von zwei Schwesterkirchen gesprochen. Das Wort Gottes kennt aber für alle Zeiten nur Eine Tochter Zion, nur Ein Israel des neuen Bundes (Gal. 3, 16) nicht zwei Töchter, nicht zwei Schwestern, nicht zwei Israels. Wenn die Verfasser der neuen Agende so altlutherisch und streng biblisch, wie die Verfasser der alten lutherischen Agende, wären, so hätten sie wahrlich keine reformirten Formulare aufgenommen. Es giebt nur Eine Kirche, der die Erforschung und das Bekenntniß und die unvermischte Verwaltung der Wahrheit über Alles geht, das ist von jeher die apostolische, die ephesinische, die lutherische gewesen, allen andern Kirchen steht das sich Ausbreiten, das Gewinnen, das Herrschen, in Summa: der sogenannte gute Zweck oben an, ihnen ist die Wahrheit nicht ausschließlich und stets das Erste. Sie stellen das Leben über die Wahrheit, wir die Wahrheit vor das Leben; überzeugt, daß so viel Ungesundes, Unbiblisches im Leben der Kirche sich zeigen wird, als Ungesundes, Unbiblisches in ihrer Lehre geduldet wird.

Anmerkung 18. Wir Lutheraner müssen den Mitgebrauch reformirter Formulare neben lutherischen, ja das Anpassen und Abändern der letztern behufs der reformirt Gläubigen gleichfalls für „schädliche Willkühr und Verwirrung" erklären.

Anmerkung 19. Dies kräftige Abweisen wurde noch in demselben Jahre stark befolgt, sowohl durch die Amtsentsetzung der Pastoren Berger, Kellner, Reinsch, Biehler, Basius und der beiden Wehrhan's als auch durch das siegreiche Militair-Commando vor der Hönigernschen Kirche, um die neue Agende zu ermöglichen.

Anmerkung 20. Es sollen also Freunde und Feinde ein

III. Allerhöchste Cabinetsordre.

Aus der Mir mittelst Berichts vom 19. December v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der evangelische Ober-Kirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession in dem Sinne und Geiste der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, nach Seiner in den Cabinets-Ordres vom 27. September 1817 und vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderung des, in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen, Werkes der Union geleitet worden ist 21). Sowohl

und derselben Religion, der unirten, eine Kirche ausmachen. Nach der Schrift sollen aber Gläubige und Ungläubige nicht eine Kirche ausmachen, nicht an einem Kirchenjoch ziehen 2 Cor. 6, 14 und doch sind ohnfehlbar entweder die Feinde oder die Freunde der Union Ungläubige.

Anmerkung 21. An zwei Stellen dieser Cabinets-Ordre und im Erlaß des Oberkirchenraths vom 10. Mai wird gesagt, daß durch diese neueste Cabinets-Ordre in der bisherigen Stellung der Union zur Confession nichts geändert werden solle, daß schon seither für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß von den höchsten Behörden vorbereitet worden sei, daß mithin die seit 35 Jahren gehegten und gepflegten Grundsätze über Union und Confession von nun an nur noch geeigneter in's Leben eingeführt werden sollen.

Darum gesteht selbst der Vorsitzende des lutherischen Central-Vereins, der frühere Consistorialpräsident Carl Friedrich Göschel unterm 26. Mai 1852 der Ottoschen Monatsschrift pag. 75 (unterzeichnet C. F. G.) „Jetzt erfahren wir, daß wirklich nach wie vor die Union eben so sehr aufrecht erhalten, als die Selbstständigkeit beider Confessionen, geschützt werden soll. Mit dieser Erklärung sind wir um keinen Schritt weiter gekommen. Wie die Union mit der Confession in ihrer Selbstständigkeit verträglich sei, wird nicht gesagt. Es bleibt Alles beim Alten."

Freilich unterschreibt derselbe Göschel auch in der „Offenen Erklärung der lutherischen Provinzialvereine" vom 18. Juni, daß

nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Ansichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen

---

sie „dem Herrn der Kirche auf ihren Knieen“ für die Cabinets-Ordre vom 6. März dankten.

Wie ist solch ein offenbarer Widerspruch selbst bei diesem sonst mit Recht so hochverehrten Manne innerhalb dreier Wochen zu erklären? Antwort: Er hat sich für das ersonnene neue Manöver der lutherischen Provinzialvereine gewinnen lassen: blos die Consequenzen für das lutherische Bekenntniß ziehen und ganz übersehen und ganz verschweigen zu wollen, daß sowohl die Cabinets-Ordre, wie die Instruction, eben auch dieselben Consequenzen für das reformirte Bekenntniß und für die Union, und für diese noch in einem ganz besondern Maaße, als einem „hochwichtigen Werke der Gnade Gottes,“ gezogen wissen will.

Darf ich mich wohl freuen, wenn mir zwar Jemand die Segnungen des Feuers gestattet, aber zugleich befiehlt, daß an demselben Ort und zu derselben Zeit auch Wasser seine Eigenschaften entwickeln muß? Wie Feuer und Wasser unirt, bekanntlich Dampf und Dunst liefert, so Confession und Union zusammen, — Confusion.

Die „offene Erklärung“ hat der Superintendent Otto für den lutherischen Provinzial-Verein in Pommern gleichfalls unterschrieben und doch hatte er, dieser klare so begabte Mann kurz vorher in seiner neuesten Schrift „Unions-Verfassung“ drucken lassen: „Seit ich die Instruction des Hochwürdigen Ober-Kirchenraths für die Consistorien vom 12. Mai c. gelesen, habe ich mit Schmerz erkannt, daß die lutherische Kirche tiefer erniedrigt worden ist, denn je. Was ich davon verstanden habe — und ich kann über mein Verständniß nicht hinaus, ist:

„Der Organismus der lutherischen Confession ist zerstört und bleibt zerstört. (Und doch ist es ein Grundrecht jeder Confession, sich organisch zu erbauen.) Von lutherischen Ordnungen ist keine Rede, sondern nur noch von lutherischen Casualien. Daher brauchen lutherische Abtheilungen in den Behörden gar nicht gebildet zu werden, denn sie haben ordentlicher Weise doch nichts zu thun. Kommen aber außerordentliche Fälle vor, so sollen die Lutheraner im Kirchen-Regimente sie vorberathen; ihre Entscheidung aber ist erst

sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft

der Entschließung des Collegiums zu unterbreiten wegen der weiteren practischen Behandlung der Sache, damit nicht über die Grenze der confessionellen Berechtigung hinaus (d. i. über die Unionsidee hinaus!) vorgegriffen werde! —

Also lutherische Ordination, Candidatenexamina, Cultusformen sind — Casualien, einzelne außerordentliche Fälle. Und dennoch, dennoch wird von Selbstständigkeit, von dem vollen Rechte der Confession geredet, nachdem das erste, heiligste Recht der lutherischen Confession, das Corporationsrecht mit jedem Federzuge in Abrede gestellt worden ist. Daß sich Gott erbarme!

Wie es scheint, ist die Verwicklung groß geworden. Mit großer Anstrengung und viel Versicherungen hat man auf's Neue zwei widerstrebende Elemente in einander gewickelt und mit der höchsten Auctorität — aber nicht des göttlichen Wortes — zusammengebunden. Die lutherische Kirche aber steht nicht auf guter Meinung und den jeweiligen Versicherungen des Kirchenregiments, sondern auf ihrem in Gottes Worte gegründeten Bekenntnisse."

Uns muß es in der That höchst schmerzlich sein, daß Jemand solch eine schöne Erkenntniß der Wahrheit erlanget hat, und doch für Bestimmnngen, die sonnenklar und laut der eignen vorstehenden Worte, just das Gegentheil seiner Erkenntniß fest setzen, Danksagungen und noch auf Knieen auszusprechen vermag. Wie bald und sehr kann doch der Zweck einen Menschen gefangen nehmen! Jemand veröffentlicht definitive, maßgebende Bestimmungen über Confession und Union, ein anderer dankt dafür, aber er erklärt zugleich, daß er Confession und Union in einem ganz andern Sinn und Bedeutung nehme.

Wie würde doch in solch Wortspiel, in solch Mum-Mum-Sagen der gerade, derbe Luther hineindonnern! O über die falsch berühmte Kunst dieses ungeistlichen, losen Geschwätzes, 1. Tim. 6, v. 20! Der Maßgebende bestimmt: ich erkläre die Union für ein neues „hochwichtiges Werk der Gnade Gottes," denn dadurch ist aus zweien Kirchen die Eine mit zweierlei Bekenntnissen und mit den kirchenordnungsmäßigen Unions-Gemeinden entstanden, und der Andere antwortet: dieß gerade ist meines

sehnten, und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. 22) Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der evangelische Ober-Kirchenrath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. (siehe Anm. 21.) Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes

---

Herzens größter Jammer, doch bin auch ich für „Union", nur daß ich weiter gar nichts darunter verstehe, als die von jeher in Preußen bestandene Toleranz.

O daß der Herr sich über solch einen Jammer bald erbarmte, und bauete wieder Jerusalem, und brächte wieder die durch die Welt-Union Verjagten zu ihren gemeinschaftlichen Altären Psalm 147, 2.

Wahrlich wir wollen nichts mehr und nichts weniger, als Wahrheit am Altar, und Liebe im Leben.

O daß doch bald, was Gott zusammengefüget hat zu Einem Glauben, kein Mensch mit seiner Union mehr scheide! Amen.

Anmerkung 22. In den Herzen Aller, die an die Gottheit Jesu glauben, also unter einander in Christo Gemeinschaft fühlen, steigt allerdings die Sehnsucht auch nach Sacramentsgemeinschaft auf, aber dieser Sehnsucht darf doch nicht eher Folge geleistet werden, bis nicht dieselben Alle Einen Herrn, Einen Glaube, Eine Taufe lehren und bekennen Eph. 4, 5.

In christlichen Religionssachen muß alle Vernunft, mithin auch alle Sehnsucht der Menschen Herzen gefangen genommen werden unter den Gehorsam Christi. 2 Cor. 10, v. 5. Der biblische Glaube ist weiter gar nichts, als unbedingte rücksichtslose Unterthänigkeit ohne alle Klügelei und Mäkelei unter das Wort, durch das alle Dinge sind und getragen werden (Ebr. 1, v. 3), wie vom Vater Abraham zu lesen und zu lernen.

Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. 23) Demgemäß ertheile ich hierdurch den nachstehenden mir von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen Meine Genehmigung: 1) Der evangelische Ober-Kirchenrath ist verpflichtet, eben sowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. 2) Der evangelische Ober-Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben auf-

---

Anmerkung 23. Daß die bisherigen Confessionen da nicht selbstständig walten können, wo auch die Union waltet, ja als vermeintlich „hochwichtiges Werk der Gnade Gottes" vorwalten muß, haben wir schon in unsern frühern Anmerkungen, namentlich in der 10ten und 21ten darzuthun gesucht. Was als ein „Werk der Gnade Gottes" gelten soll, das muß dessen Worten gemäß sein, zum Beispiel den Worten: Die Liebe freuet sich der Wahrheit 1 Cor. 13, 6. Ihr seid meine rechten Jünger, so ihr bei meiner Rede bleibet Joh. 8, 31. Lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe Matth. 28, 20. Ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, daß ich die Wahrheit zeuge, wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme Joh. 18, 37. Meine Schafe hören meine Stimme (meine Wahrheit) Joh. 10, 27. Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe Eph. 4, 5. Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen 2 Cor. 6, 14. Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig Gal. 5, 9. Des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren Mal. 2, 7. Ich weiß deine Werke, daß du die (in der Lehre) Bösen nicht tragen kannst Offb. Joh. 2, 2.

In welcher Kirche „die Selbstständigkeit jedes der zwei Bekenntniße gesichert werden soll," in der werden all diese vorstehenden Befehle des heiligen Geistes unbeachtet gelassen. Zwei Souveraine kann kein Land der That und Wahrheit nach ertragen, weil Niemand zweien Herrn dienen kann und die Kirchenlehre, die Confession, die Wahrheit ist der Souverain innerhalb der Kirche.

genommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. 24) Der evangelische Ober-Kirchenrath beschließt in den zu seiner

Anmerkung 24. Wer „das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Kirchenregiment mit seinem Gewissen vereinbar findet," ist kein lutherisch Handelnder, also kein wirklicher Lutheraner mehr. Das Regiment einer Kirche ist für dieselbe so wichtig, als für den Baum die Wurzel. Ist diese krank, so wird es auch der Stamm (die Confession) und die Aeste (der Cultus); ihr Saft ist Wort und Sacrament. Ist die Union was Krankes, dann darf sie weder auf den Zweigen, noch am Stamm, noch in den Wurzeln geduldet werden, oder der Baum stirbt ab; dagegen ist die Union was Gesundes, dann mag und soll sie überall sein und bleiben. Des Guten können wir nicht zu viel, des Schlechten nicht zu wenig haben. Was arg ist, das müssen wir überall hassen, was gut ist, dem müssen wir überall anhangen, Röm. 12, v. 9, sonst sind wir lau und laodicäisch, und wir wissen dann unser schreckliches Loos laut Offenb. Joh. 3, v. 16.

1817 und 1830 wurde der lutherische Kirchkahn an das neu gezimmerte Unions-Welt-Schiff mit drei Banden gekettet:

1tens mittelst der Lehr-Union, mittelst jener „Vereinigung der beiden getrennten protestantischen Kirchen zu einer evangelisch-christlichen, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen, und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche werden." Dadurch bekam jegliche protestantische Ortskirche die Erlaubniß sowohl zu lutherischer, wie zu reformirter, ja zu irgend welcher aus beiden neu zu bildenden Lehre, von den Bischöfen der Union Urchristenthum genannt. Eylerts Charakterzüge Band III. Abtheilung II. Seite 34.

2tens mittelst der Cultus-Union in der neuen Preußischen Agende.

3tens mittelst der Kirchen-Regiments-Union.

Aber schon bis 1834 (28. Febr.) hatte unser Zeugniß für Wahrheit und Recht so viel gewirkt (2 Cor. 13, v. 8, 2 Tim. 3, v. 9), daß jede Ortskirche, falls sie wollte, den ersten Unionsstrick für sich wieder lösen konnte, sie durfte wieder bestimmen, ob in ihr von nun an nur lutherisch, ob nur reformirt, oder ob unbestimmt christlich das ist eigentlich-unirt, oder nur-unirt, oder dreifach- (in Cultus, Confession und Regiment) unirt gelehrt werden solle.

Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse

---

Im Jahre der Volkssouveränität 1848 wurde weiter gestattet: in welcher Ortskirche das Volk einstimmig ist, da darf auch der zweite Unionsstrick gelöset werden, dort darf man wieder eine alte Confessionsagende einführen, zum Beispiel den 30. November 1848 erwiederte das Schlesische Consistorium, daß „der Pastor Rüffer in Proschlitz bei Kreutzburg statt der bisher in Gebrauch gehabten Schlesischen Kirchen-Agende die alte Oelser Agende wieder einführen könne." Auch in meine vormalige benachbarte Hönigernsche Kirche wurde in dieser Zeit die dort so beschwerlich und gefährlich herausgebrachte alte Agende wieder hineingelegt, doch ohne Rumor und ohne Buße, denn alles Uebrige blieb auch dort in seinen bisherigen Unionsverhältnissen. (Luther sagt [Tom. I. Jen. Fol. 365] „es giebt einen seligen Rumor, den Gottes Wort erwecket.")

1852 sollte nach der Hoffnung der Freunde der alten Confessionen innerhalb der Union auch das dritte Unionsband für Alle, die es wünschen würden, fallen dürfen, doch die neueste Cabinetsordre gestattet kein anderes, als das bisherige unirte Regiment, denn Niemand darf in ihr Rath werden und Rath geben, außer er habe vorher erklärt, daß er in seinem Gewissen für die Union im Kirchenregiment sei.

Also fort und fort muß wenigstens das Eine Unionsband bleiben. Dem großen projectirten Unions-Welt-Schiff verschlägt es natürlich nichts, ob der Kahn, der sich ihm ins Schlepptau gegeben, an dreien oder an einem Strick seinem Willen und Plänen folgt.

Otto sagt Seite 56 seiner oben genannten Schrift über unirte Kirchenräthe: „Ein confessioneller Kirchenrath kann nicht ohne Sünde das Entgegengesetzte fördern. Unter einem confessionellen Rath aber verstehe ich nicht bloß einen privatim lutherisch oder reformirt gerichteten Rath, sondern einen solchen, der in dem lutherischen oder reformirten Bekenntniß das Prinzip seiner amtlichen Wirksamkeit erkennt. In dieser Erklärung liegt meine Behauptung eingeschlossen, denn wird einmal die ethische Verbindung zwischen dem Princip der amtlichen Wirksamkeit und zwischen der Privatüberzeugung aufgelöst, so hindert die Consequenz nicht, daß auch katholisch gerichtete Räthe protestantische Kirchensachen bearbeiten können."

geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demnach den evangelischen Ober-Kirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, so wie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten eine Instruktion vorzubereiten, welche mir zur Genehmigung vorzulegen ist. 25)

Charlottenburg den 6. März 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Anmerkung 25. Die Instruction des Ober-Kirchenraths zu dem allerhöchsten Erlasse soll die Auslegung und Ausführung desselben sein.

Es wird uns zweimal versichert, daß der Landesherr die vom Oberkirchenrath gegebene Auslegung seines Erlasses recht befunden und genehmigt habe.

Der Plan der lutherischen Vereine z. B. des Schlesischen in Gnadenberg nach Seite 212 des diesjährigen evangelischen Kirchen- und Schulblattes ist daher ein vergeblicher, sich und Andre täuschender: „er will die Verdunkelungen, welche die Cabinets-Ordre durch die nachfolgende Instruction erfahren haben möchte, ignoriren und lediglich an der Königlichen Cabinetsordre fest halten und deren praktische Consequenzen herbei führen helfen."

Wenn römisch katholische Christen vom Papst und dessen Cardinalskollegium verlangten, ihnen Papstwidriges innerhalb seines Kirchenregiments zu gestatten, so würden die lutherischen Comiteeglieder derlei Anträge sicher für etwas Zweckloses, ja Unsittliches halten, und doch belästigen sie die obrigkeitlich dazu verordneten Pfleger und Herzensfreunde der Union, den Ober-Kirchenrath, wiederholentlich mit ihren unionswidrigen Wünschen. Dieses Wirken halten wir um so mehr für ein eitles ja unlöbliches, da der theuerwerthe Landesherr bereits unterm 23. Juli 1845 in der General-Concession für die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner preiswürdig erklärt hat: Wer in

An den evangelischen Ober-Kirchen-Rath.

Der oben erwähnte Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths lautet folgendermaßen: Dem K. Consistorium übersenden wir anliegend beglaubigte Abschrift einer Allerhöchsten Ordre vom 6. März d. J. — betreffend die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession — zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung. Der Allerhöchste Erlaß ist auf Grund der von uns desfalls an des Königs Majestät gerichteten, auf pflichtmäßiger Erkenntniß der historischen Rechtsentwickelung beruhenden Anträge ergangen, und enthält derselbe die Allerhöchste Anerkennung und Befestigung derjenigen leitenden Grundsätze, welche wir bereits nach dem bestehenden Rechtszustande als maßgebend für die kirchliche Verwaltung erkannt, nach denen wir unser Amt seither geführt, und welche wir wiederholt öffentlich bezeugt haben. (s. Anm. 21.) Es gereicht uns zur freudigen Genugthuung, hierin die Zustimmung Sr. Majestät des Königs erfahren zu haben, und hoffen wir mit Zuversicht, daß diese Grundsätze gleicherweise auch in der Anwendung bei dem K. Consistorium sich als solche bewähren werden, welche der Allerhöchsten Intention gemäß ebensosehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse sichern. Die am Schlusse der Allerhöchsten Ordre vorbehaltene Instruction folgt nach.

Berlin den 10. Mai 1852.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Kirchendingen altlutherisch also unionswidrig sein will, auch dem garantire ich in meinem Lande Sein und Freiheit, „ein stilles ruhiges Leben", nur Staatshülfe in Kirchensachen und Staatsehre und die von den lutherischen Vätern gesammelten Kirchen-Güter darf er nicht mitbeanspruchen.

Instruction

zu dem Allerhöchsten Erlasse vom 6. März d. J., das Verhältniß der Kirchenbehörden zur Union und Confession betreffend.

Dem Königlichen Consistorium haben wir unter dem 10. d. M. die Allerhöchste Ordre vom 6. März d. J. mitgetheilt, in welcher des Königs Majestät geruht haben, den von uns in Beziehung auf Union und Bekenntniß befolgten Grundsätzen der kirchenregimentlichen Amtsführung einen bestimmten und für die Kirchenbehörden maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, als auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse geschützt werden soll. Um die Einheit des Verständnisses dieser allerhöchsten Bestimmungen und des danach eintretenden Verfahrens bei den Provinzial-Consistorien zu sichern, bedarf es noch einiger Erläuterungen und näheren Bestimmungen, welche wir, nach voraufgegangener Communication mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hier folgen lassen. (s. Anm. 25.)

Die Veranlassung, welche uns bewogen hat, den der gegenwärtigen Verordnung vorausgegangenen Antrag an des Königs Majestät zu richten, war die Erfahrung, daß uns im Laufe unserer Amtsführung wiederholt Fälle entgegengetreten sind, in denen wir nur dann eine sichere Entscheidung zu treffen vermochten, wenn zuvörderst über die Frage, was das betreffende Bekenntniß fordere oder versage, entschieden war. Für solche Fälle haben wir seither die rechtliche Grundlage unseres Verfahrens in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Februar

1834 gefunden, welche bezeugt, daß die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bezwecke und bedeute, auch die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben sei, sondern durch den Beitritt zu ihr nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt werde, welcher die Verschiedenheit der Lehrpunkte der anderen Confessionen nicht mehr als den Grund gelten lasse, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Hiernach mußten die Mitglieder unseres Collegiums das Bewußtsein ihres persönlichen Bekenntnisses auch in ihrer amtlichen Stellung mit Klarheit festhalten; sie mußten in allen das Bekenntniß betreffenden Fragen gewiß werden, was ihr Bekenntniß fordere, und das Recht und die Wahrheit desselben vertreten; sie mußten aber auch zugleich eingedenk des beiden Bekenntnissen gemeinsamen Reichthums evangelischer Wahrheit den Segen der Gemeinschaft in dieser Wahrheit der Kirche zu bewahren trachten und mit Freudigkeit in gemeinsamer Arbeit dienen, daß die evangelische Kirche des Vaterlandes an allen Theilen gebaut und das Reich dessen vermehrt werde, in welchem so lutherische als reformirte Christen ihren Einigen Herrn erkennen. **26**)

Diese unsere Auffassung des bestehenden Rechtszustandes hat die Anerkennung Sr. Majestät des Königs. Sie bedurfte aber, um zur vollen Geltung zu gelangen, der Bildung eines entsprechenden Organismus in den

---

Anmerkung **26**. Die reformirten Christen nennen allerdings Jesum Christum wie die Lutheraner ihren einigen Herrn, aber sie legen ihm nicht dieselbe Wirksamkeit, nicht dieselben Thatsachen bei, mithin ist er ihnen der That und Wahrheit nach nicht derselbe einige Herr; denn laut der reformirten Satzungen theilt Jesus Christus Niemandem im Abendmahlsbrod seinen Leib mit, er macht das Taufwasser zu keinem gnadenreichen Wasser, er theilt seiner menschlichen Natur keine göttliche Eigenschaften mit, er hat nicht Alle zur Seligkeit gesetzt, und er macht sein Wort nicht zu einem in sich geisterfüllten.

Kirchenbehörden, und dieser ist durch die Allerhöchste Ordre vom 6. März d. J. gegeben. Die Sätze 1 und 2 bedürfen hiernach einer weiteren Erläuterung nicht, sondern es genügt, daß wir das Königliche Consistorium auf die Verpflichtung, welche der erstere auch ihm auferlegt, hinweisen, so wie wir unsererseits derselben zu entsprechen stets mit Ernst und Treue bemüht sein werden. Dagegen haben wir uns über den Inhalt des dritten Satzes näher zu äußern. Derselbe bestätigt zunächst die collegialische Einrichtung, welche der obersten Kirchenbehörde gleich den Consistorien in den Provinzen gegeben ist. Wie in der obersten Instanz, haben also auch die Vorsitzenden der Consistorien alle eingehenden Sachen, so weit sie nicht Präsidialsachen sind, auch ferner als Collegialsachen zu behandeln, und als solche zur collegialischen Berathung vorbereiten zu lassen. Hiernächst aber wird bestimmt, daß in allen Angelegenheiten, in denen die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, die confessionelle Vorfrage nicht nach der Stimmen-Mehrheit sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen solle. In den confessionellen Vorfragen soll demnach nach Abtheilungen gestimmt werden, wenn auch dieselben keine formelle Organisation erhalten 27) und die Ab-

Anmerkung 27. Die geistlichen Obrigkeiten der evangelischen Landeskirche dürfen zwar nach lutherischen und reformirten Abtheilungen stimmen, aber diese Abtheilungen dürfen nicht formell organisirt werden, das heißt

1tens sie dürfen nicht zu lutherischen oder reformirten Kirchenräthen oder gar zu Räthen der lutherischen oder reformirten Kirche ernannt und verpflichtet werden.

2tens diese zwei Abtheilungen dürfen nicht zwei Senate, zwei Körperschaften bilden, sondern sie müssen als Glieder ein und derselben Körperschaft, ein und derselben kirchlichen Obrigkeit betrachtet und behandelt werden. Den 14. Juli dieses Jahres haben die eilf Mitglieder des Ober-

stimmung nach Confessionen vielmehr in Gestalt einer itio in partes aus der Gesammtheit des Collegiums erfolgt. Diese Abstimmung nach confessionellen Ab-

---

Kirchenraths zu Protocoll gegeben, daß sieben (v. Uechtritz, Neander, Strauß, v. Mühler, Twesten, Stahl und Richter) die lutherischen Vorfragen berathen werden, (sieben also sind lutherisch-unirt); drei (Bollert, Ehrenberg, Schnethlage,) werden die reformirten Vorfragen berathen, (also drei sind reformirt-unirt); und Einer (Nitzsch) betheiligt sich an keiner confessionellen Vorfrage, (also einer ist unirt-unirt, nur-unirt, eigentlich-unirt, das ist noch unbestimmt-, allgemein-christlich). Dieser einzige nimmt die Union im Sinne der ersten Cabinets-Ordre vom **27.** September **1817**, alle andern bis auf Stahl im Sinne der Cabinetsordre vom **28** Februar **1834**. Stahl ist also einfach (blos im Regiment) unirt, neun sind zweifach (im Regiment und Cultus) unirt, und Nitzsch ist dreifach (im Regiment, Cultus und Lehre) unirt. Doch sind auch alle wieder im Kern und Stern des ganzen Christenthums, im Sacrament des Altars, doch leider, leider — in Zwietracht unirt.

In derselben Sitzung wurde auch „als Grundsatz anerkannt, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath als seine nothwendigen und regelmäßigen Bestandtheile Mitglieder lutherischen und reformirten Bekenntnisses habe. Hiermit sei aber die Mitgliedschaft Solcher, welche sich nur zu dem übereinstimmenden Inhalte beider Bekenntnisse bekennen, wohl vereinbar."

Also für nothwendig und regelmäßig gilt dem Ober-Kirchenrath, daß in seinem Schooße zweierlei Bekenntnissen gehuldigt werde, doch auch das ihm nicht Nothwendige, das nicht Regelmäßige: die „übereinstimmende" die unionistische, noch ungeoffenbarte Confession soll damit w o h l vereinbar sein. Mithin soll die Hauptquelle der kirchlichen Wahrheit dreierlei Wasser, lutherisches, reformirtes und unirtes ausströmen. Wird das aber jenes lebendige Wasser sein, das in das ewige Leben quillt Joh. **4**, v. **10** und **14**? Die göttliche Offenbarung kennt für alle Welttheile und alle Jahrtausende, ja für alle Ewigkeiten nur Ein lebendiges Wasser und jede geistliche Obrigkeit muß sich auf Erden für das Strombett dieses Einen Wassers halten, das Pfarramt in Be-

theilungen tritt nach den durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. März d. J. sanctionirten Grundsätzen in allen solchen Fällen ein, wo es auf die besonderen Rechte der beiden Confessionen ankommt. Durch diese Abgränzung der Abstimmung nach Confessionen wird zu erkennen gegeben, a) daß sie nicht auf die Angelegenheiten der Gemeinden sich erstreckt, für welche kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt beider Bekenntnisse die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen bestehenden geistlichen Amtes geworden ist. Solchen Gemeinden bleibt der Schutz ihres Rechts und Bekenntnißstandes, welchen sie in der gemeinsamen Leitung der aus Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten Kirchenbehörden bisher gehabt haben, unverändert erhalten, wie denn

---

treff der einzelnen Gemeine, der Ober-Kirchenrath in Betreff der Gesammt-Gemeine.

3tens es wird nicht ein für allemal bestimmt, in welchen Fällen die sogenannten zwei Abtheilungen zusammentreten und welche bestimmte Befugnisse und Rechte sie sich nehmen dürfen, sondern dieses Alles hängt von dem durch und durch unirten Präsidenten ab, „hierin soll der Umsicht und der gleichmäßigen Gerechtigkeit der Herrn Vorsitzenden vertrauet werden;" also Persönlichkeiten und nicht klare ein für allemal stattfindende Gerechtsame sollen entscheiden.

Wenn es mithin in der hohen und höchsten kirchlichen Obrigkeit, in den Consistorien und im Oberkirchenrath nichts ausschließlich Lutherisches geben darf, so folgt daraus, daß es auch keine ausschließlich lutherischen Superintendenten, keine solche Candidaten, keine solche Ordinationen, und keine ausschließlich lutherischen Altäre geben darf.

Dies Alles aber gab es nach den bestehenden Rechten vor **1830**, ehe die Union in Preußen überall durch Thatsachen, wenn gleich nicht überall auf dem Papier vollzogen wurde. Wahrlich! U n i o n a m A l t a r e ist U n i o n ü b e r a l l e U n i o n e n. Der Altar ist das Herz der Kirche, und vom Herzen geht der Blutlauf aus. Wo Sacraments-Gemeinschaft statt findet, da verflüchtigt alles Reden von anderweitiger Nicht-Union zu bloßer Redensart und Täuscherei Eph. 4, 14.

überhaupt die Allerhöchste Entschließung nicht den Zweck hat, bestehende Rechte aufzuheben oder zu kränken. 28) b) Auf der anderen Seite aber giebt diese Bestimmung jeder der beiden Confessionen die Bürgschaft, daß da, wo ihr Bekenntniß allein die Richtschnur geben kann, die Würdigung und Feststellung desjenigen, was das Bekenntniß fordert, von den im höheren Kirchenamte stehenden Gliedern dieses Bekenntnisses allein und selbstständig vollzogen werde, und entzieht also den Klagen über Verdunkelung des Bekenntnißstandes, welche seither mehrfach sich kund gegeben haben, ihren Anlaß. Diese den Rechten der Confessionen gegebene Bürgschaft wird auch dadurch nicht geschwächt, daß es zur Ausführung des Beschlusses über die confessionelle Vorfrage, den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März d. J. gemäß, jedesmal noch eines Gesammtschlusses des Collegiums bedarf. Diese Bestimmung war nothwendig, um die Einheit des Kirchenregiments zu erhalten. Dadurch aber daß der Beschluß über die confessionelle Vorfrage dem darauf folgenden Collegialschlusse zur Grundlage dienen soll, ist das Recht der einzelnen Bekenntnisse vollständig gewahrt.

Die Fälle, in welchen die gegenwärtig angeordnete in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung in allen Erlassen und Bescheiden besonders zu erwähnende Abstimmung nach Confessionen zur Anwendung zu bringen ist, können nicht nach allgemeinen Kategorieen und Regeln im Voraus bestimmt werden, vielmehr wird stets

---

Anmerkung 28. Hier wird erklärt, daß es in der Landeskirche auch solche Gemeinen geben darf und giebt, die „kirchenordnungsmäßig“ nicht blos im Regiment, sondern auch in der Lehre und im Cultus unirt sind. Solcher dreifach (in Cultus, Lehre und Regiment) unirten Gemeinden „bestehende Rechte sollen nicht aufgehoben oder gekränkt werden;“ solche bekennen sich zu dem „übereinstimmenden Inhalt beider Bekenntnisse.“ Aber noch Niemand hat dargethan: welches dieser übereinstimmende Inhalt ist? Wer vermöchte auch, Widersprüche zu einigen? Das ist selbst bei Gott unmöglich.

nur die besondere Natur des Falles die Entscheidung über das Verfahren an die Hand geben können. In der Regel wird darüber kein Zweifel obwalten, event. aber wird jedes der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses das gedachte Verfahren zu beantragen berechtigt sein. Sobald hierüber Dissens entsteht, ist alsdann an die vorgesetzte Behörde zu berichten. Wird dagegen das Verfahren beschlossen, so wird es von besonderer Wichtigkeit sein, daß die zur confessionellen Beurtheilung zu stellenden Vorfragen aus der Individualität des Falles mit Umsicht und Klarheit dergestalt geschöpft werden, daß einerseits der Confession ihr volles Recht zugemessen, anderseits aber auch der Entschließung des Collegiums über die weitere praktische Behandlung der Sache nicht über die Grenze der confessionellen Berechtigung hinaus vorgegriffen werde. **29)**

Anmerkung **29.** Da des biblischen Christenthums Ritterschaft eine geistliche ist (**2** Cor. **10**, **4**) weshalb auch dem ersten Christen Petrus der Herr das Schwerdt in der Scheide zu lassen befohlen (Joh. **18**, **11**), so wird wahrlich kein Lutheraner verlangen, äußere Mittel, etwa Zwang wider die Union angewendet zu sehen, er wird wahrlich „nicht über die Grenze seiner confessionellen Berechtigung vorgreifen wollen", aber wie innerhalb der Union auch seine Confession ihr „volles Recht" haben kann, vermag er nicht einzusehen, nur neben der Union ist dies möglich.

Der Oberkirchenrath sagt auch selbst „der Confession solle zwar ihr volles Recht zugemessen werden, doch in der praktischen Ausführung" also im Leben, in Thatsachen dürfe die Confession der Union nicht schaden. Das Lutherthum soll also sein Recht auf dem Papier, die Union aber in der That und in den Thatsachen behalten. Wem die preußische Union als „eine Gnade Gottes", als eine That Gottes gilt, der muß ihr nothwendig auch das erste und meiste Recht einräumen, für ihn kann die der Union widerstrebende lutherische Confession nur noch nach menschlichem Rechte bestehen; doch Menschliches muß nothwendig dem als göttlich Erkannten nachstehen, ja weichen. Des Ober-Kirchenraths Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit will allerdings der Confession nicht wehe thun, aber da sein Herz, seine Lust und

Wir vertrauen hierin der Umsicht und der gleichmäßigen Gerechtigkeit der Herrn Vorsitzenden gegen beide Confessionen. **30**) Indem wir uns für jetzt mit den vorstehenden allgemeinen Andeutungen begnügen, erwarten wir von der Uebung und Erfahrung eine stetigere und sichere Ausbildung des Verfahrens, als sie durch eine auf casualistischen Voraussetzungen beruhende specielle Anweisung erreicht werden könnte. Sollten sich bei der Anwendung Zweifel und Bedenken ergeben, so sehen wir weiteren Berichten über die einzelnen Fälle entgegen.

Berlin den 12. Mai 1852.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Liebe, für die Union schlägt, so muß auch durch ihn diese siegen. Die Union ist sein ihm vermeintlich von Gott bescheertes einiges, rechtes Herzenskind, darum kann er die ihm blos nach menschlichem Recht bestehenden Confessionen nur stiefmütterlich behandeln. Kann auch aus einem Loch süß und bitter quillen? kann auch ein Brunnen salziges und süßes Wasser geben? Jac. 3, 11. 12.

Anmerkung **30**. Nach dem Allerhöchsten Erlaß, (siehe die **24**. Anmerkung) muß jeder der Kirchenräthe für die Union und für seine Confession sein, muß also zwei Richtungen, zwei Gesichter anzunehmen vermögen, nach der Instruction muß ihr Präsident sogar für jede der beiden Confessionen und für die Union sein, also dieser muß drei Richtungen vertreten können. Er muß dreien dienen können, aber unser Herr und Meister besagt, Niemand kann zweien, geschweige dreien Herrn von Herzen dienen, denn er wird einem anhangen, und den andern verachten; Matth. 6, v. 24.

Wenn der Indifferentismus Präsident der Kirche geworden, wahrlich! — das kann der Wahrheit und ihrer Kirche kein Heil bringen. Pontius Pilatus war auch ein indifferenter und frug darum: was ist Wahrheit? Auch er wollte Allen wohl, dem Hohenpriester, dem Kaiser und Christo, auch er strebte nach „gleichmäßiger Gerechtigkeit" — und unter ihm, wurde die Wahrheit gekreuzigt, Amen.

Nachdem hiermit die drei für die unirte Landeskirche wichtigsten Königlichen Cabinetsordren mitgetheilt sind, müssen laut meines Versprechens in der Bitte für die Abgebrannten die beiden für unsre lütherische Kirche wichtigsten Aktenstücke folgen, die Königliche Generalkonzession und die Specialkonzession der drei hohen Ministerien.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 26.

(Nr. 2608.) Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. Vom 23. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf die uns vorgetragenen Bitten und Wünsche derjenigen Unserer Lutherischen Unterthanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten maßgebenden Bestimmungen in Ausübung gebracht werden:

1) Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchen-Regimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden.

2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigug des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu.

3) Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, so wie eigene, dem Gottesdienste gewidmete, Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der

Kirchen (§. 18. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) nicht beizulegen sind.

4) Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vocirt, von dem Vorstande (Nr. 1.) bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.

5) Nach eben dieser Vorschrift (Nr. 4.) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religionspartei thätig gewesenen Personen in dieser Eigenschaft ferner zugelassen werden können.

6) Die von diesen Geistlichen (Nr. 4 und 5.) vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.

7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch Duplikate dieser Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus diesen Registern von ihnen ertheilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.

8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienst bestimmten Lokalen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.

9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden.

10) In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden, Lutheranern die Vorschrift des §. 261. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen,*) soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien,

*) Dieser Paragraph lautet: Niemand soll bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden: wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

und umgekehrt zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigte Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehnpflicht sich nach der Konfession des Zehnpflichtigen bestimmt.

Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Urkundlich haben Wir diese Generalkonzession Allerhöchstselbst vollzogen.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Abschrift

der sogenannten Specialkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 7. August 1847.

Auf Grund der von Euer Hochwohlgeboren unter dem 22. November v. J. eingesandten kommissarischen Verhandlungen und vermöge der durch No. 2. und durch die Schlußbestimmung der General-Konzession vom 23. Juli 1845, den unterzeichneten Ministern beigelegten Befugnisse, haben nunmehr, zur weitern Regulirung der Verhältnisse der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachstehende Festsetzungen getroffen werden können.

1) Als der in No. 1. der General-Konzession den Gemeinden der getrennten Lutheraner gestattete, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebene Vorstand derselben, ist das durch die Synodalbeschlüsse der getrennten Lutheraner vom Jahre 1841, unter ihnen eingerichtete unter dem Vorsitze des Professors Dr. Huschke in Breslau bestehende Ober-Kirchen-Kollegium anzusehen.

2) Als Kirchen-Gemeinden, mit den in No. 3 der General-Konzession denselben beigelegten Rechten einer moralischen Person, werden die in der in sechs Abdrücken hier anliegenden Uebersicht A. verzeichneten Gemeinden zu
Breslau, Waldenburg, Goldschmieden, Bernstadt, Woiselwitz, Liegnitz, Militsch, Freistadt, Schwirtz,

Ratibor, in der Provinz Schlesien. — Züllichau, Berlin, in der Provinz Brandenburg. — Cammin, Ubedel, in der Provinz Pommern. — Posen, Prittisch, Bromberg, Rogasen, in der Provinz Posen. — Thorn, Danzig, in der Provinz Preußen, — und Erfurt, in der Provinz Sachsen — anerkannt.*) Diese Anerkennung hat sich nur auf diejenigen kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner erstrecken können, welche nicht blos durch Einrichtung eines Kirchen-Kollegiums, sondern auch durch Anstellung eines am Orte selbst residirenden Geistlichen als ein vollständig organisirtes Kirchenwesen sich darstellen. Den übrigen, von den Abgeordneten des Ober-Kirchen-Kollegiums namhaft gemachten kirchlichen Verbänden, hat die Anerkennung als Kirchen-Gemeinde mit den Rechten einer moralischen Person für jetzt nicht ertheilt werden können. Sollte jedoch in der Folge die Organisation eines dieser kirchlichen Zweig-Verbände sich dahin vervollständigen, daß in ihm ein eigener Geistlicher seinen Wohnsitz erhält, oder tritt bei einem derselben das specielle Bedürfniß ein, Behufs der Erwerbung von Grund-Eigenthum, oder hypothekarisch eingetragener Kapitalien, die Rechte einer moralischen Person in Anspruch zu nehmen, so ist desfalls von dem Vorstande des betheiligten Verbandes ein besonderer Antrag an die vorgesetzte Regierung zu richten und von dieser an die unterzeichneten Minister zu berichten, welche darüber nach Maaßgabe der No. 2 der General-Konzession das Weitere befinden werden.

3) Die in No. 10. der General-Konzession den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern zugestandene Befreiung von Abgaben und Leistungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen, kommt in dem dort bezeichneten Umfange nicht nur den Mitgliedern der vorstehend bezeichneten, förmlich anerkannten Kirchen-Gemeinden zu Statten, sondern auch den Angehörigen der den Geistlichen dieser Gemeinden zugewiesenen kirchlichen Zweigverbände, sowie denjenigen zerstreut wohnenden getrennten Lutheranern, welche dem Pfarr-Bezirke eines dieser Geistlichen zugewiesen sind. Als Nachweis dieser Zuweisung dient, wenn darüber Zweifel entsteht, eine Bescheinigung des betreffenden Geistlichen

*) Jetzt nach fünf Jahren sind Gottlob schon mehr als noch einmal so viel lutherische Parochien anerkannt.

und des Kirchen-Kollegiums derjenigen Gemeinde, bei welcher derselbe Wohnsitz hat.

4) Den anerkannten Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner steht im Allgemeinen derselbe Umfang von Berechtigung zu, welcher nach den allgemeinen Landesgesetzen mit der Eigenschaft einer moralischen Person verbunden ist. Bei der Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen haben sie sich hiernach nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. Mai 1833. (Gesetzsammlung Seite 49) zu verhalten, bei der Erwerbung von Grundstücken aber, vermöge der besondern Bestimmung im §. 194. Theil II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts und No. 3 der General-Konzession, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nachzusuchen.

5) Was die bei den genannten Lutheranern in Function stehenden oder vormals in Function gewesenen Geistlichen anbetrifft, so sind solche in dem von den Bevollmächtigten des Ober-Kirchen-Kollegiums überreichten und von hier aus mit einigen nachträglichen Bemerkungen versehenen Verzeichnisse, von welchem hier sechs Abdrücke beigefügt sind, vollständig aufgeführt.

Von diesen Geistlichen sind nachstehend benannte:

Karl Ferdinand Berger zu Goldschmieden, Eduard Kellner zu Schwirtz, Johann Gottlieb Heinrich Reinsch zu Züllichau, Heinrich Adolph Geßner zu Freistadt, Friedrich August Senckel zu Woiselwitz, Friedrich Lasius in Berlin, Johann George Gottfried Wermelskirch zu Erfurt, Johann Heinrich Kaspar Wedemann zu Breslau, Christian Theodor Ludwig Wagner zu Militsch, Ludwig Otto Ehlers zu Liegnitz, Dr. Johann Heinrich Ludwig Schroeder zu Thorn, August Ferdinand Gotthilf Gaudian zu Ratibor, Karl Friedrich August Wolff zu Prittisch, Eduard Kluge zu Bernstadt, Karl Julius Schneider zu Berlin, Wilhelm Heinrich Brandt zu Danzig, Karl Sigismund Hennig zu Schwirtz, Herrmann Aurelius Latzel zu Breslau, Dr. Emil Franke zu Rogasen, Dr. Johann Benjamin Trautmann zu Waldenburg,

als solche anzusehen, bei denen das Vorhandensein der in No. 4. der General-Konzession geforderten Bedingungen nachgewiesen ist, und gegen deren fernere geistliche Wirksamkeit in den ihnen zugewiesenen seelsorgerlichen Bezirken, auch sonst kein Anstand obwaltet.

Desgleichen ist bei folgenden nicht mehr in Function stehenden Geistlichen:

Dr. Johann Gottfried Scheibel, Gottlieb Friedrich Eduard Biehler, Robert Wehrhan, Otto Friedrich Wehrhan, Friedrich Leberecht Ehregott Krause, Karl Kaul, Heinrich Ernst Ferdinand Guericke, Karl Wilhelm Ehrenström, Johann Andreas August Grabau, Ernst Wilhelm Eduard Ehregott Gaudian, Daniel Gotthart Fritsche, Gustav Adolph Kindermann, Vinzenz Reinhard Klein,

das Vorhandensein der in No. 4. der Generalkonzession erforderten Bedingungen nachgewiesen.

Die von sämmtlichen vorbenannten Geistlichen vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen genießen nach §. 6. der General-Konzession volle Gültigkeit vom Tage der vorgenommenen Handlung an, und die von ihnen darüber geführten Register nach No. 7. daselbst öffentlichen Glauben. Dasselbe gilt von denjenigen pfarramtlichen Handlungen, welche die in Function stehenden Geistlichen künftig verrichten werden, so wie von den Eintragungen und von den Auszügen, welche diese Geistlichen aus den von ihnen oder ihren vorbenannten Vorgängern geführten Registern ertheilen werden.

Was dagegen die in der Zusammenstellung ferner noch aufgeführten Geistlichen:

Philipp Jacob Oster, Johann Rudolph Kaspar Hasert und Gottlob Gottfried August Plenz

anbetrifft, so haben dieselben als Ausländer, bevor ihnen ein Anspruch auf ungehinderte Fortführung ihrer geistlichen Verrichtungen zugestanden werden kann, zuvor ihre Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842 bei der zuständigen Regierung nachzusuchen. Die ihnen zu einer Gemeinde der getrennten Lutheraner ertheilte und von dem Ober-Kirchen-Kollegium bestätigte Berufung, gilt als Nachweis der Erfüllung der im §. 7. No. 4 des Gesetzes geforderten Bedingung standesmäßigen Unterhalts. Dagegen hat diese Berufung und Bestätigung nicht die im §. 6. des Gesetzes den von einer landesherrlichen Central- oder Provinzial-Behörde vollzogenen oder bestätigten Bestallungen beigelegte Wirkung.

6) Die bei den anerkannten Gemeinden der getrennten Lutheraner in Wirksamkeit stehenden Geistlichen sind nach

No. 7. der General-Konzession verpflichtet, ein Duplicat der von ihnen und von ihren Vorgängern für ihren seelsorgerlichen Bezirk geführten Geburts- Trauungs- und Sterbe-Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen und damit von Jahr zu Jahr fort zu fahren. Die betreffenden Gerichte werden, unter Anberaumung angemessener Fristen, auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten von Amtswegen halten.

7) Die in Vorstehenden anerkannten Gemeinden und die mit denselben in Verbindung stehenden kirchlichen Zweigverbände werden, soweit sie den Bezirk der einzelnen Regierungen berühren, in den Amtsblättern der betreffenden Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe wird mit den Namen derjenigen Geistlichen geschehen, welche innerhalb des betreffenden Regierungs-Bezirks geistliche Verrichtungen versehen haben oder noch versehen.

Bei der künftigen Anerkennung neuer Gemeinden werden die unterzeichneten Minister die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierung veranlassen. Veränderungen in den kirchlichen Zweigverbänden und in den seelsorgerlichen Bezirken bedürfen einer Bekanntmachung in den Amtsblättern nicht, sondern bleibt es der betheiligten Regierung überlassen, nach erfolgter Anzeige des betreffenden Kirchenkollegiums solche durch Circulare, oder durch Bekanntmachung in den Local- oder Kreisblättern zur Kunde der dabei interessirten Behörden zu bringen.

8) Eine Bestätigung neu angestellter Geistlichen unter den getrennten Lutheranern wird von Seiten der Staatsbehörden nicht ertheilt. Dagegen hat das Ober-Kirchen-Kollegium von jeder neu erfolgenden Anstellung dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der neue Geistliche seinen Wohnsitz nimmt, Anzeige zu machen und das Vorhandensein der in No. 4. der General-Konzession vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen. Findet der Ober-Präsident gegen dessen Zulassung kein Bedenken, und ist, im Falle der Berufung eines Ausländers, dessen Naturalisation vorausgegangen, so ist der Ober-Präsident ermächtigt, ohne weitere Anfrage den Namen des betreffenden Geistlichen, und daß dessen Qualification nach No. 4. der General-Konzession nachgewiesen sei, durch das Amtsblatt der betheiligten Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

9) Auf die Anträge des Ober-Kirchen-Kollegiums, wegen Bewilligung der Stempelfreiheit für die Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinden der getrennten Lutheraner, und wegen Befreiung ihrer Geistlichen von öffentlichen und Kommunal-Abgaben, kann nach Inhalt der General-Konzession vom 23. Juli 1845 nicht eingegangen werden. Eben so wenig eignen sich die am Schlusse der stattgehabten Kommissionsverhandlungen angebrachten Anträge wegen der Schul-Verhältnisse der getrennten Lutheraner zu einer näheren Berücksichtigung und kann es den Betheiligten nur überlassen werden, im einzelnen Falle die über das Verhalten der Schul-Revisoren zu führenden Beschwerden näher zu begründen.

Schließlich bemerken wir noch, zur Beseitigung mehrfach hervorgetretener Mißverständnisse, daß die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, auf die Verhältnisse der genannten Lutheraner keine Anwendung findet, vielmehr für letztere die in der General-Konzession vom 23. Juli 1845 enthaltenen Bestimmungen allein maßgebend bleiben.

Vorstehend enthaltene Festsetzungen und Uebersichten werden den Ober-Präsidenten sämmtlicher Provinzen gleichmäßig mitgetheilt, und wird für deren übereinstimmende Ausführung in allen betheiligten Regierungsbezirken Sorge getragen werden.

Berlin den 7. August 1847.

gez. Eichhorn. der Justizminister, der Minister des Innern,
Im Auftrage Im Auftrage
gez. Ruppenthal. gez. Mathes.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn von Wedell,
Hochwohlgeboren
in
17. 398. Breslau.

Diese Concessionen will ich meinen Glaubensbrüdern und theuer werthen Wohlthätern meiner darbenden Kirchkinder nicht blos zur Wahrnehmung ihrer Rechte mitgetheilt haben, sondern auch, um sie zum Preise Gottes und zur Fürbitte für unsern Königlichen Wohlthäter Friedrich Wilhelm IV. und seine verordneten Diener laut 1 Tim. 2, v. 2 recht zu entflammen, da wir nach jahrelangen Drangsalen wieder in

Preußen ein ruhiges stilles Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen können, auch getrost lehren dürfen Psalm 12, v. 6, und der Kirche ihre hauptsächlichsten Gerechtsame dadurch zurückerstattet worden sind. Damit solcher Fürbitten und des Preises immer mehr werde, theile ich auch noch drei meiner vielen gesammelten Aktenstücke, die hiesige Parochie betreffend, mit, damit Jedermann erkenne, wie gut wir es jetzt gegen sonst haben:

1tens eine Quittung des Ortsgerichts von Hönigern vom 5. Februar 1836, daß dasselbe im Verein mit dem Königlichen Executor dem Lutheraner Wegehaupt zur Bestreitung der 20 sgr. 8 pf. betragenden Taufgebühren an den unirten Ortsgeistlichen sieben Scheffel drei Viertel Korn abgepfändet hat.

2tens eine Verordnung der Königlichen Breslauer Regierung vom 28. Januar 1837, daß der Lutheraner Wegehaupt in Hönigern 25 Rthlr. Strafe zu zahlen hatte, weil er seine Stube zum Vorlesen einer Predigt vor andern Lutheranern hergegeben hatte.

3tens theile ich einen Verhaftsbefehl vom 8. Januar 1840 gegen mich und zwei andre Pastoren mit.

Diesem folge noch eine Erklärung des damals verhafteten lutherischen Pastors Krause vom 25 Mai 1840. Dieser aber hatte seine Verhaftung selbst, anonym veranlaßt, um als ein Judas seine Amtsbrüder desto besser täuschen und verrathen zu können. Auch dieses Aktenstück soll hauptsächlich die Einsicht mehren, wie bedauernswürdig vor 12 und mehr Jahren unsre Lage gewesen ist, und den spätern Bekennern zu mehrerem Preise dienen.

Den Schluß mache das erste Laienzeugniß hiesiger Parochie sammt des Königs Antwort vom 30. Juni 1834. Dies Zeugniß muß Allerhöchst demselben sehr erheblich gewesen sein, daß er es selbst und nicht durch das Ministerium beantwortete, denn aus seiner Lebensbeschreibung vom Bischof Eylert, Seite 127, Theil III, Abtheilung II erfahren wir, daß Allerhöchst derselbe schon seit 1831 keine eigne Resolution, in Sachen der Agende und Union, mehr erließ, sondern alle dahin bezüglichen Eingaben an das geistliche Ministerium abgab. Lediglich mit diesem Briefe der Gräfin Henkel machte der König eine Ausnahme. Sie war ihm persönlich wohl bekannt, und eine Tochter des Standesherrn und Divisions-Commandeurs Grafen Henkel von Donnersmark, der nicht nur den größten Theil seines Vermögens in den Freiheits-Kriegen, sondern auch sein Leben vor der Festung Glogau

dem Könige und dem Vaterlande zum Opfer gebracht hatte; ihres Gemahls Bruder, auch ein Majoratsherr hatte ebenfalls sein junges Leben in der ersten Schlacht bei Lützen in den Tod gegeben. Ihr Ahnherr ist jener Graf Henkel, dem der bekannte Potsdammer Schubert seine Predigten, die vier Auflagen erlebten, widmete, eines der nächsten und vertrautesten Freunde von Herrmann August Franke. Gott hat verheißen zu segnen bis ins tausendste Glied 2 Mos. 34, v. 7.

Der Werth dieses ersten Zeugnisses aus der Mitte meiner Gemeine bis zu des Königs Throne wurde mir, auch abgesehen von seinem schlagenden Inhalt, noch durch den Umstand gemehrt, daß es ein unmittelbares Ergebniß des Geistes der Wahrheit war; kein Lutheraner erfuhr lange Zeit etwas von demselben. Dieß mein wohl liebstes Aktenstück vermochte ich gleichfalls nicht länger meinen Brüdern zu ihrer Freude und Stärkung vorzuenthalten, denn wenn man in zwölf Wochen beinahe schon zweitausend Thaler sammt vielen Kleidern und Büchern zum Vertheilen an seine Darbenden im Namen Jesu geschickt bekommt, so darf sicher auch das Wertheste in dem vorgeschlagenen „uranfänglichen Tauschhandel" nicht fehlen. Kummerthränen zu trocknen und Freudenthränen zu erwecken, und dies im und durch den Namen Jesu, bleibt einmal hienieden das Schönste und der schönste Handel. Gott vergelts!

Dazu kommt, daß selbst das Gewissen zur Mittheilung dieser Actenstücke trieb, denn sie gehören sämmtlich zu dem mir aufgetragenen „Gottes Führen und Regieren zur Erhaltung der lutherischen Kirche." Darum habe ich auch bereits in Tschierlei's Leben, in der Glauscher Kirchengeschichte und in meiner Königs-Liebes- und Bekenntnißgeschichte derlei Acten und Anekdoten eingeflochten. Das Ganze kann erst künftiges Jahr, schenkt der Herr ferner Leben Gesundheit und Gnade, vollendet werden, denn nach dem so frühen Tode des seligen Pastor Trautmann, dem „die vollständigere Geschichte unserer Kirche" übertragen wurde, muß ich doch wohl etwas mehr, als es anfänglich hieß, liefern, zumal ich leider schon der letzte von jenen bin, „die es von Anfang selbst gesehen' und Diener des Worts gewesen sind" Luc. 1, v. 2.

Diesen Verzug wird überdieß jeder natürlich finden, der weiß, daß hier fast jede Predigt in zwiefacher Sprache zu halten ist und die 2600 anvertrauten theuer erkauften Seelen in 130 Ortschaften wohnen, Amen.

Das 2te Actenstück.

(Das 1ste steht Seite 64.)

Daß der Müllermeister Wegehaupt allhier, durch den Kreis-Executor Sauer unterm heutigen Dato mit 7 Scheffel 3 Viertel Korn ist ausgepfändet worden, wegen der Taufe seines Kindes, weil er die doppelten Stolagebühren mit 1 Rth. 11 sgr. 4 pf. nicht bezahlen kann, weil derselbe beim wahren evangelischen lutherischen Glauben beharrt.

Solches wird hiermit bescheinigt.

Hönigern den 5. Februar 1836.

(L. S.) Das Orts-Gericht.

Fuhrmann, Scholz. Sänger, Gerichtsmann.

Julius Skiba, im Auftrage des Gerichtsschreibers.

Von dieser Losung ist zu berichtigen:	Rth.	Sgr.	Pf.
1) An kirchlichen Gebühren	1	11	4
2) dem Executor { für den Weg	—	17	6
Gebühren für den Tag . .	—	5	—
Diäten	—	10	—
3) den Ortsgerichten zu Hönigern bei der Pfändung und zwar 1) dem Scholzen	—	5	—
2) 2 Gerichtsleuten . . .	—	5	—
4) Abfuhr des Getreides zum Ortsgericht . .	—	5	—
bis zur Verkaufsstätte .	—	2	6
5) für den Sack	—	2	—
6) Für zweimaliges Auf- und Abladen . . .	—	5	—
7) dem Scholz Fuhrmann für Versäumnisse bei Abhaltung der Auction	—	5	—
Zusammen	3	13	4

Das 3te Actenstück.

Dem Müllermeister Christian Wegehaupt wird auf die unterm 19. d. Mts. eingereichte Vorstellung zum Bescheide, daß die Höhe der in dem Königlichen Landräthlichen Amte vom 13. d. Mts. abgefaßten Resolute festgesetzten Strafe von 25 Rthlr sich rechtfertigt, auch ganz abgesehen von der Personenzahl, welche an dem in seinem Hause gehaltenen Conventikel Theil genommen haben, und zwar dadurch, daß selbiger schon oft belehrt, verwarnt und bestraft worden, wozu

noch als Verschärfungsgrund tritt, daß derselbe jetzt die Angabe der Theilnehmer hartnäckig verweigert. Wenn der rc. Wegehaupt übrigens aus dem Allgemeinen Landrechte deduciren will, daß die Zusammenkunft eine erlaubte gewesen, so geht es demselben damit, wie den Separatisten überhaupt mit der Bibel. Selbige reißen aus beiden einzelne Stellen aus ihrem Zusammenhange und deuten solche, nach der falschen Lehre ihrer Verführer willkührlich zu ihren Gunsten. So auch hier. Denn der §. 10. Tit. 11. Theil II. Allgemeines Landrecht bestimmt ganz ausdrücklich, daß Religions-Uebungen mehrerer Einwohner des Staats nur unter dessen Genehmigung stattfinden dürfen und der §. 9. daß heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung des Staats gefährlich werden könnten, gar nicht geduldet werden sollen. Die gemeinsamen besondere, außerkirchlichen Religionsübungen der Separatisten, welche keinesweges als eine besondere genehmigte Kirchengesellschaft anzusehen, sind daher verboten und straffällig. Wenn also der rc. Wegehaupt sich nicht bessert, von seiner groben ungottseligen Verirrung nicht zum Guten zurückkehrt, und nach der rechten Lehre der heiligen Schrift und wahrhaft-christlichen Frömmigkeit den Gesetzen und Anordnungen der Obrigkeit Folge leisten wird, wie es einem christlich gesinnten, frommen und rechtschaffenen, treuen Unterthanen obliegt, so hat derselbe noch härtere Strafen seines fortdauernden Ungehorsames unausbleiblich zu gewärtigen.

Breslau den 28. Januar 1837.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
den Müller-Meister Christian
Wegehaupt
zu
A. II. VIII. Jan. 104. Hönigern.

Das 4te Actenstück.

Seiner Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir mittelst Rescripts vom 31ten Dezember pr. wiederholt den gemessensten Befehl ertheilt, die Verhaftung des vormaligen Pastor Kellner und der Kandidaten Kaul und Fritsche zu veranlassen, und die Polizeibehörden der Provinz auf das Ernsteste anzuweisen, ihre Aufmerksamkeit auf diese Separa-

tistenführer zu richten, und ihre Bemühungen, derselben habhaft zu werden, unausgesetzt so lange fortzusetzen, bis dieser Zweck erreicht sein wird. Obwohl der Pastor Kellner äußerem Vernehmen nach zur Zeit Schlesien verlassen haben, und sich nach der Schweiz begeben haben soll, so läßt sich doch erwarten, daß seine Abwesenheit, wenn sie anders in der Wahrheit begründet ist, nicht von gar zu langer Dauer sein wird, und eben deshalb erscheint es angemessen, die Bemühungen zu seiner Verhaftung nicht eingehen zu lassen. Die beiden Kandidaten Kaul und Fritsche sollen sich dagegen nach wie vor in der Provinz aufhalten, und veranlasse ich daher Eine Königliche Hochlöbliche Regierung die Polizeibehörden derjenigen Kreise, wo der Separatismus Wurzel gefaßt hat, oder die aus andern Gründen dazu geeignet erscheinen auf das Strengste mittelst besonderer an dieselben zu erlassender Verfügungen anzuweisen, sich die Verhaftung des Kellner, wie der andern gedachten Individuen mit äußerster Mühe angelegen sein zu lassen, da der Herr Minister die Ergreifung der gedachten Individuen für durchaus erforderlich erachtet, und das Mißlingen dieses Zwecks blos der Saumseligkeit der Polizeibehörden zuzuschreiben geneigt ist, so erwarte ich, daß Eine Königliche Hochlöbliche Regierung nichts unversucht lassen werde, was zur Habhaftwerdung dieser Personen, oder doch wenigstens zur Ermittelung ihres Aufenthaltes führen könnte.

Von den Ergebnissen der getroffenen Maasregeln erwarte ich seiner Zeit Bericht.

Breslau den 8ten Januar 1840.

Der Königliche wirkliche Geheimerath und Oberpräsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Merckel.

An

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung, Abtheilung des Innern

zu

No. 1. O. P. Oppeln.

Den Herrn Landräthen und den Magisträten theilen wir die vorstehende Abschrift eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz vom 8. d. M. die befohlene Verhaftung des vormaligen Pastor Kellner und der Kandidaten Kaul und Fritsche betreffend unter dem Auftrage mit, auf die genannten Personen streng zu invigiliren, im Betretungsfalle aber dieselben sofort zu verhaften, und darüber Anzeige zu machen.

Die nachdrücklichste Betreibung dieser Angelegeheit wird dringend zur Pflicht gemacht.

Oppeln den 23. Januar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herrn Landräthe
und Magistrate des Departements.

Abschrift obiger Verfügung wird hiermit den Polizei-Obrigkeiten im Kreise, so wie den Gensd'armes mit dem Auftrage mitgetheilt, auf die genannten Individuen unausgesetzt, und mit der größten Sorgfalt zu invigiliren, und resp. durch die untergebenen Ortsbehörden invigiliren zu lassen, im Betretungsfalle aber sie sofort zu arretiren, und an mich abzuliefern.

Leobschütz den 3ten Februar 1840.

718 K. Landrath.

Das 5te Actenstück.

Mein Widerruf.

Hohes Ministerium!

Berlin, den 25. Mai 1840.

Lebrecht Friedrich Ehregott **Krause** widerruft für immer alle Beschuldigungen, die er über die lutherischen Glaubensgenossen aufgestellt hat und erklärt zugleich, daß er von nun an aus aller Gemeinschaft wider dieselben tritt; dagegen von Grund des Herzens für dieselben sich erklärt und alles mit ihnen für ihre heilige Sache zu dulden bereit ist. —

In meiner Vorstellung: Breslau den 10. Januar 1840 sowohl, als auch in den von Seiten Eines Hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten während meiner Anwesenheit hierselbst mit mir geführten Verhandlungen habe ich das Verhaltniß der lutherischen Glaubensgenossen zu den Staatsgesetzen in gehässigen Ausdrücken und feindseliger Auseinandersetzung, als mehr oder weniger den Gesetzen widerstrebend, bezeichnet, — besonders die lutherischen Pastoren und die Herrn Professor Huschke, Kaufmann Grempler und Regierungs-Cancellist Platz als solche dargestellt, welche auf

alle Weise die Gemüther gegen die gesetzlichen Bestimmungen aufregten, und durch ihren Einfluß die Herzen für den Kirchenfrieden unzugänglich machten. Dadurch also habe ich diese achtungswerthen Personen gewissermaßen als Aufrührer dargestellt. Hiermit aber erkläre ich offen und bestimmt, daß diese alle weit entfernt sind, den weltlichen Gesetzen in weltlichen Angelegenheiten zu widerstreben, oder andere zum Widerstreben zu verleiten, im Gegentheil sich, wie bekannt ist, als getreue Unterthanen beweisen und andre zu gleichem Gehorsam ermuntern, zu geben dem Kaiser, was des Kaisers ist und mit Gut und Blut der Obrigkeit zu dienen — nur in Sachen des Glaubens aber, dem ewigen Gottes-Gesetz, das ist, Gottes Wort allein sich unterwerfen zu können, sich durch Gottes Worte gebunden sehen, sobald die weltlichen Gesetze von Menschen, die dem Irrthum unterworfen sind, eingesetzt, mit Gottes Worte in Widerspruch stehen, laut des Herrn Jesu Gebot: „Gebet Gott, was Gottes ist," und nach dem Beispiel der heiligen Apostel, „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!" — erkläre ferner, daß die von mir über die mehrgedachten Glaubensgenossen gemachte Schilderung aus Zorn und Feindschaft, die nie thun, was vor Gott recht ist, hervorgegangen und daher die gerechte Sache meiner Glaubensgenossen von mir verkehrt worden ist, erkläre demnach diese meine Darstellung für **gottlos** und widerrufe sie hiermit auf das Bestimmteste, da ich mein Unrecht erkannt habe, und nicht mehr länger ein Verläumder der für die Sache Gottes leidenden Brüder sein will. Ferner erkläre ich alle zur Unterdrückung der lutherischen Kirche von mir gemachten Vorschläge für gottlos, verabscheue alle Gedanken, Worte und Thaten, die gegen die Sache Gottes zu fassen, ich mich habe lassen verleiten. —

Die zur Unterdrückung der lutherischen Kirche von mir dargebotenen Mitwirkungen erkläre ich für eine verdammliche Missethat, weil ich zu einem Verfolger des Herrn mich dargeboten habe und widerrufe sie als eine fluchwürdige That. Dabei erkläre ich, daß die Zeit vom 10. Januar dieses Jahres, als der Abfassung jener oben gedachten Vorstellung bis zu der Stunde, da ich durch Gottes Erbarmen über mein entsetzliches Treiben klar geworden bin, die **schrecklichste** Zeit meines Lebens gewesen ist und daß ich die zur Verfolgung der lutherischen Kirche eingegangene Gemeinschaft für die **größeste** Sünde, die ich habe begehen können, erkenne, aber auch, Gott sei gelobt! tief verabscheue und herzlich bereue. Auch erkläre ich, daß jene an das Po-

lizeipräsidium in Breslau gesendete anonyme Anzeige über meinen Aufenthalt daselbst, grund dessen ich am **24.** December **1839** verhaftet wurde, von mir selbst angefertigt und eingereicht worden ist, weil ich meine Verhaftung für heilsam erachtete. Endlich erkläre ich, daß ich dies mein geheimes böses Treiben, so wie diesen meinen Widerruf zur Kenntniß der lutherischen Glaubensgenossen jetzt gebracht habe, damit ihnen meine Unthaten bekannt werden und jeder sich lerne vor Sünden hüten! Fast hätte ich meine Seele verloren! aber der barmherzige Gott hat mich noch zur rechten Zeit als einen Brand aus dem Feuer gerissen, dafür er hochgelobet sei. Alle mir gethanen Zusicherungen lehne ich von nun an und für immer ab und bin froh, daß ich der Sünden Stricke ledig bin. Ein Hohes Ministerium wolle das alles in ernste Ueberlegung nehmen und aus meinem traurigen Fall ersehen, welche Angst und Qual die Sünde, wider Gott streiten zu wollen, früher oder später zur Folge hat. Wenn du dermaleinst dich bekehrest, so stärke deine Brüder, ist das Gebot des Herrn Jesu. Unter seinem Gnadenbeistande soll dies von nun an von mir erfüllet werden.

In aller schuldigen Verehrung verharre ich
Eines hohen Ministerii
unterthäniger
Lebrecht Friedrich Ehregott Krause,
Pastor der lutherischen Kirche.

Das 6te Actenstück.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben nun bestimmt befohlen, daß die wenigen Prediger hier in Schlesien, die noch ihrem Glauben, und dem offnen Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche treu geblieben sind, zum letztenmal befragt werden sollen, ob sie bei ihrer bisherigen Ueberzeugung beharren, oder sich dem Befehl Euer Königlichen Majestät unterwerfen wollen, die neue Preußische Agende anzunehmen. Im Fall des Beharrens in ihrer Ueberzeugung sollen sie in Geldstrafe genommen, hierauf suspendirt, und vermuthlich abgesetzt werden. Eure Königliche Majestät befehlen, man

solle die Annahme der Agende und der Union nicht für eins und dasselbe erklären. Da aber die Union doch nichts anders ist, als das Fürwahrannehmen der Ueberzeugung des andern, und folglich die Annahme derselben, so ist ebenfalls in der neuen Preußischen Agende die Glaubenslehre der Reformirten aufgenommen, also für wahr anerkannt, und mithin angenommen. Wer daher die Bekenntnisse der neuen Preußischen Agende für wahr erkennt und annimmt, unirt sich mit denselben und ist kein Bekenner mehr des evangelischen Glaubens, den unser theurer Reformator Luther vor dreihundert Jahren, mit so freudigem Muthe, auf Gottes Wort begründet vor Kaiser und Reich aussprach.

Da ich nun von ganzem Herzen und mit ganzer Seele dem evangelisch-lutherischen Glauben, auf das heilige Wort Gottes begründet, bekenne, und dadurch in vollem Vertrauen auf meinen Herrn und Heiland Jesus Christus hoffe selig zu werden, so gelobe ich hiermit feierlich vor dem Angesicht Gottes, daß ich nie in den Verband einer Kirche treten werde, die gleichgültig in der Ueberzeugung, ob in den heiligen Sacramenten wirkliche Gnadenmittel, oder bloße Zeichen empfangen werden, daher weder kalt noch warm ist!

Nie werde ich das heilige Abendmahl aus den Händen eines Haushalters über Gottes Geheimnisse empfangen, der erst erzählen muß: Christus spricht, das ist mein Leib, das ist mein Blut, da **er selbst** diesen Glauben nicht aussprechen **will** oder **kann**, und es allein dem Empfänger überläßt, sich dabei zu denken, was **der will**. Tausende von Ew. Königlichen Majestät Unterthanen denken, so wie ich, und werden durch des Herren Gnade treu beharren. Was soll nun aus allen denen Seelen werden? Wer soll ihnen, die von dem Herrn eingesetzten heiligen Sacramente reichen? Durch den Befehl E. K. M. sind sie dieser Stärkung, dieser Gnadenmittel beraubt. E. K. M. haben volle Macht über Hab und Gut, über Tod und Leben Allerhöchst Dero Unterthanen, sie ist E. K. M. von dem Herren aller Herren anvertraut, aber über die Gewissen haben A. H. D. keine Macht, und schwer wird es E. K. M. einst drücken, sich der Kleinen, die an den Herrn glauben, nicht erbarmt zu haben. Wir leben nicht ewig, und E. K. M. letzte Stunde wird kommen, und mit ihr gewiß auch Reue über den Druck, den Allerhöchst Dieselben über uns Lutheraner anbefehlen, doch wie ich zu Gott hoffe, ohne zu wissen, was A. H. D. uns damit für Leid zufügen.

Läßt auch der Herr jetzt zum Schein durch E. K. M.

Machtspruch seine Kirche in A. H. Dero Landen untergehn, so wird es doch nicht für immer sein, Er wird alles herrlich hinausführen, das Weizenkorn muß ersterben, damit es neue Frucht trage, aber schwere Verantwortung wird die Haushalter einst treffen, wenn der Herr der Ernte kommen und Rechnung fordern wird. Auch von E. K. M. wird er sie fordern über die Pfunde, die er zu treuer Verwaltung übergab. Was hat denn die evangelisch-lutherische Kirche verbrochen, daß E. K. M. sie gänzlich in A. H. Dero Staaten vertilgen wollen! Denn vertilgt ist sie, so lange es ihr nur gestattet ist, sich unter den Flügeln einer andern Kirche zu verbergen, und nur besteht, so lange es diese ihr gestattet. Die Kirche hat nur Einen Herrn, ihren Heiland, ihren Erlöser, ihren Seligmacher. Wohl fand der Herr eine Sichtung für seine evangelisch-lutherische Kirche für nöthig, da sie viele Untreue enthielt, wie die vielen Abtrünnigen beweisen, wir beugen uns unter die gerechte Hand Gottes, die dies Heilmittel verordnet hat!

Lassen E. K. M. die evangelisch-lutherische Kirche in A. H. D. Staaten bestehn, lassen A. H. Dieselben ihr ihre alten Rechte. E. K. M. wird es gewiß mehr Segen bringen, einzugestehn, daß A. H. D. in Dero Eifer zu weit gegangen, als auf dem Befehl zu beharrrn, der tausende tief betrübt, und dem Herrn nicht wohlgefällig sein kann. Wie innig bete ich immer zu dem Herrn der Heerschaaren: Gieb unserem König ein weises Herz, königliche Gedanken! — O möchten alle unsere Bitten für E. K. M. gesegnete Regierung in Erfüllung gehen, und wir auch fernerhin in evangelisch-lutherischer Kirche mit unserm ungestörten vollen Bekenntniß für E. K. M. Wohl beten können.

Grambschütz bei Namslau den 23. Mai 1834.

Mit der tiefsten Ehrerbietung ersterbe ich als
Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigste
Eleonore Gräfin Henkel von Donnersmark,
geb. Gräfin Henkel von Donnersmark.

Das 7te Actenstück.

Auf Ihre Vorstellung vom 23. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß sie sich vor allen Dingen hätten bemühen sollen, Meine, zur Berichtigung der, über das Wesen und den Zweck der Agende und der Union von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens ver-

suchten Verbreitung von Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, an den Staatsminister von Altenstein erlassene und durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Ordre vom 28. Februar d. J. richtig aufzufassen. Es würde denn auch bei Ihnen, so wie es bei andern der Fall war, welche diese Meine Erklärung, daß die Agende in den Glaubens-Normen der lutherischen und reformirten Confession nichts geändert habe, und daß die von der Agende ganz unabhängige Union solches eben so wenig bewirke und nur bezwecke, daß die Mitglieder beider Confessionen sich, der in den Glaubenlehren bleibenden Differenzpunkten ungeachtet, in einem, Gott wohlgefälligen Frieden, zu einer gemeinschaftlichen Gottes-Verehrung vereinigen, mit Vertrauen und unbefangen aufgenommen haben, eine vollständige Beruhigung die Folge gewesen sein. Ich kann Sie daher nur unter Verweisung auf meine Erklärung in jener Ordre zu einer solchen unbefangenen Berichtigung Ihrer Ansichten auffordern, bei welcher Sie dann das Unrichtige und Unangemessene Ihrer Aeußerungen in Ihrer Vorstellung selbst fühlen werden. Wenn Sie sodann mit allem Vertrauen zu der Kirche zurückkehren, an deren Glaubensnormen Nichts geändert ist, so wird Ihnen der Friede wieder zu Theil werden, den Sie in der Trennung von solcher und in falscher Zuversicht zu eigner Einsicht immer mehr verlieren müssen.

Berlin den 30. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Gräfin Eleonore Henkel von Donnersmark
zu
Grambschütz bei Namslau.

Der vierte Abschnitt.

Zwanzig abweichende Lehren der katholischen Kirche.

Die katholische Kirche lehrt

1) daß die **Bibel** allein nicht genugsam sei zur Seligkeit, sondern man müsse auch der **mündlichen Ueberlieferung** glauben, wenn man selig werden wolle.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte*) Offenb. Joh. 22 v. 18. Ich bezeuge aber Allen, die da hören die Worte der Weissagung in diesem Buche: So Jemand dazu setzet, so wird Gott zusetzen auf ihn die Plagen, die in diesem Buche geschrieben stehen.

Matth. 15, 9. Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehren, die nichts denn Menschengebote sind.

2. Timoth. 3, 15. Weil du von Kind auf die heilige Schrift weißest, kann dich dieselbe unterweisen zur Seligkeit durch den Glauben an Christum Jesum.

Die katholische Kirche lehrt

2) daß den **apokryphischen** Büchern des alten Testamentes ebenso wie den **kanonischen**, zu glauben, daß ihnen ebenfalls **untrügliches** göttliches Ansehen zuzuschreiben sei. Und doch lehren jene Bücher:

---

*) Anmerkung. Um die Beweisstellen nicht zu häufen, sollen in der Regel nur ein paar angeführt werden, denn wer zweien oder dreien nicht glauben **will**, der glaubt auch zwanzigen und dreißigen nicht.

a) die Almosen erlösen von allen Sünden auch vom Tode und lassen nicht in der Noth. Tobia **4, 11.** Wie das Wasser ein brennend Feuer löschet, also tilget das Almosen die Sünde. Sirach **3, 30**.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

An Ihm (Christo) haben wir die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden. Ephes. **1, 7.**

b) da sprach der Engel: wenn du (Tobias) ein Stücklein vom Herzen (des Fisches) legest auf glühende Kohlen, so vertreibt solcher Rauch allerlei böse Gespenste von Männern und Frauen, also daß sie nicht mehr schaden können. Tobia **6, 9.** Und dieselbe Nacht, wenn du wirst die Leber vom Fisch auf die glühenden Kohlen legen, so wird der Teufel vertrieben werden. Tob. **6, 20.**

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Seid nüchtern und wachet, denn euer Widersacher, der Teufel, gehet umher, wie ein brüllender Löwe, und suchet, welchen er verschlinge; dem widerstehet fest im Glauben.

c) **2.** Makkab. **14, 37—46** rühmt den **Selbstmord** des Rhacis, wodurch er der Gefangenschaft entging, als einen „ehrlichen Tod" und als eine „männliche That."

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Wer sich selbst schaden thut, den nennet man billig einen Erzbösewicht. Sprüche **24, 8.**

Die katholische Kirche lehrt:

3) daß die **Laien** die Bibel nicht lesen sollen, sondern nur die Geistlichen.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Suchet in der Schrift, denn ihr meinet, ihr habt das ewige Leben darinnen, und sie ist's, die von mir zeuget. Joh. **5, 39.**

Sie waren die Edelsten unter denen zu Thessalonich, die nahmen das Wort auf ganz williglich, und forschten täglich in der Schrift, ob sich's also hielte. Apostelgesch. **17, 11.**

Die katholische Kirche lehrt:

4) daß der Papst als Statthalter Jesu Christi in geistlichen Dingen nicht irre.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Wir fehlen alle mannigfaltig. Jakobi **2, 2.**

Wer kann merken, wie oft er fehlet? Verzeihe mir die Fehler. Psalm **19, v. 13.**

Die katholische Kirche lehrt:

5) daß, wer nicht zur katholischen Kirche gehört, nicht selig werden kann.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

In Christo Jesu gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern eine neue Kreatur. Galat. 6, 15.

In Christo Jesu gilt weder Beschneidung noch Vorhaut, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist. Gal 5, 6.

Die katholische Kirche lehrt:

6) daß der Mensch nicht bloß die Macht habe, der Gnade, also der Bekehrung seines Herzens zu widerstehen, sondern er könne auch zu dieser Bekehrung **beitragen,** denn die Gnade hiezu müsse er durch seine eigene Mitwirkung erwerben und **verdienen,** weil der freie Wille, Gutes zu thun, durch die Erbsünde nicht gänzlich verloren, sondern nur **geschwächt sei,** auch sei die in den Wiedergeborenen noch befindliche böse Lust **nicht wirkliche** Sünde, sondern führe nur zu ihr.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Da wir todt waren in Sünden, hat uns Gott sammt Christo lebendig gemacht; denn aus Gnaden sind wir selig geworden. Ephes. 2, 5.

Ich weiß, daß in mir, das ist in meinem Fleische, wohnet nichts Gutes; ich bin unter die Sünde verkauft. Röm. 7, 14. 18.

Ohne mich könnet ihr Nichts thun. Joh. 15, 5.

Gott ist es, der in euch wirket, beides das **Wollen** und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen. Philipp. 2, 13.

Fleischlich gesinnet sein, ist eine **Feindschaft** wider Gott. Röm 8, 7.

Laß dich nicht **gelüsten.** 2 Mose 20, 17.

Wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der hat **schon** die Ehe gebrochen mit ihr in seinem Herzen. Matth. 5, 28.

Die katholische Kirche lehrt:

7) daß nicht der Glaube allein uns rechtfertigt, sondern der Glaube **und** die Werke.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben. Röm. 3, 28.

Dem aber, der nicht mit Werken umgehet, glaubet aber an den, der die Gottlosen gerecht macht, dem wird sein Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet. Röm. 4, 5.

Weil wir wissen, daß der Mensch durch des Gesetzes Werke nicht gerecht wird, sondern durch den Glauben an Jesum Christum, so glauben wir auch an Christum Jesum, auf daß wir gerecht werden durch den Glauben, und nicht

durch des Gesetzes Werke, denn durch des Gesetzes Werke wird kein Fleisch gerecht. Gal 2, 16.

Daß ich nicht habe meine Gerechtigkeit, die aus dem Gesetz, sondern die durch den Glauben an Christum kommt, nämlich die Gerechtigkeit, die von Gott dem Glauben zugerechnet wird. Philipp. 3, 9.

Die katholische Kirche lehrt:

8) daß Christus nur für die Erbsünde genug gethan habe; für die wirklichen Sünden müsse das Sühnopfer in der heiligen Messe vom Priester dargebracht werden, und der Sünder selbst müsse eine Genugthuung durch freiwillig übernommene **verdienstliche** Werke darbringen z. B. durch Beten, Fasten, Almosen, Wallfahrten und durch Vollbringung der durch den Priester vorgeschriebenen Bußübungen (Pönitenzen).

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Christus ist durch sein eigenes Blut einmal in das Heilige eingegangen und hat eine ewige Erlösung erfunden. Ebräer 9, 12.

Er trug unsere Krankheit und lud auf sich unsere Schmerzen. Jesaia 53, 4.

Mit einem Opfer hat Er in Ewigkeit vollendet, die geheiliget werden. Ebräer 10, 14.

Das Blut Jesu Christi macht uns rein von aller Sünde. 1 Joh. 1, 7.

Was kann der Mensch geben, damit er seine Seele wieder löse? Matth. 16, 27.

Die katholische Kirche lehrt:

9) daß die Heiligen **mehr** gute Werke gethan haben, als sie zu ihrer Seligkeit brauchen, die übrigen kommen der Kirche zu Gute und werden durch den Ablaß Anderen zu Theil.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Es ist hier kein Unterschied; sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den sie an Gott haben sollten, und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, so durch Christum Jesum geschehen ist, welchen Gott hat vorgestellt zu einem Gnadenstuhl durch den Glauben in seinem Blut, damit er die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, darbiete, in dem daß er Sünde vergiebet, welche bis anhero geblieben war unter göttlicher Geduld. Röm. 3, 23—25.

Also auch ihr, wenn ihr Alles gethan habt, was euch befohlen ist, so sprechet: Wir sind unnütze Knechte; wir haben gethan, das wir zu thun schuldig waren. Lucä 17, 10.

Die katholische Kirche lehrt:

10) daß nicht blos Christus um seine Fürbitte anzurufen sei; sondern auch die vom Papste **heilig Gesprochenen**, vornehmlich die **Jungfrau Maria**.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Ob Jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bei dem Vater, Jesum Christum, der gerecht ist; und derselbige ist die Versöhnung für unsere Sünde, nicht allein aber für die unsere, sondern auch für der ganzen Welt. **1 Joh. 2, 1. 2.**

Es ist **Ein** Gott und **Ein** Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus. **1 Tim. 2, 5.**

Die katholische Kirche lehrt:

11) daß es sieben Sakramente und zwar von gleichem Werthe und Würdigkeit gebe: Taufe, Abendmahl, Buße, Firmelung, Ehestand, Priesterweihe und letzte Oelung.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Dieser ist es, der da kommt mit Wasser und Blut, Jesus Christus, nicht mit Wasser allein, sondern mit Wasser und Blut **1 Joh. 5, 6.**

Wir sind durch Einen Geist, alle zu Einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu einem Geiste getränket. **1 Korinth. 12, 13.**

Die katholische Kirche lehrt:

12) daß das Brot und der Wein im Abendmahle in den Leib und das Blut Christi **verwandelt** werde.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? **1 Korinth. 10, 16.**

Welcher nun unwürdig von diesem Brot isset, oder von dem Kelche des Herrn trinket, der ist schuldig an dem Leibe und Blute des Herrn. **1 Korinth. 11, 27.**

Die katholische Kirche lehrt:

13) daß die Laien den Kelch im Abendmahle nicht empfangen sollen.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Jesus nahm den Kelch und dankete, gab ihnen den und sprach: Trinket Alle daraus. **Matth. 26, 27.**

Und sie tranken Alle daraus.

Der Mensch (Paulus redet hier zu jeglichem Gliede der Gemeine zu Korinth) prüfe aber sich selbst und also esse er von diesem Brote und trinke er von diesem Kelche. **1 Cor. 11, 28.**

Die katholische Kirche lehrt:

14) daß der Mensch nur für so viele Sünden Vergebung erhalte, als er in der Ohrenbeichte dem Beichtiger namentlich kund thue.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Wer kann merken, wie oft er fehlet? Verzeihe mir auch die verborgnen Fehler. Psalm 19, 13.

Nicht daß wir Herren seien über euren Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude. 2 Korinth. 1, 24.

Die katholische Kirche lehrt:

15) daß es ein Fegefeuer giebt, in welchem Jeder, der nicht in die Hölle gehört, eine Zeit lang zu seiner Reinigung gepeinigt wird.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Wahrlich, ich sage dir, heute wirst du mit mir im Paradiese sein. Lucä 23, 43.

Es begab sich aber, daß der Arme starb und ward getragen von den Engeln in Abraham's Schooß. Lucä 16, 22.

Ich habe Lust abzuscheiden und bei Christo zu sein. Philipp. 1, 23.

Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Offenb. Joh. 14, 13.

Die katholische Kirche lehrt:

16) daß man Freitags und in den andern gebotenen Fasttagen kein Fleisch essen dürfe, und auch nur solche Speisen, die mit Butter und Oel zubereitet sind.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Was zum Munde eingehet, das verunreiniget den Menschen nicht, sondern was zum Munde ausgehet, das verunreiniget den Menschen. Matth. 15, 11.

Der Geist sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten werden Etliche von dem Glauben abtreten und anhangen den verführerischen Geistern und Lehren der Teufel und verbieten ehelich zu werden und zu meiden die Speise, die Gott geschaffen hat, zu nehmen mit Danksagung den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkennen. 1 Timoth. 4, 1—2.

Lasset Niemand euch ein Gewissen machen über Speise oder über Trank, oder über bestimmte Feiertage oder Neumonden, oder Sabbather, welches ist der Schatten von dem, das zukünftig war, aber der Körper selbst ist in Christo. Koloss. 2, 16. 17.

Die katholische Kirche lehrt:

17) daß die Gebete der Geistlichen am Altar in lateini-

scher Sprache und nicht in der Landessprache gehalten werden müssen.

Dagegen sagt Gott in seinem Worte:

Ich will in der Gemeine lieber fünf Worte reden mit meinem Sinne, auf daß ich auch Andere unterweise, denn sonst zehntausend mit Zungen. 1 Korinth. 14, 19.

Wenn du aber segnest im Geiste, wie soll der, so anstatt des Laien stehet, Amen sagen auf deine Danksagung? sintemal er nicht verstehet, was du sagest. 1 Kor. 14, 16.

Die katholische Kirche lehrt:

18) daß die Reliquien, d. h. Ueberbleibsel von den Leibern der Heiligen und von solchen Dingen die mit den Heiligen in Verbindung gestanden haben, so wie ihre Bilder, dadurch zu verehren seien, daß man vor ihnen kniee und bete; doch gelte diese Verehrung „nicht eigentlich" den Bildern und Reliquien, sondern vielmehr Gott und den Heiligen.

Dagegen sagt Gott in seinem Worte:

Die wahrhaftigen Anbeter werden den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit. Joh. 4, 24.

Ich sehe euch, daß ihr in allen Stücken allzu abergläubig seid. Apostelgesch. 17, 22.

Die katholische Kirche lehrt:

19) daß die Geistlichen nicht heirathen dürfen.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, Eines Weibes Mann. 1 Timoth. 3, 2.

Haben wir nicht auch Macht eine Schwester zum Weibe mit umher zu führen, wie die andern Apostel, und des Herrn Brüder, und Kephas. 1 Korinth. 9, 5.

20) daß selbst die Gebete und Gottesdienste die nicht von Herzen gehen, Gott angenehm wird.

Dagegen lehrt Gott in seinem Worte:

Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Joh. 4, 24.

Dies Volk nahet sich zu mir mit seinem Munde und ehret mich mit seinen Lippen, aber ihr Herz ist ferne von mir, aber vergeblich dienen sie mir. Matth. 15, 8. 9.

Der Herr ist nahe allen, die ihn mit Ernst anrufen. Psalm 145, 18.

Der Schluß für Alle:

Auf daß ihr begreifen möget mit allen Heiligen, welches da sei die Breite und die Länge und die Tiefe und die Höhe, auch erkennen, daß Christum lieb haben, viel besser ist, denn alles Wissen, auf daß ihr erfüllet werdet mit allerlei Gottesfülle. Ephes. 3, 18. 19.

Darum Ende wie Anfang:

Thut Buße und glaubet an das Evangelium! Marci 1, 15.

Der Schluß für mich:

Aber das bekenne ich dir, daß ich nach diesem Wege, den sie eine **Secte** heißen, diene also dem Gott meiner Väter, daß ich glaube allem, was geschrieben stehet im Gesetz und in den Propheten. Apost. Gesch. 24, 14.

Druck von A. Klockau in Brieg.

Die wichtigsten Unterscheidungslehren der lutherischen, reformirten, unirten und katholischen Kirche

von

Eduard Kellner.

Zweite vermehrte Auflage.

Leipzig
zu haben bei Dörffling und Franke.

1852.